



Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlings- unterkünften

Praxisleitfaden

Mindeststandard 4: Prävention und Umgang mit Gewalt-
und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Seit 2015 haben mehr als 1,48 Millionen Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland gestellt – über ein Drittel davon sind Kinder und Jugendliche. Diese Menschen sind sowohl aufgrund der Situation in ihren Heimatländern als auch wegen etwaiger traumatisierender Erlebnisse vor, während und nach der Flucht schutzbedürftig. Die Herausforderung ist, den geflüchteten Menschen die ihnen zustehenden Rechte zu gewährleisten.

Flüchtlingsunterkünfte sind für viele asylsuchende Menschen, die nach Deutschland kommen, der zentrale Lebensmittelpunkt. Trotz enormer Anstrengungen seitens Politik, Behörden und Zivilgesellschaft werden die Bedarfe und Rechte von geflüchteten Menschen in den Unterkünften noch nicht ausreichend beachtet und gewährleistet. Oft leben sie über sehr lange Zeiträume in einem nicht familien- und kindgerechten Umfeld, in dem sie nicht immer vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt sind und in dem ihre gesellschaftliche Teilhabe sowie ihre Entwicklungs- und Integrationsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt oder gar nicht gegeben sind.

Um den Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland zu etablieren, kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem United Nations Children's Fund (UNICEF) und startete im Frühjahr 2016 mit vielen weiteren Partner_innen eine gemeinsame Bundesinitiative. Als Ergebnis ihrer Arbeit haben die Mitglieder der Bundesinitiative im Juli 2016 erstmals bundesweit einheitliche „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ (nachfolgend „Mindeststandards“ genannt) veröffentlicht, der Titel wurde in einer späteren Überarbeitung zu „Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ geändert. Im Frühjahr 2017 wurde die Bundesinitiative durch den Beitritt einer Vielzahl neuer Partner_innen noch breiter aufgestellt. In diesem Rahmen wurden

die Mindeststandards erneut diskutiert. Um sie in der Praxis zu erproben, hat das BMFSFJ von 2016 bis 2018 in ca. 100 Flüchtlingsunterkünften Gewaltschutzkoordinierungsstellen gefördert. In diesem Zuge haben die Gewaltschutzkoordinator_innen bspw. die Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten in den Unterkünften vorangetrieben. Zudem wurden die Mindeststandards evaluiert und überarbeitet. Dabei flossen sowohl die Erfahrungen der Mitglieder der Bundesinitiative als auch die Erfahrungen von bereits tätigen Gewaltschutzkoordinator_innen und Bewohner_innen von Unterkünften in die Evaluierung mit ein.

Die Mindeststandards dienen als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung sowie das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in unterschiedlichen Formen der Unterbringung von geflüchteten Menschen, so bspw. auch in der dezentralen Unterbringungsform. Um die Gewaltschutzkoordinator_innen, die Unterkunftsleitungen und Mitarbeiter_innen bei der Entwicklung, Umsetzung, Evaluierung und dem Monitoring einrichtungsinterner Schutzkonzepte zu unterstützen, haben die Mitglieder der Bundesinitiative anhand der Mindeststandards verschiedene Instrumente und Leitlinien entwickelt. Diese sind in einer Toolbox zusammengefasst, die regelmäßig aktualisiert wird. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

1. In diesem Text wird die bildsprachliche Form des sog. „Gender_Gap“ verwendet. Gap ist das englische Wort für Lücke. Mit dem Gender_Gap wird in Worten Raum für diejenigen geschaffen, die sich der Zweigeschlechtlichkeit, also der eindeutigen Zuordnung als männlich oder weiblich, entziehen (wollen).

DANKSAGUNG

Ohne die Mitwirkung vieler Personen hätte dieser Praxisleitfaden nicht erstellt werden können.

Ein großer Dank gilt allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe der „Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, die den vorliegenden Praxisleitfaden strukturiert, inhaltlich gestaltet und geprüft haben. Er ist das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der folgenden Personen und Organisationen unter Federführung von UNICEF:

- Stefanie Fried, Save the Children Deutschland e.V.
- Paula Heinrich, Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG e.V.)
- Conny Hiller, Gewaltschutzkoordinatorin, Bonveno Göttingen gGmbH
- Ann-Kathrin Jungk, Gewaltschutzkoordinatorin, Regierungspräsidium Gießen
- Petra Keller, medica mondiale e.V.
- Matthias Kornmann, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- Nicole Kühn, Gewaltschutzkoordinatorin, Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Flüchtlingshilfe Hamburg GmbH
- Louisa Meyer, Plan International Deutschland e.V.
- Jessica Mosbah, medica mondiale e.V.
- Laura Müller, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
- Karin Nila, Gewaltschutzkoordinatorin, Caritasverband Heidelberg
- Lena Rother, Save the Children Deutschland e.V.
- Renate Schwarz-Saage, Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- Sinje Vogel, Arbeiterwohlfahrt (AWO) e.V.
- Steffi Wenig, Gewaltschutzkoordinatorin, Stadt Jena (Fachdienst Soziales)
- Djamila Younis, Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Des Weiteren haben eine Vielzahl an Gewaltschutzkoordinator_innen und Unterkunftsleitungen der Bundesinitiative mit konkreten Beispielen aus ihrer täglichen Praxis zum Leitfaden beigetragen. Ihnen allen gebührt ebenfalls großer Dank.

Die Herausgeber des Leitfadens danken auch dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und allen Mitgliedsorganisationen der sog. Kerninitiative, die zu diesem Leitfaden ihren Beitrag geleistet haben.

Für die Ausarbeitung und Überarbeitung des Praxisleitfadens gilt ein besonderer Dank: Vivian Guerrero Meneses (Autorin und Leiterin der Arbeitsgruppe) und Dr. Henrike Zellmann (Autorin), Antonia Lüdeke (Fachaufsicht), Dr. Ceren Güven-Güres (Durchsicht und Auswahl der Praxisbeispiele) sowie Anja Teltschik (inhaltliche Prüfung und Redaktion).

Vorbemerkung.....	3
Danksagung.....	4
Inhalt.....	5
1 Einleitung.....	6
2 Präventiver Gewaltschutz.....	12
2.1. Qualifikation und Weiterbildung	14
2.2. Räumliche Gegebenheiten	17
2.2.1. Kinderfreundliche Orte und Angebote.....	19
2.2.2. Belegung.....	20
2.3. Kommunikations- und Informationsmanagement	21
2.3.1. Interkulturelle und gewaltfreie Kommunikation	22
2.3.2. Machtmissbrauch erkennen und unterbinden	23
2.3.3. Informationen als Überlebenshelfer	23
2.3.4. Aufklärung über Rechte und Pflichten.....	26
2.3.5. Informationsmanagement im Team.....	27
2.4. Partizipation, Mitsprache, Inklusion	27
2.5. Tagesstrukturierende Maßnahmen und psychosoziale Angebote.....	29
2.6. Kooperation und Netzwerkarbeit.....	31
2.6.1. Kooperationen mit externen Partner_innen.....	31
2.6.2. Kooperation mit ehrenamtlichen Kräften.....	34
2.7. Monitoring und Evaluation des Schutzkonzepts	35
2.7.1. Basisdokumentation	35
2.7.2. Datenschutz.....	36
2.7.3. Schweigepflicht und Anzeigepflicht	36
3 Reaktiver Gewaltschutz.....	38
3.1. Maßnahmen im Konflikt- oder Gewaltfall (Fremdgefährdung)	39
3.1.1. Allgemeines Konfliktmanagement und deeskalierende Maßnahmen des Umfeldes im akuten Konfliktfall.....	41
3.1.2. Spezialfall: Häusliche Gewalt inklusive Kindeswohlgefährdung	46
3.1.3. Spezialfall: Sexualisierte Gewalt	53
3.1.4. Nachsorge und Nacharbeit im Konfliktfall	58
3.2. Maßnahmen bei Selbstverletzung und Suizid (Eigengefährdung)	62
3.3. Zusammenarbeit mit dem Sicherheitspersonal.....	63
3.4. Zusammenarbeit mit der Polizei	64
3.5. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt	65
4 Schlussbemerkungen.....	68
5 Anhang	69

1 Einleitung

Die „Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (nachfolgend „Bundesinitiative“ genannt) wurde 2016 gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF ins Leben gerufen. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und weiteren Partnern aus der Zivilgesellschaft wurden in diesem Rahmen sog. Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (nachfolgend „Mindeststandards“ genannt) entwickelt.

Die Mindeststandards sind folgendermaßen gegliedert und definiert:

- Mindeststandard 1:
Einrichtungsinternes Schutzkonzept
- Mindeststandard 2:
Personalgewinnung und -management
- Mindeststandard 3:
Interne Strukturen und externe Kooperation
- Mindeststandard 4:
Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement
- Mindeststandard 5:
Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen
- Mindeststandard 6:
Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes.

Die Mindeststandards sind interdependent und gelten als Leitlinien für die Erstellung, Umsetzung, Evaluierung sowie das Monitoring von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in unterschiedlichen Formen der Unterbringung von geflüchteten Menschen.

Der Praxisleitfaden entstand in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Verbänden der Initiative sowie den Gewaltschutzkoordinator_innen aus den von der Bundesinitiative unterstützten Flüchtlingsunterkünften.

Im Rahmen der Bundesinitiative sind verschiedene Instrumente und Handreichungen für die Leitung

und Mitarbeiter_innen in den Unterkünften zur Umsetzung der Mindeststandards entstanden.

Diese können auf der Webseite der Bundesinitiative (www.gewaltschutz-gu.de) eingesehen und heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Handbücher und Leitfäden von Partnerorganisationen zu verschiedenen Themen der Mindeststandards, wie z. B. zu kinderfreundlichen Orten.

Flüchtlingsunterkünfte in Deutschland unterscheiden sich häufig erheblich bezüglich ihrer Größe, Belegung, ihrer räumlichen Lage sowie der Personal- und Organisationsstruktur. Zudem variieren je nach Bundesland die gesetzlichen Vorgaben. Für die (Weiter-)Entwicklung von länderspezifischen bzw. kommunalen Schutzkonzepten können die Mindeststandards ebenfalls als Grundlage dienen.

Der vorliegende Leitfaden ist als praktisches Tool gedacht, das Leitungs-, Fach- und Betreuungskräfte dabei unterstützen soll Mindeststandard 4 (Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement) umzusetzen und in ihren Arbeitsalltag zu integrieren. Der Leitfaden versteht sich also nicht als umfassendes Handbuch, sondern vorrangig als kompaktes Nachschlagewerk zu den Inhalten des Mindeststandard 4. Eine Bezugnahme auf die anderen Mindeststandards ist hierbei für einen effektiven Gewaltschutz unabdingbar. Denn Gewaltschutz kann nicht ohne ein tragfähiges Schutzkonzept, die Qualifizierung von Mitarbeiter_innen, die Evaluierung interner Abläufe, strukturelle Rahmenbedingungen und ein effektives Monitoring gewährleistet werden. All diese Faktoren wirken sich auf den Schutz von geflüchteten Menschen in den Unterkünften und das Risikomanagement vor Ort aus.

Ausgewählte Praxisbeispiele aus verschiedenen Flüchtlingsunterkünften geben Einblick in konkrete Umsetzungsmöglichkeiten der Mindeststandards vor Ort. Die Beispiele zeigen, dass Gewaltschutz in jeder Form der Unterbringung möglich ist. Dazu ist es notwendig, dass jede Flüchtlingsunterkunft eine Analyse spezifischer Gegebenheiten und Bedarfe inklusive Risiko- und Schutzfaktoren durchführt und darauf basierend ein einrichtungsinternes Schutzkonzept entwickelt.

Handlungssicherheit wird in Bezug auf Gewalt- und Gefährdungssituationen am besten erreicht, wenn alle Beteiligten sich an feste Standards halten. Dass die Mitarbeitenden der Unterkunft in der Lage sind, bei Gewaltvorkommnissen angemessen zu reagieren und versuchen, diese zu verhindern, ist auch ein wichtiges Zeichen für Bewohner_innen.

Der erste Teil dieses Leitfadens beschäftigt sich mit präventiven Aspekten von Gewaltschutz und sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen, die für die Erstellung eines einrichtungsinternen Schutzkonzepts relevant sind.

Im zweiten Teil werden geeignete reaktive Gewaltschutzmaßnahmen erläutert. Konkrete Handlungsempfehlungen für verschiedene vorgestellte Konflikt- und Gewaltszenarien sollen die Handlungssicherheit des Personals in Unterkünften erhöhen und eine sinnvolle Ausgestaltung des einrichtungsinternen Schutzkonzepts unterstützen.

In den einzelnen Kapiteln des Praxisleitfadens finden sich Links zu weiterführenden Quellen, die zur Vertiefung einzelner Themenfelder geeignet sind.

Definitionen von Gewalt

Gewalt weist verschiedene Formen und Facetten auf. Dementsprechend vielfältig und unterschiedlich sind die Begriffe von Gewalt. In diesem Leitfaden wird v. a. zwischen personaler und struktureller Gewalt unterschieden.

Personale Gewalt geht hierbei von einer_einem Täter_in aus und äußert sich in physischer/körperlicher und/oder psychischer/seelischer Form.²

Beispiele für physische Gewalt:

- Sachbeschädigung, Vandalismus
- Diebstahl
- vorsätzliche Verletzung von Menschen
- Freiheitsberaubung
- sexueller Missbrauch, Vergewaltigung.

Beispiele für psychische Gewalt:

- Beleidigungen, Beschimpfungen
- Erniedrigungen
- Drohungen, Einschüchterungen, Nachstellungen
- Diskriminierungen, Ausgrenzungen
- Erpressung
- Mobbing.

Strukturelle Gewalt³ ist Teil von Systemen und vorhandenen Strukturen. Sie bezeichnet bspw. Abläufe, Hierarchieketten und Vorgehensweisen in Unterkünften, die den Gewaltschutz behindern oder verhindern. Dies kann zudem Auflagen, Verordnungen und Gesetze umfassen, die die Rechte der Bewohner_innen einschränken und aus denen sich ungleiche Machtverhältnisse und folglich ungleiche Lebensbedingungen entwickeln.

Häusliche Gewalt (siehe Kapitel 3.1.4.) in Unterkünften ist keine Seltenheit und hat vielfältige strukturelle und psychosoziale Ursachen.⁴ Menschen, die im Herkunfts-

2 Vgl. Christ, M., Gudehus, Ch. (2013). Gewalt – Begriffe und Forschungsprogramme, in: Gudehus, Ch., Christ, M. (Hrsg.) (2013). Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. J.B. Metzler, Stuttgart. S. 1-15.

3 Zum Begriff der strukturellen Gewalt, vgl.: Galtung, J. (1975). Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg. S. 9.

4 Vgl. hierzu z. B.: Christ, S., Meininghaus, E., Röing, T. (2017). „All Day Waiting“ Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. bicc Working Paper 3/2017. bicc/Internationales Konversionszentrum Bonn, Bonn International Center for Conversion GmbH. https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_WP_3_2017_web.pdf. Oder auch: Krause U. (2018). Gewalterfahrungen von Geflüchteten. State-of-Research Papier 03. Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer. Osnabrück: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück//Bonn: Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC). <https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2017/05/State-of-Research-03-Gewalterfahrungen-von-FI%C3%BCchtlingen-Ulrike-Krause-1.pdf>. Für einen Überblick über den Stand der Gewaltforschung, siehe: Christ, M. (2017). Gewaltforschung – Ein Überblick. Veröffentlicht am 20.12.2017 auf der Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/apuz/240907/gewaltforschung-ein-ueberblick?p=all>.

land oder auf der Flucht Gewalterlebnisse durchlebt haben, können zudem sehr sensibel oder intensiv auf bestimmte Reize (sog. Trigger) reagieren. Risikosituationen, in denen Gewalt aufkommt, können so mitunter noch stärker eskalieren.

Gesetzliche Grundlagen

Folgende Gesetzgebungen, Völkerrechtsabkommen und Richtlinien sind für den Schutz geflüchteter Menschen in Unterkünften besonders relevant:

Völkerrechtliche Ebene

- UN-Frauenrechtskonvention (<https://www.frauenrechtskonvention.de/>)
- UN-Kinderrechtskonvention (<https://www.kinderrechtskonvention.info/>)
- UN-Behindertenrechtskonvention (<https://www.behindertenrechtskonvention.info/>)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (<https://www.sozialpakt.info/>)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (<https://www.zivilpakt.de/>).

Europarechtliche Ebene

- EU-Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen⁵
- „Istanbul-Konvention“; Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt⁶
- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)⁷.

Bund- bzw. Länderebene

- Grundgesetz (GG) (<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>)
- Strafgesetzbuch (StGB) (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>)⁸
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/>)
- Kinder- und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>)
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (<https://www.gesetze-im-internet.de/gewschg/>)⁹
- Asylgesetz (AsylG) (https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/)
- Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) und die jeweiligen Landesnormen (<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Psychisch-Kranken-Gesetz>)
- Brandschutzverordnung
- Gewerbeordnung (bspw. § 34a WachschutzVO).

Diese relevanten gesetzlichen Grundlagen geben den normativen Rahmen, den Betreiber und Länder bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen beachten müssen und auf dessen Grundlage erforderliche Schutzmaßnahmen definiert werden können und sollten.

5 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>

6 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.5.2011. Council of Europe Treaty Series — No 210. <https://rm.coe.int/1680462535>.

7 Eine übersichtliche Aufbereitung der Verordnung findet sich z. B. auf: <https://dsgvo-gesetz.de/>.

8 Regelt die Kinderschutzgrundlagen und das Vorgehen bei Entziehung der elterlichen Sorge. Siehe auch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auf: <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/>.

5 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017). Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Informationen zum Gewaltschutzgesetz. Broschüre. Hinweis: Die Publikation ist auch in arabischer, persischer, türkischer und englischer Sprache abrufbar: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt/81936>.

Besonders schutzbedürftige Personen¹⁰

Die Europäische Union bestimmt in Artikel 21 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU¹¹, dass die Mitgliedstaaten die spezielle Situation von folgenden schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen haben:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung¹²
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- ältere Personen über 65 Jahre
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit psychischen Störungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben.
- LSBTI*-Personen.¹³

Die EU-Aufnahmerichtlinie macht es zur Aufgabe der Mitgliedstaaten besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren und angemessen zu versorgen.¹⁴

Besonders schutzbedürftige Personen spielen eine wichtige Rolle bei der Erstellung eines einrichtungs-internen Schutzkonzeptes, da sie zu den Gruppen mit einem erhöhten Risiko für Diskriminierung und Gewalt gehören. Nach deutschem und internationalem Recht muss in der Unterkunft ein adäquater Schutz oben beschriebener Personengruppen gewährleistet sein. Relevante Aspekte sind hierbei bspw.:

- Beratung der Einrichtungsleitung durch Fachberatungsstellen in Hinblick auf geeignete Wohnlösungen und andere Schutzaspekte
- Möglichkeiten und Grenzen bei der Betreuung besonders schutzbedürftiger Personen
- Vergabe der Wohnräume mit besonderem Augenmerk auf Sicherheitsaspekte
- Null-Toleranz-Politik der Einrichtung bei Bekanntwerden von diskriminierendem oder gewalttätigem Verhalten gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen
- Bereithalten adäquater psychologischer, psychosozialer und medizinischer Versorgungsangebote bzw. Überweisung in selbige
- Anbindung an Fachberatungsstellen
- Verlegung in besondere Schutzunterkünfte (z. B. Frauenhäuser).

¹⁰ Siehe hierzu auch die Definition in der dritten Version der Mindeststandards vom Oktober 2018 in der Einleitung auf S. 9: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen/144156>.

¹¹ Grundlage ist die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>.

¹² Zum Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderung konsultiere den entsprechenden Annex in der dritten Version der Mindeststandards vom Oktober 2018 und folgende Materialien z. B.: Lebenshilfe Landesverband Hamburg (2017). Schutzkonzept für geflüchtete Menschen mit Behinderung. Fassung, Juli 2017. Hamburg. https://zf.lhh.de/wp-content/uploads/2017/07/2017-06-29_Schutzkonzept_finalSI_BJ.pdf; Gag, M., Weiser, B. (2017). Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht. Passage gGmbH - Migration und Internationale Zusammenarbeit (Hrg.). 1. Auflage September 2017. Hamburg, Osnabrück. http://www.fluchtort-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Beratungsleitfaden_web.pdf; und Grotheer, A. (August 2017). Eine Annäherung an die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung im Asyl und in der Duldung am Beispiel von Hamburg. Universität Hamburg, Fakultät für Erziehungswissenschaft (Hrg.). <https://www.ew.uni-hamburg.de/ueber-die-fakultaet/personen/schroeder/files/menschen-mit-behinderung-im-asyl-in-hamburg.pdf>.

¹³ „LSBTI*“ steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle bzw. -geschlechtliche und intersexuelle Menschen. Das Sternchen steht für die Vielfalt von Gender-Identitäten und sexueller Orientierung, also für jene, die sich nicht unter diese Kategorisierungen subsumieren lassen, jedoch auch nicht heteronormativen Vorstellungen entsprechen (wollen). Teilweise werden weitere Kategorisierungen, v. a. ein „Q“ für „queer“, zur Umschreibung der Personengruppe (...) verwendet.“ Vgl.: Dritte Version der Mindeststandards vom Oktober 2018, S. 33. Für spezifische Materialien zum Schutz von LSBTI* im Kontext von Flüchtlingsunterkünften siehe auch: <http://www.queer-refugees.de/material/> - insbesondere den Leitfaden für LSBTI*-Geflüchtete, der in mehreren Sprachen erhältlich ist.

¹⁴ Vgl. Artikel 21 bis 25 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Für Betroffene des Menschenhandels existieren konkrete rechtliche Vorgaben zur Unterbringung und Unterstützung. So haben Betroffene ein Recht auf die Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle¹⁵ sowie auf speziell geschulte Asylentscheider_innen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sog. Sonderbeauftragte für Opfer des Menschenhandels. Das Recht auf eine sichere Unterbringung außerhalb von Sammelunterkünften¹⁶ ist besonders wichtig für Betroffene des Menschenhandels. Sie haben zudem ein Recht auf eine mindestens dreimonatige Bedenk- und Stabilisierungsfrist, um sich über weitere Schritte wie z. B. eine Aussage bei der Polizei klar zu werden. Sollten Mitarbeiter_innen einer Unterkunft den Verdacht haben, dass eine Person im Herkunftsland, auf der Flucht oder in Deutschland von Menschenhandel betroffen war oder gefährdet ist, in eine ausbeuterische Situation zu gelangen, sollte eine Fachberatungsstelle¹⁷ hinzugezogen werden.

Diejenigen schutzbedürftigen Personen, die sich nicht als solche zu erkennen geben möchten, können z.B. durch das Auslegen und Aushängen von zielgruppenspezifischem Informationsmaterial an diskreten Orten der Einrichtung erreicht werden. Darüber hinaus kann allgemeines Informationsmaterial, welches zielgruppenspezifische Informationen enthält, zur Erreichung dieser Gruppe beitragen. Erweisen sich die in der eigenen Einrichtung getroffenen Schutzmaßnahmen als nicht ausreichend, kann eine Verlegung in eine geeignetere Unterkunft nötig werden.

15 Art. 11 32011L0036. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. RiLi 2011/36/EU Art. 11. <https://www.jurion.de/gesetze/eu/32011l0036/11/>.

16 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz – Nr. 15a 1.2 Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Vgl. <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

17 Eine Liste der bundesweiten Fachberatungsstellen findet sich hier: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fachberatungsstellensuche/>.

2 Präventiver Gewaltschutz

Zu präventivem Gewaltschutz zählen alle Angebote und Maßnahmen, die dazu beitragen, Konflikte und Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Sorgfältige Fallanalysen und gezielte Modifikation von Risikosituationen erwirken die Prävention neuer Gewalt.

Nach Caplan (1964)¹⁸ werden drei Stufen der Gewaltprävention unterschieden:

1. Primärprävention

= Gewaltprävention im neutralen Umfeld, d. h. in einem Nicht-Risikosetting.

2. Sekundärprävention

= Gewaltprävention im belasteten Umfeld (z. B. durch räumliche Enge, Vorhandensein psychosozialer Belastungsfaktoren etc.).

3. Tertiärprävention

= Schutzmaßnahmen für Gewaltopfer vor weiterer Gewalt.

Da die Unterbringung in einer Sammelunterkunft Belastungsfaktoren, wie räumliche Enge und Begrenzung des persönlichen Handlungsspielraumes mit sich bringt, sind Maßnahmen im Bereich der Sekundärprävention für die Unterkünftebetreiber besonders relevant. Gelungene Gewaltprävention versteht sich hierbei als ein kontinuierlicher und flexibler Prozess, der sich stetig an sich verändernde Rahmenbedingungen anpassen muss.

Gewaltprävention ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen relevanten Bereichen der Unterkunft mitgedacht werden muss. Folgende grundlegende Fragen sind bei der Festlegung von Rahmenbedingungen relevant:

- Welche Qualifikationen und Erfahrungswerte braucht das Personal, um den Arbeitsalltag gewaltpräventiv und förderlich gestalten zu können?
- Welche zusätzlichen Fort- und Weiterbildungen sind notwendig?

- Welche gewaltpräventive Grundhaltung sollten alle in der Einrichtung tätigen Personen zeigen, und wie kann diese am besten entwickelt werden?
- Welche Räumlichkeiten sind geeignet und werden benötigt, um Gewalt zu verhindern bzw. Gewalt angemessen begegnen zu können? Welche gewaltpräventiven Raumaspekte können in der eigenen Unterkunft umgesetzt werden?
- Kommen bauliche Maßnahmen für die Gewährleistung von Gewaltschutz infrage?
- Was sind die Faktoren für eine gewaltpräventive Kommunikation mit den Bewohner_innen? Welche relevanten Kommunikationsaspekte können in der eigenen Unterkunft umgesetzt werden?
- Was sind die Merkmale und Regeln eines gewaltpräventiven Zusammenlebens? Wie kann Verständnis und Einhaltung für diese Regeln bei den Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen erreicht werden?
- Welchen Mehrwert besitzen Kooperationen mit externen Partnerorganisationen, Behörden etc.? Welche Kooperationspartner_innen können zur Verhinderung von Gewaltvorfällen, inklusive Straftaten, unterstützend sein?
- Wie werden Gewaltvorfälle in der Unterkunft dokumentiert? Welches Vorgehen ist bei Gewaltvorfällen sinnvoll, welches rechtlich notwendig, auf was muss geachtet werden?

Ein Großteil der Rahmenbedingungen für ein möglichst gewaltfreies und friedliches Zusammenleben in der Unterkunft kann durch die Einrichtung selbst adaptiert werden. Andere lassen sich über breite Netzwerke und entsprechende Kooperationspartner_innen erreichen (siehe hierzu auch Kapitel 2.6).

Die Erfahrungen der Bundesinitiative haben gezeigt, dass es für die mitarbeitenden Unterkünfte sehr hilfreich sein kann, bei der Entwicklung und Umsetzung einrichtungsinterner Schutzkonzepte von einer Fachkraft begleitet zu werden, die den gesamten Prozess koordiniert und durch ihre spezielle Expertise im Gewaltschutz unterstützt. Eine solche Stelle kann in der zuständigen Behörde oder einer Dienstleistungsorganisation verankert sein.

¹⁸ Caplan, G. (1964). Principles of Preventive Psychiatry. New York: Basic books.

Diese Fachkräfte können z. B. in der Rolle eines „Change Agents“¹⁹ auch mehrere Unterkünfte unterstützen. Zu

den Aufgaben von Gewaltschutzkoordinator_innen siehe auch die Arbeitsplatzbeschreibung der Bundesinitiative.²⁰

Thema: „Rahmenkonzept Gewaltschutz“ der Stabsstelle Flüchtlingsmanagement Frankfurt am Main

INFOBOX 1

Die Stabsstelle Flüchtlingsmanagement Frankfurt am Main hat am 31. Mai 2016 ein „Rahmenkonzept Gewaltschutz“ veröffentlicht.²¹ Darin heißt es:

„(...) Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet Maßnahmen der Gewaltprävention sowie der Intervention nach Gewalttaten. Schutz und Hilfe für besonders schutzbedürftige Gruppen (Frauen, Kinder, LSBTIQ) unter den Geflüchteten werden sichergestellt durch die Verankerung eines Gewaltschutzkonzeptes in der Einrichtungsstruktur. Die Gewaltprävention dient der Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt und wird als Querschnittsaufgabe der Leitung und der Mitarbeitenden in der Einrichtung konzipiert (...). Die Intervention bei Gewalt dient der Sicherstellung des notwendigen Schutzes und adäquater Hilfen nach Gewalttaten/sexuellen Übergriffen. Dies geschieht durch ein standardisiertes Verfahren, das allen Mitarbeitenden als Handlungsleitfaden dient (...). An dem Verfahren sind die Betroffenen zu beteiligen, nichts geschieht gegen den Willen der von Gewalt Betroffenen“.

Das Gewaltschutzkonzept ist ein verbindlicher Bestandteil der Betreiberverträge, die die Stadt Frankfurt mit den Betreibern von Flüchtlingsunterkünften abschließt.

Im Januar 2018 hat die Stabsstelle Flüchtlingsmanagement gemeinsam mit dem Jugend- und Sozialamt ein weiteres Rahmenkonzept publiziert – das „Rahmenkonzept zum Kinderschutz für begleitete Flüchtlingskinder und ihre Familien in Unterkünften in Frankfurt am Main“, das das „Rahmenkonzept Gewaltschutz“ ergänzt. Dieses enthält:

1. Standards für Flüchtlingsunterkünfte (Räumlichkeiten und Konzeptionelle Anforderungen an die Träger/Personalausstattung)
2. Unterstützungs- und Hilfsangebote: Allgemeine Angebote in und außerhalb der Unterkünfte, Sozialberatung/

Sozialbetreuung in der Einrichtung, Zuständigkeiten innerhalb des Jugend- und Sozialamtes, Besondere Dienste (Flüchtlinge und Auswärtige und Hilfen bei Wohnungslosigkeit und Sucht), Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst (KJS), Hilfebedarf von Familien

3. fallbezogene Zusammenarbeit und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung: Beratung durch das Team Kinder- und Jugendschutz, Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und bei akuter Kindeswohlgefährdung
4. Einzelfallunabhängige Zusammenarbeit.

Auch im Rahmen des Konzepts zum Kinderschutz werden „(...) die Träger verpflichtet, Gewaltschutz einrichtungsbezogen konzeptionell darzulegen, in der Praxis zu etablieren und eine Ansprechperson für Fälle von Gewalt gegen besonders Schutzbedürftige zu benennen. Die Umsetzung der Konzepte wird von der Stabsstelle Flüchtlingsmanagement mit einem Monitoring begleitet. Das Rahmenkonzept „Gewaltschutz – Gewaltprävention und Intervention bei Gewalt“ der Stabsstelle Flüchtlingsmanagement ist Teil der von der Stabsstelle Flüchtlingsmanagement geschlossenen Betreiberverträge“. Damit sind wesentliche Voraussetzungen für eine an fachlichen Standards orientierte Gewaltschutzarbeit in den Unterkünften in Frankfurt geschaffen worden.

Um die Umsetzung der Rahmenkonzepte und Standards in den Unterkünften zu unterstützen, hat die Stabsstelle Flüchtlingsmanagement zudem bereits verschiedene Pilotprojekte und Angebote entwickelt, z. B.: Ein Pilotschulungsprojekt für Mitarbeiter_innen zweier Unterkünfte zum Umgang mit gewaltbasierten Konflikten und die Sensibilisierung der Sozialberater_innen, der Betreiber der Unterkünfte und der städtischen Ämter zum Thema LSBTI*-Geflüchtete durch einen Vertreter der Frankfurter Gruppe „Rainbow Refugees“.

19 Recklies, D. (2001). Was macht einen guten Change Agent aus? Recklies Management Project GmbH. Publiziert im September 2001. https://managementportal.de/pdf/change_agent.PDF

20 Die Arbeitsplatzbeschreibung für Gewaltschutzkoordinator_innen der Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften findet sich auf: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5176/Arbeitsplatzbeschreibung_KoordinatorInnenStand01-17.pdf?preview=preview.

21 Weitere Informationen zur Stabsstelle und zu den Rahmenkonzepten, siehe: <http://fluechtlinge-frankfurt.de/situation-in-frankfurt/>.

2.1. Qualifikation und Weiterbildung

Je besser Personal und ehrenamtliche Unterstützer_innen auf verschiedene, möglicherweise belastende Szenarien eingestellt sind, desto sicherer können sie in der alltäglichen Arbeit handeln, und desto geringer wird das subjektive Stresserleben des_der einzelnen Mitarbeiter_in ausfallen (siehe hierzu auch Mindeststandard 2). Das Personal benötigt hierzu eine profunde Wissensgrundlage²² sowie praktische Fähigkeiten²³, die in entsprechenden Fortbildungen vermittelt werden müssen. Ohne die notwendige Qualifizierung können sich selbst kleinere Probleme zu unüberwindbaren Herausforderungen entwickeln oder als solche wahrgenommen werden. Mögliche Konsequenzen sind bspw. Arbeitsunzufriedenheit oder Gereiztheit sowie ein enormer – mitunter ineffektiver – Arbeitsaufwand für Akteur_innen auf allen Arbeitsebenen. Des Weiteren kann sich ein negatives Arbeitsklima zudem ungünstig auf die Bewohner_innen auswirken, in dem Bewohner_innen bspw. den Kontakt zu den Mitarbeiter_innen vermeiden oder sich durch deren Verhaltensweise verunsichert fühlen

Viele Schulungsinhalte können über Multiplikator_innen sowie Kooperationspartner_innen vermittelt werden. Oftmals haben externe Partner_innen einen Beratungsauftrag (bspw. das Gesundheits- und das Jugendamt, Fachberatungsstellen, thematisch spezialisierte Vereine etc.). Hier bietet sich an, Kontakt mit der jeweiligen Stelle aufzunehmen und die Fortbildungsmöglichkeiten zu eruieren.

Passgenaue und bedarfsgerechte Schulungsmaßnahmen, wie bspw. Fortbildungen, Supervisionen und Coachings für Personal und Ehrenamtliche, sind ein sehr effektives Mittel zur Professionalisierung und zur Vermeidung von Überforderungssituationen der Mitarbeiter_innen. Sie sind ein essenzieller Baustein für die Prävention von und den Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen sowie für das Risikomanagement in den Flüchtlingseinrichtungen.²⁴

- 22 Siehe hierzu auch: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). InfoDienst Migration, Flucht und Gesundheit. 04/2018. Köln. <https://www.infodienst.bzga.de/pdf.php?id=785cf8f0fa50aae7011d57424503d107>. Sowie spezifische Handreichungen wie z. B. vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (2016): Organisation, Reflexion und Qualitätssicherung der Beratungsprozesse Eine Arbeitshilfe für die Migrationsberatung. 1. Auflage, November 2016. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2016-11_MBE-organisation-2016_web.pdf; ebd.: Case Management in der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) – Eine Arbeitshilfe. 1. Auflage, November 2016. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Migration/doc/MBE/2016_MBE_Case_Management.pdf und ebd.: Wahrnehmen – Deuten – Handeln Rechtsextremismus in der Sozialen Arbeit keinen Raum bieten. 2. Auflage, Dezember 2016. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/rechtsextremismus_web.pdf.
- 23 Siehe hierzu auch: Caritas (Dezember 2016). Kompetenzprofil der Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit der Caritas, in: Fluchtpunkte intern 02. Deutscher Caritasverband e. V. - Abteilung Soziales und Gesundheit, Referat Migration und Integration (Hrg.). Freiburg. <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/fluchtpunkte/fluchtpunkte>.
- 24 Siehe hierzu auch das UNICEF-Trainingshandbuch zu den Mindeststandards: https://www.gewaltschutz-gu.de/unicef_trainingshandbuch/. Es zielt darauf ab, Trainer_innen bestmöglich bei der Durchführung von Trainings zur Umsetzung der Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften zu unterstützen.

Thema: Mitarbeiterschulung und Fortbildungsmanagement – Mobiles Schulungsteam Kinderschutz Land Berlin

INFOBOX 2

Erklärtes Ziel des Berliner Senats ist, den Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen verbindlich umzusetzen. Kinder mit Fluchtbiografie sollen die notwendige Fürsorge erhalten und vor Gefährdungen geschützt werden.

Im November 2018 hat das „Mobile Schulungsteam Kinderschutz“ seine Arbeit im Land Berlin aufgenommen. Das Projekt wurde gemeinsam von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, sowie Vertreter_innen der Jugendämter, des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten, des sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin Brandenburg und Save the Children Deutschland e. V. als Modellprojekt konzipiert. Ziel ist, die verbindliche Schulung aller hauptamtlichen Mitarbeiter_innen, einschließlich des Sicherheitspersonals, in Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen zum Thema Kinderschutz. Die Schulung der Mitarbeiter_innen erfolgt in folgenden Fortbildungsmodulen:

1. Modul: Basiswissen Kinderschutz Rechtsgrundlagen im Kinderschutz²⁵

- Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention, Bundeskinderschutzgesetz
- erweitertes Führungszeugnis

Basiswissen Kindeswohlgefährdungen

- Indikatoren für Kindeswohlgefährdungen
- Definition und Wahrnehmung
- migrationssensibler Kinderschutz
- begünstigende Strukturen
- Traumatisierungen
- institutioneller Kinderschutz (bei Kindeswohlgefährdungen durch die Institution)²⁶/Beschwerdemanagement

2. Modul: Kinderschutzverfahren und „Netzwerk Kinderschutz“ Grundlagen der Verfahren und Wissens- transfer zum „Netzwerk Kinderschutz“

- Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Möglichkeiten und Grenzen
- Information zum Berliner Kinderschutzverfahren (inklusive Ansprech- und Kooperationspartner_innen im „Netzwerk Kinderschutz“)
- Meldeverfahren bei Kindeswohlgefährdung
- Wissensvermittlung zum Berliner „Netzwerk Kinderschutz“ (inklusive Ansprechpartner_innen für Täter_innenarbeit)
- Informationstransfer zu lokalen Angebotsstrukturen und Netzwerken
- Ansprechpersonen und Einbezug der regional zuständigen Jugendämter (Koordination Kinderschutz und Flüchtlingsfragen).

3. Modul: Intervention Handlungsperspektiven und Intervention

- Gesprächsführung und Selbstreflexion
- Deeskalationsstrategien
- Schutzkonzepte
- Zusammenarbeit mit Eltern und anderen Sorgeberechtigten
- Arbeit mit Sprachmittler_innen.

Die zu vermittelnden Inhalte der Module sind abhängig von der jeweiligen Zielgruppe.

Parallel zur Konzipierungsphase des Modellprojektes wurde eine berlineinheitliche Handlungsempfehlung zur Arbeit im Kinderschutz in Unterkünften für geflüchtete

25 Zu Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften siehe z. B. auch: Plan International Deutschland e. V. (2017). Handbuch und Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Hamburg. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5330/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkueften.pdf, https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5497/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf und: Eulgem, A. (2016). Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) (Hrg.). DGKiM-Leitfaden mit Vorstandsbeschluss vom 2.12.2016, Köln. https://www.dgkim.de/dateien/2016_12_07_handlungsleitfaden-kinderschutz-in-fluechtlingsunterkueften.pdf.

26 Siehe hierzu z. B.: Bezirksamt Pankow (2017). Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche – Handlungsempfehlung zur Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten. AG Schutzkonzepte des Arbeitskreises Kinderschutz Pankow (Hrg.). November 2017. Berlin. <https://www.berlin.de/jugendamt-pankow/gremien/netzwerk-kinderschutz/>.

Menschen erstellt, die im Januar 2019 veröffentlicht wurde.²⁷ Diese beinhaltet u. a. eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Indikatoren und Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung und einen Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Ebenfalls enthalten sind Vordrucke für die Dokumentation und Angaben zu konkreten Ansprechpersonen des Berliner „Netzwerk Kinderschutz“.

Für den Berliner Senat ist das Empowerment von Kindern und Jugendlichen,²⁸ die in Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen leben, wichtig. Ab Herbst 2018 wurden hierzu in ganz Berlin Projekte in ausgewählten Unterkünften durchgeführt, die das Ziel haben, die individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen zu stärken, Kenntnisse zu Kinderrechten und Kinderschutz spielerisch und altersgerecht zu vermitteln sowie aktive Handlungs- und Gestaltungskraft durch einen Peer-to-Peer-Ansatz²⁹ zu fördern.

Ein Schutzkonzept kann nur dann greifen, wenn alle Mitarbeiter_innen (einschließlich des Service- und Sicherheitsbereichs) in der Unterkunft wissen, nach welchen Verfahren und Abläufen gearbeitet wird, wie Notfallpläne umgesetzt werden können und wie im Falle von Gewalt richtig und effektiv reagiert und an die entsprechenden Fachstellen weiterverwiesen wird.

Es empfiehlt sich, die Inhalte und Zielvorgaben des einrichtungsinternen Schutzkonzepts in Form eines verpflichtenden Workshops für alle Mitarbeiter_innen

und Ehrenamtlichen in der Unterkunft aufzuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. Die verpflichtende Teilnahme der externen Mitarbeiter_innen am Schutzkonzeptworkshop sollte eine Voraussetzung für einen Dienstleistungsvertrag sein. Des Weiteren können Kommunen oder Städte die Teilnahme verpflichtend bei der Vergabe von Aufträgen einfordern, um so die Grundvoraussetzungen für den Gewaltschutz in allen Unterkünften zu schaffen. In vielen Einrichtungen wird dieses Vorgehen bereits erfolgreich in der Praxis umgesetzt.

27 Die Handlungsempfehlung findet sich auf der Webseite der Senatsverwaltung Berlin für Bildung, Jugend und Familie, siehe: https://www.berlin.de/sen/bildung/politik/bildungspolitik/kinderschutz_leitfaden_gefluechtete_menschen.pdf.

28 Siehe hierzu auch: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (13.07.2017). Willkommen bei Freunden. Bündnisse für junge Geflüchtete. Dokumentation Transferforum: Partizipation in der Kommune – geflüchtete Jugendliche als Aktive vor Ort stärken am 20. Juni 2017 in Frankfurt am Main. https://www.willkommen-bei-freunden.de/fileadmin/Redaktion/Programm/Dokumente/Dokumentation_3_Transferforum_Partizipation_in_der_Kommune.pdf bzw. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (2018). Partizipation. Geflüchtete Jugendliche stärken. Gemeinsam. Mittendrin. Gestalten. Themenblatt 2/2018. https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/180912_Themenblatt_II_Partizipation_Gemeinsam_Mittendrin_Gestalten.pdf, das Projekt „Vom FÜR zum MIT“ vom Landesjugendring Berlin (2017): <https://www.jung-gefluechtet-selbstbestimmt.de/vom-fuer-zum-mit.html>, und Materialien zur Partizipation von Kindern allgemein auf: <https://www.bildungsserver.de/Materialien-zur-Partizipation-von-Kindern-4431-de.html>. Zum Empowerment von geflüchteten Menschen siehe z. B.: Kleefeldt, E. (2018). Resilienz, Empowerment und Selbstorganisation geflüchteter Menschen. Stärkenorientierte Ansätze und professionelle Unterstützung. Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen. <https://www.vr-elibrary.de/isbn/9783525452257>.

Zum Empowerment von geflüchteten Frauen siehe z. B.: Der Paritätische Gesamtverband (2016). Perspektivwechsel Empowerment. Ein Blick auf Realitäten und Strukturen in der Arbeit mit geflüchteten Frauen. 1. Auflage, Dezember 2016, Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/perspektivwechsel-empowerment-2016_web.pdf.

29 Siehe zu diesem Ansatz z. B.: Lindorfer, S. (2017). Peer-to-Peer: geflüchtete Frauen durch Gruppenangebote stärken. Handreichung. Medica mondiale e. V. (Hrsg.) im Juli 2017, Köln. https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Handbuecher/medica_mondiale_Handreichung_Peer_to_Peer_Groupen_3.pdf.

Sprach- und Kulturverständnis zwischen Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen

Personal mit vielfältigen Sprach- und Kulturkenntnissen in Unterkünften stellt in der Regel eine große Bereicherung für das Arbeitsklima dar und kann zu einem verbesserten gegenseitigen Verständnis beitragen. Muttersprachler_innen sind häufig in Unterkünften tätig und übernehmen alltägliche Übersetzungsaufgaben. Teilweise übersetzen sie auch in Krisensituationen und werden zudem als Kulturmittler_innen hinzugezogen. Handelt es sich hierbei um Tätigkeiten, die nicht in ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich fallen, kann das zu einer Überforderung der muttersprachlichen Mitarbeiter_innen führen. Präzise Stellenbeschreibungen, passgenaue Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die genaue Beschreibung von Arbeitsabläufen sowie die korrekte Dokumentation von Gewaltvorfällen sind für das muttersprachliche Personal ebenso relevant, wie für das nicht-muttersprachliche Personal.

Krisen- oder Konfliktgespräche sollten in jedem Fall von qualifizierten (externen) Sprachmittler_innen oder Dolmetscher_innen unterstützt werden.³⁰

2.2. Räumliche Gegebenheiten

Die beengten Lebensverhältnisse in vielen der vorhandenen Flüchtlingsunterkünften sind für die Bewohner_innen belastend, v. a. wenn es sich um eine länger andauernde Wohnsituation handelt. Studien zeigen, dass fehlende Rückzugsorte oder mangelnde Privatsphäre zu Frustration und Aggression führen können.³¹ Je mehr Menschen von dieser Situation und ihren Auswirkungen betroffen sind, desto größer ist die Gefahr einer Eskalation.

Im Mindeststandard 5 „Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen“ werden räumliche Gegebenheiten aufgezeigt, die zu einer Entspannung der Lebenssituation in den Einrichtungen durch die Erfüllung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohner_innen beitragen können. Auch die Polizei und verschiedene Bundesländer haben zu baulichen Maßnahmen in Flüchtlingsunterkünften Empfehlungen aufgesetzt.³² Zu den Empfehlungen gehören bspw.:³³

- abschließbare Türen zu Wohneinheiten/Sanitäranlagen
- Schutzräume für Bewohner_innen
- Aufenthaltsräume für Frauen und Kinder
- Meditations- oder Gebetsräume

30 Siehe hierzu auch: IN TERRA Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge - Koordinierungsstelle für die interkulturelle Öffnung des Gesundheitssystems beim Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V. (Hrsg.) (Februar 2015). Therapie zu dritt. Wie kann dolmetschergestützte Psychotherapie im interkulturellen Kontext gelingen? Ein Leitfaden. Mayen. https://www.lpk-rlp.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Therapie_zu_dritt.pdf. Weitere Leitfäden und Informationen zu Psychotherapie zu dritt finden sich z. B. auf: <https://www.ntfn.de/fachinfo/infomaterial/therapie-mit-dolmetschern-2/>.

31 Christ, S., Meininghaus, E., Röing, T. (2017). „All Day Waiting“ Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. bicc Working Paper 3/2017. bicc/Internationales Konversionszentrum Bonn, Bonn International Center for Conversion GmbH. https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_WP_3_2017_web.pdf; Lewek, M., Naber, A. (2017). Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Deutsches Komitee für UNICEF e. V., Köln. https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_WP_3_2017_web.pdf; Save the Children Deutschland e. V. (Mai 2018). Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland. Berlin. https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2018/StC_Zukunft_Studie_Webansicht_ES.pdf; und: Schouler-Ocak, M., Kurmeyer, Ch. (2017). Study on Female Refugees. Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland. Abschlussbericht. Psychiatrische Universitätsklinik der Charité im St. Hedwig-Krankenhaus, Berlin. https://female-refugee-study.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/sonstige/mentoring/Abschlussbericht_Final_-1.pdf

32 Siehe hierzu auch: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Zentrale Geschäftsstelle (Hrsg.) (2016). Gemeinschaftsunterkünfte für Zuwanderer sicher gestalten. Sicherheitstechnik, Organisation und Betrieb Orientierungshilfe für Betreiber. Stuttgart. https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/schutz_von_fluechtlingen/2016_propk_dfk_gemeinschaftsunterkuefte.pdf und: Schubert, H. (unbekannt). Kurzexpertise: Sicherheitsperspektiven für die Unterbringung geflüchteter Menschen in Gemeinschaftseinrichtungen. TH Köln - Technology Arts Sciences Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften IMOS Institut für Management und Organisation in der Sozialen Arbeit & SRM Forschungsschwerpunkt Sozial • Raum • Management, Köln. https://www.defus.de/html/download.cms?id=35&datei=Kurzexpertise_Sicherheit+f%C3%BCr+die+Unterbringung+gef%C3%BChteter+Menschen+in+Gemeinschaftseinrichtungen_SCHUBERT_FINAL.pdf.

33 Siehe hierzu auch: Wulf, K. (2017). Empfehlungen zum partizipativen Gewaltschutz für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in den Kommunen Schleswig-Holsteins. Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 20. Dezember 2017, Kiel. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Informationen/Fluechtlinge/Downloads/gewaltschutzempfehlungenZuwanderungsbeauftragterLandtag.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 18 ff.

- Gemeinschaftsräume/Wohnzimmer für Bewohner_innen des gleichen Stockwerks
- Schaffung zusätzlichen Wohnraumes in Containern
- Umwidmung ganzer Wohneinheiten für spezielle Gruppen, z. B. alleinreisende Frauen mit/ohne Kinder
- Schaffung von Privatsphäre durch abschließbare Schlaf- und Rückzugsräume
- Schaffung räumlicher Voraussetzungen für zielgruppenspezifische Angebote (z. B. die Einrichtung eines Frauen- und Männercafés, die Einrichtung geschlechtergetrennter Sprachkurse etc.)
- Schaffung einer sicheren Erreichbarkeit von Angeboten innerhalb der Unterkunft
- Einrichtung nächtlich geöffneter Aufenthaltsräume für Bewohner_innen mit Schlafstörungen
- Einrichtung geeigneter Rückzugs- und Pausenräume für das Personal.

Thema: Räumliche Rahmenbedingungen und Rückzugs- und Schutzorte für besonders schutzbedürftige Personen – ein Mutter-Kind-Haus in einer Erstaufnahmeeinrichtung

INFOBOX 3

Zu dem Mutter-Kind-Haus haben nur weibliche Asylsuchende und ihre Kinder Zutritt. Das Angebot wird durch Sozialarbeiter_innen und Ehrenamtliche betreut. Das Mutter-Kind-Haus bietet Frauen einen geschützten Rückzugsort in der Unterkunft mit tagesstrukturierenden Angeboten. Es werden u. a. Deutschkurse für Frauen oder niederschwellige Sozial- und Verfahrensberatungen angeboten. Des Weiteren gibt es eine Hebammensprechstunde, Schwangerschaftsberatung und die allgemeine Möglichkeit, sich mit anderen Frauen und Ehrenamtlichen auszutauschen.

Das Angebot wird von vielen Frauen in der Unterkunft genutzt und bietet eine Rückzugsmöglichkeit. Unge störtes Stillen ist hier z. B. möglich. Die Frauen können zur Ruhe kommen, sich mit Gleichgesinnten austauschen, Kontakte knüpfen und sich über die deutsche Sprache, das Leben in Deutschland, das Asylverfahren, Schwangerschaft und Geburt und weitere Gesundheitsthemen informieren. Es gibt Wickeltische, Sofas, Möglichkeiten der Zubereitung von Heißgetränken sowie vielfältige Spielmöglichkeiten für Kinder.

Das Bereitstellen zusätzlicher Räumlichkeiten stellt viele Unterkünfte vor Herausforderungen. Folgende Aspekte können bei der Suche nach Lösungen überdacht werden:

- Anmieten externer Räumlichkeiten: Lokale Kirchengemeinden, Vereine oder städtische (kommunale) Einrichtungen erklären sich eventuell dazu bereit, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Falls ein Anmieten externer Räumlichkeiten gelingt, durchbricht dies außerdem die Routine der Bewohner_innen und fördert den Kontakt untereinander und zur im Umkreis lebenden Bevölkerung. Es entstehen Möglichkeiten des interkulturellen Austauschs und der sozialen Teilnahme und Teilhabe.
- Umgestaltung bzw. Umstrukturierung des vorhandenen Wohnraumes unter Berücksichtigung der Brandschutzbestimmungen und Trägereauflagen.

- Abtrennung bzw. Teilung großer Räumlichkeiten (wie z. B. der Essensräume) zur effizienteren Nutzung.
- Aufstellen von Containern auf dem Außengelände zur Schaffung zusätzlicher Funktionsräume.

Welche Raumlösungen auch immer für die eigene Unterkunft passend und notwendig sind, sollte durch ein vollumfängliches Einbinden der Bewohner_innen bei der Gestaltung und Organisation der Funktionsräume erschlossen werden. Das Einbinden der Bewohner_innen ist eine wichtige Maßnahme, um ihre Mitbestimmung sicherzustellen. Darüber hinaus übernehmen sie mehr Verantwortung und dies führt zu einer besseren Akzeptanz und Nutzung. Zusätzlich können bspw. Pfandsysteme dabei helfen, Funktionsräume in einem gleichbleibenden Zustand zu erhalten.

Thema: Nachtaktivitäten für Menschen mit Schlafstörungen

INFOBOX 4

Die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sollte in einer Gemeinschaftsunterkunft rund um die Uhr gegeben sein. Anstatt sich nachts im Wohnbereich aufzuhalten, können die Bewohner_innen Räume im Erdgeschoss nutzen, um die Schlafenden nicht zu stören.

Der Pfortendienst gibt die Schlüssel für die Räumlichkeiten gegen ein Pfand heraus und überprüft bei der Rückgabe den Zustand des Raumes. Der Raum muss so hinterlassen werden, wie er aufgefunden wurde, die Verantwortlichkeit hierfür obliegt den Bewohner_innen.

2.2.1. Kinderfreundliche Orte und Angebote³⁴

*„Kinderfreundliche Orte und Angebote gehören zum Schutzkonzept für Kinder in Not und Krisensituationen. Sie bieten einen sicheren, geschützten Ort, in dem ein anregendes und förderndes Umfeld geschaffen wird, welches Kindern durch strukturierte Spiel-, Freizeit- und Lernaktivitäten ein gewisses Maß an Normalität und Kontinuität zurückgibt. Ziel ist es, Kinder, die Konflikte oder Katastrophen erfahren haben und fliehen mussten, zu stabilisieren, ihr psychosoziales Wohlbefinden zu stärken und ihre Resilienz zu fördern“.*³⁵

Bei der Einrichtung kinderfreundlicher Orte und Angebote steht an erster Stelle immer der Schutz des Kindes und die Wahrung bzw. Stärkung des Kindeswohls. Sie sind v. a. für Kinder und Jugendliche gedacht, die über einen längeren Zeitraum hinweg keinen Zugang zu Regelinstitutionen haben (z. B. zu einer Kita oder Schule). Hier werden sie in einem geschützten Rahmen betreut und mit pädagogischen Lern- und Beschäftigungsangeboten versorgt, unterstützt und gefördert.

Die Anwesenheit pädagogisch geschulter und erfahrener Fachkräfte in den kinderfreundlichen Orten sowie bei der Durchführung verschiedener Angebote, stellt

eine Grundvoraussetzung für die Qualitätssicherung dar. Neben den klassischen Betreuungsaufgaben kommt dem Fachpersonal eine wichtige Rolle bei der Erkennung kindlicher Entwicklungsstörungen und spezifischer Förderbedarfe sowie bei der Erkennung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen zu (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.4).

Unter klar definierten Umständen³⁶ ist eine zusätzliche Unterstützung der kinderfreundlichen Orte und Angebote durch Ehrenamtliche, Bewohner_innen und externe Partner_innen sinnvoll und wünschenswert. Deshalb empfiehlt sich bspw. das Anbringen von Wochenpersonalplänen inklusive Mitarbeiter_innenfotos. Ebenfalls sollte auf eine möglichst geringe Personalrotation geachtet werden, um einen stabilen Beziehungsaufbau der Kinder zu ihren Betreuer_innen zu ermöglichen.

„Kinderfreundliche Orte bieten eine wichtige Einstiegsmöglichkeit zur Zusammenarbeit mit Eltern, zum Informationsaustausch und zur Integrationsförderung. Zum einen soll die aktive Teilnahme der Eltern an kinderfreundlichen Orten die Bindung zwischen Eltern und Kind stärken, und Eltern in ihrer Elternrolle befähigen, zum anderen soll die Betreuung der Kinder die Eltern unterstützen und entlasten. Elternberatung muss im Rahmen von kinderfreundlichen Angeboten den posi-

³⁴ Siehe hierzu auch Mindeststandard 5 (Mindeststandards, 3. Auflage, Oktober 2018)

³⁵ Zitat aus: https://www.gewaltschutz-gu.de/themen/kinderfreundliche_orte/.

³⁶ Unter welchen Bedingungen ein Einsatz dieser Personengruppen stattfinden kann siehe Mindeststandard Nr. 2 „Personal und Personalmanagement“ (3. Auflage, Oktober 2018), S. 14 ff.

³⁷ Zitat aus: https://www.gewaltschutz-gu.de/themen/kinderfreundliche_orte/.

tiven, gewaltfreien Umgang mit ihren Kindern fördern. Des Weiteren sollten Elterngruppen und Elterntreffen zur Sensibilisierung, zum Informationsaustausch und zur Aufklärung genutzt werden: Zur Aufklärung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder, um interne und externe Angebote vorzustellen, Leistungen und Regelstrukturen bekanntzumachen, und um über wichtige Ämter und Behörden sowie unterstützende Institutionen und Organisationen zu informieren.“³⁷

Kooperationen mit externen Erziehungsberatungsstellen, Pädagog_innen oder Therapeut_innen sind hilfreiche Ergänzungen, um Kinder, Jugendliche und/oder Eltern mit psychischen Belastungen weiterzuvormitteln. Die verschiedenen Angebote greifen hierbei idealerweise synergetisch ineinander, um die Bedarfe möglichst breit und nachhaltig zu bearbeiten.

Das Konzept der kinderfreundlichen Orte und Angebote sieht vor, dass Aspekte von Kinderschutz und Kindeswohl in allen Bereichen der Unterkunft stets Priorität haben und im Gesamtkonzept der Unterkunft fest und umfassend verankert werden. Es reicht nicht aus, wenn „kinderfreundliche“ Aspekte nur in den Räumlichkeiten, die speziell für Kinder, Jugendliche und Eltern eingerichtet sind, Beachtung finden.

2.2.2. Belegung

Viele Mitarbeiter_innen in Unterkünften reagieren auf ethnische oder anderweitig begründete kulturelle Spannungen zwischen den Bewohner_innen damit, dass sie diese nach Herkunftsländern getrennt unterbringen. In der Praxis zeigt sich, dass dieses Vorgehen vorhandene Probleme mitunter jedoch noch verstärkt, da sich im Konfliktfall nicht nur Einzelpersonen oder Familien, sondern unter Umständen ganze Bewohner_innengruppen gegenüberstehen.

In der Praxis zeigt sich auch, dass eine herkunftsunabhängige Unterbringung von Personen auch gewaltpräventiv wirken kann. Wenn nämlich auf die Wünsche der Bewohner_innen eingegangen wird und so bspw. befreundete Bewohner_innen gemeinsam untergebracht werden, kann dies langfristig dabei helfen, dass das vermeintlich Fremde in der Weltanschauung der Bewohner_innen in Bekanntes transformiert wird und so interkulturelle Kompetenzen gefördert werden. Dies wiederum kann das Konfliktpotenzial erheblich eindämmen.

Die Gestaltung der Belegung nach sicherheitsrelevanten und gewaltpräventiven Gesichtspunkten ist ein kontinuierlicher Prozess und bedarf ständiger Aufmerksamkeit und umfangreicher Kenntnisse und Erfahrungen. Falls größere interne Verlegungen als zielführend erachtet werden, sollten die Bewohner_innen in diesen Prozess unbedingt von Anfang an miteinbezogen werden.

Die Balance zwischen Verständnis und individuellem Entgegenkommen einerseits und der klaren und stringenten Durchsetzung wichtiger hausinterner Grundregeln andererseits, ist eine der wichtigsten Aufgaben für ein gelungenes Unterkunftsmanagement.

38 Siehe hierzu auch: Save the Children Deutschland e. V. (Juli 2018). Handbuch zu Schutz- und Spielräumen für Kinder. https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5600/StC_SuS_Handbuch_Web_PDF.pdf.

Thema: Gezielte Zuweisung von LSBTI*-Geflüchteten in eine separate Unterbringung der Kommune

INFOBOX 5

Die Abteilung VII des Regierungspräsidiums Gießen³⁹ ist eine etablierte Stelle mit Ansprechpartner_innen für die Zuweisung LSBTI*-Geflüchteter in eine separate kommunale Unterbringung der Stadt Frankfurt am Main. Koordiniert wird eine Verlegung mit der Stabsstelle Flüchtlingsmanagement der Stadt Frankfurt sowie mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, das für die kommunale Zuweisung zuständig ist. Sind die Kapazitäten der Unterkunft erschöpft, wird eine Unterbringung in der LSBTI*-Community im Rhein-Main-Gebiet angestrebt.

Um eine gezielte Zuweisung zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die ankommenden Personen ihre besondere Schutzbedürftigkeit bzw. ihre Bedarfe hinsichtlich der Unterbringung gegenüber den Landessozialarbeiter_innen im Ankunftszentrum oder in den Liegenschaften der Erstaufnahmeeinrichtung kommunizieren. Erst danach kann eine Mitteilung an die zuständige Abteilung des Regierungspräsidiums Gießen erfolgen. Diese koordiniert die weiteren Maßnahmen.

Um das Risiko von Diskriminierung für die jeweilige Person zu minimieren, wird bei LSBTI*-Geflüchteten grundsätzlich eine frühe Zuweisung angestrebt. Willigt die Person ein, stellt das Regierungspräsidium Gießen zudem einen Kon-

takt zu dem Verein „Rainbow Refugees“ (ein Verein zur Betreuung und Beratung LSBTI*-Geflüchteter) her, um der Person bereits in der Erstaufnahme zu ermöglichen in der LSBTI*-Community aufgenommen zu werden. Zudem soll gewährleistet sein, dass die vorhandenen Hilfestrukturen in Anspruch genommen werden. Es folgt eine gezielte Zuweisung in geeignete Kommunen, um eine Weiterbetreuung durch den Verein zu ermöglichen. Zusätzliche Mittel sind für die Umsetzung dieses Verfahrens nicht notwendig. Die Erfahrungen, die mit dem Verfahren gemacht werden, sind in vollem Umfang positiv. Die ankommenden Personen finden frühzeitig individuellen Schutz und können auf ein stabiles und etabliertes Hilfesystem zurückgreifen. Den geflüchteten Menschen nimmt es die Angst vor der Unterbringung in großen Gemeinschaftsunterkünften und den damit verbundenen Risiken, die häufig alle anderen Themen, wie z. B. die Fluchterfahrung, überlagern. Das beschriebene Verfahren hat außerdem den Vorteil, dass mit den Personen im Rahmen der individuellen Einzelfallhilfe bedarfsorientiert gearbeitet werden kann. Notwendig ist hierbei jedoch, dass die jeweilige Person bereit ist, die Landessozialarbeiter_innen auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit und Bedarfe hinzuweisen.

2.3. Kommunikations- und Informationsmanagement

Das Bedürfnis nach Kommunikation und Information ist ein menschliches Grundbedürfnis. Das Recht auf Information ist in Artikel 5 Abs. 1 GG sogar im deutschen Grundgesetz verankert. Für Menschen in einer völlig neuen Situation und Umgebung ist es essenziell, Zugriff auf alle relevanten Informationen zu haben, um sich so gut und so schnell wie möglich zurechtzufinden. Des Weiteren ist es für alle ankommenden geflüchteten Menschen wichtig, sich mit anderen

austauschen zu können und mit ihren Ängsten, Wünschen, Unsicherheiten und Bedürfnissen gesehen und gehört zu werden.

Die Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft bedeutet für viele Menschen erst einmal warten. Zudem bedeutet es für viele, dass teilweise die eigene Autonomie und eigenen Handlungsspielräume verloren gehen können. Unsicherheit und Sorge um die eigene Bleibeperspektive, die Unterbringungssituation oder um Familienangehörige, steht bei den Bewohner_innen oft im Vordergrund.⁴⁰ Ein gelungenes Kommunikations-

³⁹ Siehe: <https://rp-giessen.hessen.de/soziales/asylangelegenheiten>.

⁴⁰ Demir, S., Reich, H., & Mewes, R. (2016). Psychologische Erstbetreuung für Asylsuchende: Entwicklung und erste Erfahrungen mit einer Gruppenpsychoedukation für Geflüchtete. *Psychotherapeutenjournal*, (2), 124–131; Ikram, U., & Stronks, K. (2016). Preserving and Improving the Mental Health of Refugees and Asylum Seekers: A Literature Review for the Health Council of the Netherlands. Amsterdam.

und Informationsmanagement spielt nicht zuletzt aus diesen Gründen eine äußerst wichtige Rolle für die Atmosphäre in einer Unterkunft und für das Befinden ihrer Bewohner_innen. Es sollte daher bei der Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden.⁴¹

2.3.1. Interkulturelle und gewaltfreie Kommunikation

Sprache ist ein machtvoll Instrument. Deswegen ist es unablässig, alle in einer Unterkunft tätigen Personen für eine achtsame und gewaltfreie Sprache und Kommunikation⁴² zu sensibilisieren. Mitunter sind es die feinen Untertöne, die über die Qualität des Miteinanders entscheiden. Folgende Aspekte sind hierbei bedeutsam:

- stereotyp- und vorurteilsfreie Sprache
- respektvolle Haltung: Kommunikation und Begegnung auf Augenhöhe
- Beachtung interkultureller Aspekte der Kommunikation und Interaktion
- gewaltfreie Kommunikation.

Mitarbeiter_innen benötigen viel interkulturelle Sensibilität und ein profundes kommunikatives Fachwissen, um die Arbeit in einer Einrichtung effektiv meistern zu können. Die entsprechenden Fähigkeiten können in Fort- und Weiterbildungen erworben werden und sollten in der ganzen Unterkunfts-kultur gelebt werden. Trainings zu interkulturellem Verständnis, Kommunikation, Psychologischer Erste Hilfe⁴³ oder Gewaltdeeskalation für Mitarbeiter_innen können in diesem Zusammenhang äußerst hilfreich sein.

Gelungene (interkulturelle und gewaltfreie) Kommunikation impliziert hierbei:

- Empathie für die Perspektive des Gegenübers
- Wahrnehmung und Tolerierung von Unterschieden
- Aushalten von Widersprüchen und, falls erforderlich, das offene und respektvolle Ansprechen von Differenzen
- Bewusstwerden der eigenen Rolle (Grenzen und Möglichkeiten) bzw. des eigenen Handlungsspielraums und des Handlungsspielraums des Gegenübers
- Fähigkeit, trotz anderer eigener Meinung, die Position des anderen nachvollziehen und respektieren können
- Offenheit gegenüber konstruktiven Lösungswegen
- Interesse und Neugier für die kulturellen Normen, Werte und Sichtweisen des Gegenübers
- freundlicher, wertschätzender Umgang auf Augenhöhe
- Betonung von Partizipation und Empowerment des Gegenübers
- Vermeidung von Verallgemeinerungen, Stereotypisierungen und diskriminierenden Äußerungen
- Vermeidung abwertender und beleidigender Sprache
- Vermeidung von Problemfokussierung und Konfrontation
- Betonung von Sachlichkeit und Lösungsorientierung bei aufkeimenden Konflikten.

Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen können entscheidend dazu beitragen, interkulturelle Unterschiede besser zu verstehen. Interkultureller Austausch und Dialog sollten unbedingt befördert werden – gegenseitiges Verständnis ist die beste Gewaltprävention.

41 Zur Orientierung und Information für geflüchtete Jugendliche, siehe z. B.: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. und Jugendliche ohne Grenzen (Hrsg.) (2018). Neu Anfangen. Tipps für geflüchtete Jugendliche, die mit ihren Familien in Deutschland leben. Berlin. <https://b-umf.de/p/neuerscheinung-tipps-fuer-gefluechtete-jugendliche-die-mit-ihrer-familie-in-deutschland-leben/>.

42 Mehr zu gewaltfreier Kommunikation – siehe z. B.: <https://www.soft-skills.com/gewaltfreie-kommunikation/>.

43 WHO, War Trauma Foundation and World Vision International (2011). Psychological first aid: Guide for field workers. http://www.who.int/mental_health/publications/guide_field_workers/en/ und: Save the Children Deutschland e. V. (2017). Trainingshandbuch zur Psychologischen Ersten Hilfe für Kinder. Berlin. https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5601/StC_Trainingshandbuch_PFA.pdf.

2.3.2. Machtmissbrauch erkennen und unterbinden

Die Bewohner_innen sind in vielerlei Hinsicht abhängig von ihrer Umwelt. Ein Missbrauch dieses Abhängigkeitsverhältnisses und des vorhandenen Machtgefälles zwischen internem und externem Personal und den Bewohner_innen ist unter allen Umständen zu vermeiden bzw. sofort zu unterbinden.

Auch Beziehungen zwischen Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen können eine Form von Machtmissbrauch⁴⁴ darstellen und sind stets kritisch zu hinterfragen. Neben der Gefahr von Machtmissbrauch kann auch ein Eindruck von Bevorzugung bei anderen Bewohner_innen entstehen, was für die Atmosphäre in der Unterkunft eine destabilisierende Auswirkung haben kann.

Alle Mitarbeiter_innen auf allen Ebenen müssen in der Lage sein, mit der Machtasymmetrie, die zwischen ihnen und den Bewohner_innen besteht, sensibel und verantwortungsvoll umzugehen. Fällt ein_e Mitarbeiter_in durch machtmisbräuchliches Verhalten gegenüber den Bewohner_innen auf, sollte dieses Verhalten umgehend von dem_der Vorgesetzten des_der betreffenden Mitarbeiter_in thematisiert werden. Fälle von Machtmissbrauch müssen von der Unterkunftsleitung proaktiv thematisiert, dokumentiert und angegangen werden, da es sich um klare Verstöße gegen den Verhaltenskodex und das Schutzprinzip in der Unterkunft handelt. Ohne entsprechende Intervention kann ein derartiges Verhalten zu einer akzeptierten Umgangsform werden und sich äußerst negativ auf das Gesamtklima der Unterkunft auswirken. Bleibt eine Verhaltenskorrektur des_der entsprechenden Mitarbeiter_in aus, kann auch eine Abmahnung oder Kündigung notwendig werden. Dasselbe gilt auch für machtmisbräuchliches Verhalten leitender Mitarbeiter_innen.

2.3.3. Informationen als Überlebenshelfer

Informationen sind in einer Zeit des Wartens wesentliche Überlebenshelfer. Transparente und verständliche Informationen geben den Bewohner_innen Orientierung und befähigen sie zu Eigeninitiative, Selbstbestimmung und Partizipation. Information erhöht des Weiteren die Vorhersehbarkeit der Situation und wirkt so sicherheitsstiftend und angstreduzierend. Das fängt bereits im Kleinen an (bspw. durch einen Aushang zum Datum der Reparatur der Duschen).

Informationen zu Angeboten, Veranstaltungen, Abläufen etc. sollten auf verständliche und angemessene Art und Weise allen Bewohner_innen kommuniziert werden. Die Bewohner_innen fühlen sich dadurch ernst genommen und entwickeln ein Gefühl der (Mit-)Verantwortung.

In besonderen Fällen kann es sinnvoll sein, spezifische Informationen nur der angesprochenen Zielgruppe zur Verfügung zu stellen. Hier empfiehlt sich, die Mitarbeiter_innen entsprechend zu sensibilisieren.

- Informationen zu Beratungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen in öffentlichen Aushängen können bspw. dazu führen, dass Frauen sich scheuen vor Aushängen stehen zu bleiben. Hängen diese aber in Bereichen, die nur Frauen zugänglich sind (bspw. in den Damentoiletten), kann die Hemmschwelle gesenkt werden, den Kontakt zu suchen.⁴⁵
- Informationsveranstaltungen zu sensiblen Themen (z. B. sexualisierte Gewalt) sollten zielgruppenorientiert und im geschützten Rahmen (bspw. in Frauen- oder Männercafés) stattfinden.
- Die gezielte Verteilung sensibler Informationsmaterialien sollte in vertraulichem Rahmen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit bei Beratungsgesprächen stattfinden.

44 Siehe zu Machtmissbrauch auch: Bürgerstiftung Hamburg. Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch auf: <http://landungsbruecken-methodenbox.de/2.3.8.schutzkonzepte/>.

45 Das Bundesweite Hilfetelefon ist unter der 08000 116 016 rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar und bietet Beratung in 18 Sprachen, darunter auch Arabisch und Farsi, an. Die Beratung ist neben der persönlichen Beratung auch als Fachberatung nutzbar und kann bei schweren Fällen auch Mitarbeiter_innen unterstützen. <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html>. Zusätzlich bieten die Dachverbände der Frauen- und Opferunterstützungsverbände allgemeine Informationen zu Einrichtungen vor Ort an: <https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>, <https://www.frauenhauskoordinierung.de> und <https://www.frauen-gegen-gewalt.de>.

- Informationen für spezifische Personengruppen (z. B. für LSBTI*-Geflüchtete oder Menschen mit Behinderung) sollten nur diskret und gruppenspezifisch zur Verfügung gestellt werden bzw. in die allgemeinen Informationsbroschüren für alle Bewohner_innen integriert werden, um das Risiko eines Outings zu minimieren.

Thema: Kommunikation und Informationsmanagement – Willkommensstruktur und Erstorientierung neu ankommender geflüchteter Menschen in einer Flüchtlingsunterkunft in Hermeskeil

INFOBOX 6

Vor dem Eintreffen der Bewohner_innen werden die Räumlichkeiten durch die Sozialhelfer_innen vorbereitet. Dazu gehört das Bereitstellen von Wasser und Bechern und das Lüften der Räume. Des Weiteren werden Dolmetscher_innen organisiert und bezüglich ihrer Aufgaben instruiert.

Die Wache des Sicherheitsdiensts informiert die Fachkräfte des Sozialdienstes über das Eintreffen der neuen Bewohner_innen. Die Fachkräfte nehmen die Asylsuchenden an der Haltestelle des Busses in Empfang und unterstützen diese beim Ausladen des Gepäcks. Die neu ankommenden Menschen werden zu einem zentralen Versammlungsort, z. B. der Teestube, geleitet. Dort angekommen werden die Menschen nach Herkunftssprachen gruppiert. In den Gruppen werden anschließend von den Sozialarbeiter_innen mit Hilfe der Dolmetscher_innen alle relevanten Informationen übermittelt. Hierzu gehören die wichtigsten Regelungen der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) Hermeskeil, die sich auch in der internen Hausordnung wiederfinden. Es wird neben der Informationsvermittlung auch nach den Bedürfnissen der Menschen gefragt, z. B., ob sie Wünsche in Bezug auf die Zimmerbelegung haben. Danach durchlaufen sie das „Schleusensystem“ der Aufnahme. Hierbei werden Schwangere, Familien und ältere Menschen bevorzugt, um ihnen lange Wartezeiten zu ersparen.

Nach der Registrierung werden die neuen Bewohner_innen von Mitarbeiter_innen des Sozialdienstes zu ihren Zimmern begleitet. Auf dem Weg dorthin wird ihnen das Gelände der Einrichtung gezeigt, wobei erste Fragen der Bewohner_innen beantwortet werden können.

Zusätzlich finden regelmäßig Willkommensveranstaltungen für die neuen Bewohner_innen statt. Diese werden durch den Einsatz von visueller Kommunikation (z. B. Piktogrammen) unterstützt. Hierbei werden die einzelnen Anlaufstellen und Angebote der AfA Hermeskeil ausführlich erklärt.

Vertreter_innen der Polizei und der Verfahrensberatung stellen sich und ihre Tätigkeit ebenfalls im Rahmen der Willkommensveranstaltung vor. Teil der polizeilichen Erstaufklärung ist z. B. die Information, dass alle Formen von Gewalt gegen andere Menschen in Deutschland verboten sind und eine Person bei der Ausübung von Gewalt oder anderen Straftaten mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hat. Des Weiteren wird bspw. erklärt, dass die Polizei Anlaufstelle für Betroffene von Gewalt und Kriminalität ist und die Bewohner_innen in Deutschland keine Korruption innerhalb der Polizei befürchten müssen.

Auf Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Informationen für alle Bewohner_innen ist unbedingt zu achten. Die Übersetzung von Informationen in sämtliche in der Unterkunft gesprochenen Sprachen sowie die zusätzliche Verwendung von Piktogrammen, wo immer möglich, haben sich in der Praxis sehr bewährt. Auch eine kindgerechte Aufarbeitung für Themen, die für Kinder und Jugendliche relevant sind, wie z. B. Kinderrechte und Ausflugsinformationen, ist wichtig. Hilfreich ist auch, die angesprochenen Zielgruppen bei der Gestaltung von Informationsmaterialien miteinander zu beiziehen.

Informationsveranstaltungen und die mündliche Übermittlung von Informationen sind mindestens ebenso bedeutsam, wie schriftliche Aushänge etc. Hierbei können Bewohner_innen partizipativ und im Sinne eines „Peer-to-Peer“-Ansatzes sehr sinnvoll mit eingebunden werden.⁴⁶

Eine gute hausinterne Informations- und Kommunikationspolitik ist ein äußerst bedeutsames Mittel der Konflikt- und Gewaltprävention in Flüchtlingsunterkünften.

Thema Brandschutz: warum gutes Kommunikationsmanagement deeskalierend wirken kann

INFOBOX 7

Die Brandschutzaufgaben in Unterkünften führen häufig zu Einschränkungen des Rechtes auf Selbstbestimmung für Bewohner_innen. So ist es bspw. untersagt, in den Privaträumlichkeiten zu kochen. Die Brandschutzaufgaben müssen jedoch vom Betreiber umgesetzt werden, da die Betreiber bei Zuwiderhandlungen haftbar gemacht werden. Im Zuge der Umsetzung von Brandschutzbestimmungen wurde in einem konkreten Fall in einer Einrichtung die sofortige Entfernung aller Kühlschränke aus Gemeinschaftsräumen angeordnet. Daneben wurden unangekündigte Zimmerkontrollen sowie Konfiszierungen elektrischer Geräte durchgeführt. Die getroffenen Maßnahmen führten zu erheblicher Unruhe, Irritation und Aggression unter den Bewohner_innen. Nach Analyse der Konfliktsituation wurden folgende Gegenmaßnahmen beschlossen:

- frühzeitige und umfassende Mitteilungen und Ankündigungen zu den zu treffenden Maßnahmen, Wahrung größtmöglicher Transparenz
- nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen, Einzelüberprüfungen elektrischer Geräte und Kühlschränke anstelle pauschaler Konfiszierungen
- frühzeitige Ankündigung von Zimmerkontrollen
- Einrichtung von Kochzeiten in dafür ausgewiesenen Räumlichkeiten.

Die getroffenen Gegenmaßnahmen sorgten nach kurzer Zeit für eine deutliche Beruhigung und Entspannung der Situation.

46 Siehe hierzu auch: Plan International Deutschland e. V. (2017). Handbuch und Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Hamburg. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5330/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkuenften.pdf, https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5497/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf. Zur Wirksamkeit von „Peer-to-Peer“-Ansätzen siehe auch: Bolton, P., Lee, C., Haroz, E. et al. (2014). A Transdiagnostic Community-Based Mental Health Treatment for Comorbid Disorders: Development and Outcomes of a Randomized Controlled Trial among Burmese Refugees in Thailand. *PLoS Medicine*. <http://journals.plos.org/plosmedicine/article?id=10.1371/journal.pmed.1001757> und: O'Callaghan, P., McMullen, J., Shannon, C., Rafferty, H., Black, A. (2013). A Randomized Controlled Trial of Trauma-Focused Cognitive Behavioral Therapy for Sexually Exploited, War-Affected Congolese Girls. *J Am Acad Child Adolesc Psychiatry* 52 359–369. doi: 10.1016/j.jaac.2013.01.013.

2.3.4. Aufklärung über Rechte und Pflichten

Zur Informationspflicht der Einrichtung gegenüber den Bewohner_innen gehört auch die Aufklärung über Rechte und Pflichten. Aufgrund des Wunsches nach Regelbefolgung seitens der Einrichtung kann es in diesem Zusammenhang leicht zu einer „Verbotskultur“ kommen, die sich negativ auf die Atmosphäre der Unterkunft auswirkt. Die Bewohner_innen genau über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, ist eine wichtige Voraussetzung dafür, ein nachhaltiges Verständnis dafür bei den Bewohner_innen zu schaffen. Es empfiehlt sich, die Regeln und Normen in der Unterkunft in Bezug auf das Zusammenleben zu besprechen und zu erklären, auch wenn diese für die Mitarbeiter_innen selbstverständlich erscheinen.

Aufklärungen und intensiver Austausch mit den Bewohner_innen sind zeitaufwendig – in der Praxis zeigt sich jedoch, dass sich diese Investition oft mehr als bezahlt macht, da die Bewohner_innen durch das verbesserte Verständnis den Regelungen mehr Zustimmung entgegenbringen.

Die Hausordnung⁴⁷ kann bspw. zunächst von der Einrichtung aufgesetzt werden. Anschließend jedoch sollte sie den Bewohner_innen erklärt und gemeinsam mit ihnen diskutiert und überarbeitet werden. Nach der gemeinsamen inhaltlichen Fertigstellung erfolgt die Übersetzung in alle relevanten Sprachen sowie eine Bebilderung, danach das Anbringen in barrierefreien und für alle zugänglichen Orten. Auch die Erstellung einer kinderfreundlichen Version kann sinnvoll sein, wenn sich Kinder in der Einrichtung aufhalten. Ein ähnliches Vorgehen wird für die Umsetzung der Brandschutzverordnung empfohlen.

Folgende Faktoren lassen sich für eine gelungene Umsetzung von Regeln und Pflichten in einer Unterkunft identifizieren:

- genaues Verständnis der aufgestellten Regeln durch die Bewohner_innen; Verbesserung des Verständnisses durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen
- Stärkung der Partizipation und (Mit-)Verantwortung auf Seiten der Bewohner_innen
- partizipative Erarbeitung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- Klarheit
- Transparenz
- konsequente Verfolgung von Regelverstößen, transparente und nachvollziehbare Handhabung
- Bewusstheit bei allen Mitarbeitern über ihre Vorbildfunktion in Hinblick auf die Einhaltung von Regeln
- funktionierendes Beschwerdemanagement.

Neben den Pflichten sollten auch die Rechte⁴⁸ für alle transparent und allzeit einsehbar sein, z. B. durch einen Aushang von Kinderrechten. Nicht in allen Ländern ist es gängig, dass schriftliche Informationen aushängen, deswegen ist es unbedingt notwendig diese anhand mündlicher Erklärungen in der jeweiligen Landessprache zu ergänzen. Dieses Vorgehen wird auch jenen Menschen gerecht, die weder lesen noch schreiben können oder in anderer Hinsicht beeinträchtigt sind.

Die Hausregeln sollten neben den Hinweisen auf Verbote auch die Rechte der Bewohner_innen inklusive ihres Rechts auf physische und psychische Gewaltfreiheit enthalten. Im Sinne eines kohärenten Beschwerdemanagements⁴⁹ sollte kenntlich gemacht werden, an wen die Bewohner_innen sich wenden können, sollten ihre Rechte verletzt werden.

47 Siehe hierzu auch: Cremer, H., Engelmann, C. (2018). Analyse. Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrg.), Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf.

48 Ein Beispiel für Frauenrechte-Piktogramme: Suana/kargah e. V. und der Paritätische Gesamtverband (Hrgs.). (2018). Booklet „Rechte für ALLE Frauen.“ <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/rechte-fuer-alle-frauen/>.

49 Siehe hierzu auch: Urban-Stahl, U. (Januar 2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“. Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Berlin. <http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIBEK-Handreichung.pdf>.

2.3.5. Informationsmanagement im Team

Ein gutes Informationsmanagement ist für die internen und externen Mitarbeiter_innen ebenso wichtig, wie für die Bewohner_innen. Es unterstützt vorausschauendes Handeln und das wichtige Gefühl, beteiligt zu werden und beteiligt zu sein.

Klarheit und Transparenz bei der Weitergabe von Informationen erleichtern die Zusammenarbeit und helfen bei der koordinierten Umsetzung neuer Vorhaben.

Im Rahmen von Treffen und Besprechungen zwischen Leitung und Mitarbeiter_innen empfiehlt sich die Anfertigung schriftlicher Protokolle. Sie dienen abwesendem Personal als Informationsgrundlage und sind wertvolle Zeitdokumente für die Nachvollziehbarkeit von Prozessen und Entwicklungen innerhalb der eigenen Einrichtung.

2.4. Partizipation, Mitsprache, Inklusion

Partizipation, Mitsprache und Inklusion der Bewohner_innen im Einrichtungsalltag wirken sich stark gewaltpräventiv aus. Sie sind die Grundvoraussetzungen für ein friedliches Miteinander. Für die Bewohner_innen ist es wichtig, dass sie in ihren Belangen gesehen und gehört werden. Sie sollten das Gefühl haben, mitgestalten und mitbestimmen zu können sowie aktiver Teil des großen Ganzen zu sein. All das ist motivierend und inspirierend zugleich. Es ist das Gegenteil von emotionaler und psychischer Isolation, was oft zu Frustration und zu Aggression führt. Die Mitsprache und Mitgestaltung seitens der Bewohner_innen ermöglicht des Weiteren die Angebote entsprechend der tatsächlich vorhandenen Bedarfe anzupassen, was sich wiederum positiv auf die Stimmung in der Einrichtung auswirkt.

Partizipation, Mitsprache, Inklusion der Bewohner_innen sind als Querschnittsaufgaben und als eine grundsätzliche Haltung der in der Unterkunft arbeitenden Personen gegenüber den Bewohner_innen zu verstehen. Besonders wichtig ist die Mitwirkung der Bewohner_innen bspw.:

- bei der Gestaltung des Informations- und Beschwerdemanagements
- bei der Bedarfsermittlung, der Planung und teilweise auch der Durchführung spezifischer Angebote und Aktivitäten für die Bewohner_innen
- bei der Erstellung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Regelwerken, wie z. B. der Hausordnung
- bei der Erstellung, Umsetzung und Evaluierung des einrichtungsinternen Schutzkonzepts, welches auf einer partizipativen Risiko- und Bedarfsanalyse⁵⁰ basieren sollte.

In der Praxis zeigt sich, dass Beteiligungsformen wie Bewohner_innenräte, Bewohner_innenversammlungen oder sog. Peer-to-Peer-Gruppenangebote (z. B. „Peer-to-Peer: geflüchtete Frauen durch Gruppenangebote stärken“⁵¹) die Vernetzung, das Selbstmanagement, die eigenen Handlungsfähigkeiten sowie die Kommunikation und die gegenseitige Unterstützung unter den Bewohner_innen stärken können.

Nicht nur erwachsene Bewohner_innen haben das Recht an der Gestaltung der Einrichtung mitzuwirken. Kinder und Jugendliche sind ein großer Teil der Bewohner_innenschaft und dürfen im Hinblick auf Partizipation und Mitsprache keinesfalls vergessen werden. Sie können altersgerecht und aktiv in relevante Fragestellungen und Entscheidungen bezüglich ihres Lebensraums einbezogen werden. Pädagogisch angeleitet können Kinder und Jugendliche so aktiv ihren Lebensraum in der Unterkunft mitgestalten.

50 Siehe hierzu die entsprechenden Tools auf der Webseite der Initiative: : <https://www.gewaltschutz-gu.de/toolbox/> und: Save the Children Deutschland e. V. (Juli 2018). Schutz für Kinder zwischen Flucht und Ankunft. Kinderschutzrisikoanalyse zur Einschätzung von Gefahren und Risiken für das Kindeswohl in deutschen Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Berlin. https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2018/2018-StC_KSRA_Web-PDF_Einzelseiten.pdf.

51 Lindorfer, S. (2017). Peer-to-Peer: geflüchtete Frauen durch Gruppenangebote stärken. Handreichung. medica mondiale e. V. (Hrsg.) im Juli 2017, Köln. https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Handbuecher/medica_mondiale_Handreichung_Peer_to_Peer_Groupen_3.pdf.

Thema: Partizipation und Mitsprache – Kinderbeirat in einer Gemeinschaftsunterkunft in Stuttgart

INFOBOX 8

Kinder zwischen 6 - 14 Jahren (Anzahl: 15) werden in ihrem selbstbestimmten Handeln und in der Entwicklung ihrer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch ihre Teilnahme an einem Kinderbeirat gefördert. Der Kinderbeirat ermöglicht ihnen die Teilhabe an der Gestaltung ihres alltäglichen Sozialraums.

Die Kinder der Unterkunft haben mehrheitlich traumatische Erfahrungen durchmachen müssen. Sie standen den Ereignissen in ihren Heimatländern und auf der Flucht hilflos gegenüber und haben auch in der Gemeinschaftsunterkunft nur wenige Möglichkeiten zur Selbst- und Mitbestimmung. In ihrer Entwicklungs- und Identitätsbildungsphase wurden sie entwurzelt und mit einer fremden Kultur konfrontiert. Diese Ohnmachtsgefühle können zu anhaltenden Minderwertigkeitsgefühlen und passiver Abhängigkeit führen.

Im Kinderbeirat der Unterkunft finden die Kinder einen sicheren Ort, an dem sie das Gefühl echter Wertschätzung erfahren. Sie lernen, dass ihre Meinung nicht nur zählt, sondern direkte Auswirkungen auf ihr Umfeld hat. Durch direkt erlebte Selbstwirksamkeit stärkt die Unterkunft das Vertrauen der Kinder in die eigenen Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten.

Ein zentraler Aspekt des Kinderbeirats ist seine demokratische Struktur. Die Kinder lernen nicht nur die eigene Meinung zu vertreten, sondern auch die Meinungen anderer zu akzeptieren, insbesondere, wenn eine Mehrheitsentscheidung gegen die eigene Meinung ausgefallen ist. So fördert die Unterkunft die Entscheidungs- und Kompromissfähigkeit der Kinder. Die Kinder beschäftigen sich unter anderem mit folgenden Themen:

Gemeinsam entscheiden, Kinderzimmer, Schule, Freizeitaktivitäten. Inhaltliche Diskussionen finden mithilfe eines Balls statt, der hin und her geworfen wird. Die Person mit dem Ball hat das Wort und die anderen hören zu. Außerdem werden den Kindern bspw. Bilder gezeigt auf denen Aktivitäten und Räume abgebildet sind und sie erklären, ob ihnen die Abbildungen gefallen oder nicht. Es ist darauf zu achten, dass die Diskussionen spielerisch sind und die Kinder sich bewegen können. Ansonsten leidet ihre Konzentration sehr.

Im genannten Beispiel entscheiden die Kinder demokratisch, wie ihr Kinderzimmer gestaltet sein soll. Die Kinder bekommen für die Einrichtung des Zimmers 500 Euro zur Verfügung gestellt. So lernen sie, finanzielle Abwägungen vorzunehmen und erleben direkt das Resultat ihrer Entscheidung. Durch praktische Beispiele und Eindrücke von Exkursionen bekommen die Kinder Anregungen, die im Idealfall als Inspiration zur Entwicklung eigener Ideen dienen. Nach der Entscheidungsfindung wird das Ergebnis von allen Kindern gemeinsam umgesetzt.

Auch wenn einige Kinder nur begrenzte Kenntnisse der deutschen Sprache haben, finden die Sitzungen ausschließlich auf Deutsch statt. Die Kinder mit einem höheren Sprachniveau unterstützen in Eigenverantwortung andere Kinder mit geringeren Deutschkenntnissen.

Der Kinderbeirat wird durch Projektgelder ein Jahr lang finanziert. Kosten fallen bei der Erstellung von Materialien und der Durchführung von Exkursionen an. Die Einrichtung wünscht sich eine Weiterfinanzierung des Kinderbeirats.

2.5. Tagesstrukturierende Maßnahmen und psychosoziale Angebote

In der Praxis zeigt sich, dass eine fehlende Tagesstruktur und das Fehlen von Rückzugsorten bei vielen Menschen zu erhöhter Reizbarkeit, Aggressionen und zwischenmenschlichen Konflikten führen können. In einer Flüchtlingsunterkunft können eine fehlende Tagesstruktur und das Fehlen sinnstiftender Beschäftigungsmöglichkeiten dazu führen, dass sich die Sorgen um Familienangehörige, die Gedanken an belastende Erlebnisse der Vergangenheit oder die Unsicherheit über die eigene Zukunft noch verstärken. Tagesstrukturierende Maßnahmen haben daher eine enorme Bedeutung für die psychische Stabilität bzw. Stabilisierung der Bewohner_innen und wirken sich deeskalierend und gewaltpräventiv aus.

Tagesstrukturierende Maßnahmen: sämtliche Maßnahmen und Angebote, die eine sinnvolle Beschäftigung im Alltag bieten, den Tagesablauf strukturieren, Halt geben und künstlerische, handwerkliche und soziale Fähigkeiten fördern. Dazu gehören v. a.:

- strukturierte Lern- und Förderangebote
- Orientierungsangebote
- Spiel, Sport und Freizeitangebote
- handwerkliche Angebote
- Angebote zur Verringerung sozialer Distanz zur Umgebung (Angebote, die Zugang zu Gesundheit, Bildung und gesellschaftlicher bzw. sozialer Teilhabe ermöglichen)

- Einbindung von Kooperationspartnern und ehrenamtlichen Kräften, z. B. durch ein Pat_innenschaftssystem.⁵²

Sozialpädagogische Angebote: Angebote, die die Eigenverantwortung und soziale Teilhabe fördern bei gleichzeitigem Abbau von Benachteiligungen.

Psychosoziale Angebote: Angebote, die auf die psychische Stabilisierung der Bewohner_innen abzielen und daneben eine Früherkennung erhöhter (psychotherapeutischer oder psychiatrischer) Bedarfe und ggf. einer Überweisung in Fachdienste leisten⁵³; niederschwellige (Beratungs-)Angebote in der Einrichtung durch Fachkräfte (Psycholog_innen, Sozialpädagog_innen, Psychiater_innen, Psychotherapeut_innen etc.) und/oder muttersprachliche „Peers“.⁵⁴

Häufen sich die Belastungs- und Stressfaktoren, kann dies bei den Bewohner_innen zu einer erheblichen psychischen Belastung und Symptomatik führen.⁵⁵ Es ist von daher wichtig, geflüchteten Menschen ein niederschwelliges, psychosoziales Beratungsangebot innerhalb der Einrichtung zu bieten. In Gruppen- oder Einzelsettings wird bspw. aufklärend und informativ zu Stressmanagement oder der Aktivierung der eigenen Ressourcen gearbeitet.⁵⁶ Auch können in diesem Rahmen tagesstrukturierende Maßnahmen ergriffen und Wochenpläne erstellt werden. In der Praxis werden gute Erfahrungen mit der Einbindung muttersprachlicher Peers bei psychoedukativen Angeboten gemacht.⁵⁷

52 Siehe hierzu auch: Der Paritätische Gesamtverband (2017). Patenschaften mit geflüchteten Menschen. Eine Arbeitshilfe für Paten/Patinnen und Begleiter_innen von Patenschaften. 1. Auflage, Oktober 2017, Berlin. http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/patenschaften-fluechtlinge/171011patenschaft-fluechtlinge_A4.pdf. Für mehr Informationen zu Patenschaften, siehe auch: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/fluechtlingspolitik-und-integration/menschen-staerken-menschen/patenschaften/patenschaften/96626>.

53 Der Praxisleitfaden der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) zum traumasensiblen und empowernden Umgang mit geflüchteten Menschen bietet nützliche Informationen und Handlungsvorschläge zu den Bereichen Trauma und Flucht, strukturelle Bedingungen der Psychotherapie mit geflüchteten Menschen, Umgang mit Traumasymptomen und Stabilisierung in Belastungssituationen, Vorgehen bei Gewaltvorfällen, Krisen und Suizidalität sowie Selbstreflexion bezüglich der eigenen Position und Arbeit und Selbstfürsorge. Siehe: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/11/BAfF_Praxisleitfaden-Traumasensibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf.

54 Siehe hierzu z. B.: das Modellprojekt Niederschwellige psychosoziale Hilfe für Geflüchtete. https://ssl.aerzte-ohne-grenzen.de/scrollytelling/files/Handreichung_Kuerzuebersicht_Schweinfurt.pdf. Im Rahmen des Projekts wurde ein Projektleitfaden entwickelt, siehe: Zellmann, H. (2017). Niederschwellige Psychosoziale Hilfe für Geflüchtete. Ein Projektleitfaden. Ärzte ohne Grenzen e. V. (Hrg.).

55 Vgl. z. B.: Bottche, M., Stammel, N., & Knaevelsrud, C. (2016). Psychotherapeutische Versorgung traumatisierter geflüchteter Menschen in Deutschland. Der Nervenarzt, 87(11), 1136–1143.

56 Siehe hierzu auch die Ratgeber der Bundes Psychotherapeuten Kammer für Flüchtlingseltern (<https://www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/wie-helfe-ic.html>) in drei Sprachen und für Flüchtlingshelfer_innen: https://www.bptk.de/uploads/media/20160513_BPtK_Ratgeber-Fluechtlingshelfer_2016_deutsch.pdf.

Auch die Etablierung moderierter Gesprächskreise oder moderierter Selbsthilfegruppen zu spezifischen Themen kann bei entsprechendem Bedarf in Erwägung gezogen werden. Die Vernetzung mit externen, professionellen Hilfesystemen und ggf. eine Überweisung in diese Hilfesysteme für stärker belastete oder traumatisierte Bewohner_innen, ist ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg der psychosozialen Maßnahmen.

Der Umgang mit psychisch belasteten Bewohner_innen ist für die Mitarbeiter_innen selber belastend und kann zu Unsicherheiten im Umgang führen. Eigene Wissens- und Kompetenzerweiterungen, bspw. durch Schulungen in Psychologischer Erster Hilfe für die Mitarbeiter_innen, können wesentlich zu einer besseren Bewältigung von Krisensituationen beitragen.

Folgende Aspekte sind bei der Etablierung psychosozialer Beratungsstrukturen besonders zu berücksichtigen:

- Auswahl geeigneter, schalldichter Räumlichkeiten
- angenehme Gestaltung der Beratungsräumlichkeiten
- Erreichbarkeit des Beratungsangebotes, bspw. durch eine Koppelung an die ärztliche Sprechstunde, falls vorhanden
- Wahrung der Schweigepflicht, Anzeigepflicht und Dokumentationspflicht (siehe hierzu auch Kapitel 2.7)
- Begleitung der psychosozialen Fachkräfte durch professionelle (externe) Dolmetscher_innen.

Exkurs: Religionsausübung als stabilisierender Faktor

Der eigene Glaube kann in schweren Zeiten eine wichtige Stabilisierungs- und Kraftquelle sein. Das Recht der freien Religionsausübung⁵⁸ ist ein hohes Gut, und die Durchsetzung dieses Grundrechtes sollte in allen Unterkünften gewährleistet sein. Ein partizipativer, interkonfessioneller Ansatz der gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung religiöser Feste⁵⁹ im Kalenderjahr kann ein kraftvoller Ausgangspunkt für die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und des gegenseitigen Verständnisses mit sich bringen.

Obwohl oder vielleicht gerade weil das Thema Religion und Religionsausübung ein sensibles Thema ist, muss die Einrichtung eine sinnvolle Balance zwischen Entgegenkommen und Verständnis für einzelne religiöse Gruppen einerseits und der Wahrung des Gemeinwohles der ganzen Gruppe, inklusive der Menschen, die keine Religion ausüben, andererseits finden. So ist es bspw. wichtig, dass Einrichtungen auf Bedarfe, wie geänderte Essenszeiten während des Fastenmonats Ramadan, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eingehen. Parallel dazu sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Bedürfnisse der anderen Bewohner_innen in dieser Zeit nicht unbeachtet bleiben und die Essenszeiten nicht pauschal für alle geändert werden.

57 Siehe hierzu z. B.: Lindorfer, S. (2017). Peer-to-Peer: geflüchtete Frauen durch Gruppenangebote stärken. Handreichung. medica mondiale e. V. (Hrsg.) im Juli 2017, Köln. https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Handbuecher/medica_mondiale_Handreichung_Peer_to_Peer_Groupen_3.pdf und den unter Fußnote 52 erwähnten Praxisleitfaden: http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2018/11/BAfF_Praxisleitfaden-Traumasensibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf.

58 Grundgesetz Art. 4 "Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet".

59 Siehe hierzu auch: Die Referentin für den interreligiösen Dialog im Bistum Hildesheim und Die Beauftragte für den interreligiösen Dialog im Bistum Osnabrück (Hrsg.) (unbekannt). Religiöse Feste feiern. Gemeinsame religiöse Feiern mit Menschen verschiedener Religionen. <https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/GemeinsamReliFeiern.pdf>.

Man sollte versuchen, religiöse Spannungen und Konflikte zwischen Bewohner_innen aus dem Weg zu räumen, bspw. durch ein moderiertes Gesprächsangebot.

Auch Kinder und Jugendliche müssen zum Thema Glaube und Religion mit einbezogen werden. So kann bspw. die interkonfessionelle Toleranz und das interkonfessionelle Verständnis durch interreligiöse Bildungsangebote im Rahmen der pädagogischen Kinderbetreuung spielerisch gefördert werden.⁶⁰

2.6. Kooperation und Netzwerkarbeit

Kooperationen und Netzwerke erleichtern und bereichern die Arbeit. Sie komplementieren und unterstützen sowohl das Personal als auch die Bewohner_innen. Ämter, kommunale Partner_innen, gemeinnützige Vereine, Fachberatungsstellen, bspw. Angebote für Gewaltopfer oder Suchtberatungsstellen, Therapie- und Familienbildungszentren, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, Migrant_innenselbstorganisationen⁶¹ und Wohlfahrtsverbände etc. haben oft eine langjährige Expertise in den entsprechenden Themenfeldern aufgebaut und verfügen über profunde Erfahrungen, von denen eine Unterkunft nachhaltig profitieren kann.

2.6.1. Kooperationen mit externen Partner_innen

Am Anfang einer sinnvollen Einbettung externer Akteure steht die sorgfältige Erfassung relevanter lokaler und überregionaler Akteure⁶² sowie eine partizipative Bedarfsanalyse in der eigenen Unterkunft.

Eine Zusammenarbeit kann bspw. in Form eines extern betriebenen Frauen- und eines extern betriebenen Männercafés gestaltet werden oder auch anhand von Informationsveranstaltungen, die innerhalb oder außerhalb der Unterkunft zu spezifischen Themen stattfinden. Ebenfalls können dabei Kooperationen mit lokalen Vereinen zur Stärkung des Spiel-, Sport- und Freizeitangebots hilfreich sein. Das Recht auf soziale Teilhabe kann so über Angebote außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden. Dies spielt insbesondere für junge Menschen eine große Rolle. Aber auch die Einbindung der lokalen Bevölkerung in Aktivitäten innerhalb der Einrichtung kann im Sinne der sozialräumlichen Öffnung ein richtiger und wichtiger Schritt sein. Ein sog. Begegnungskonzept kann dabei helfen, derartige Veranstaltungen und Aktivitäten in sinnvoller Art und Weise zu planen und zielführend umzusetzen.

Mitunter sind Kooperationen mit externen Partner_innen auch dann erforderlich, wenn die fachlichen und personellen Ressourcen der Unterkunft nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken.

60 Siehe hierzu z. B.: Schweitzer, F. et al. Empfehlungen zur interreligiösen Bildung in Kindertageseinrichtungen. <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/wertorientierung/interreligioesebildunginkindertageseinricht.php>. Erstellt am 16. Dezember 2011, zuletzt geändert am 16. Dezember 2011. Oder auch: Knoblauch, Ch. (2016). Interreligiöse Bildung – ein Weg zu Offenheit und Wertschätzung. <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2016/artikel/interreligioese-bildung-ein-weg-zu-offenheit-und-wertschaet>. Zuletzt geändert am: 29.02.2016.

61 Dachverband der Migrant_innenorganisationen: <https://www.damigra.de>.

62 Siehe hierzu das Ressourcenanalyse-Tool in der Toolbox der Bundesinitiative: Analyse und Darstellung der Ressourcen der örtlichen Kommune und ihres Gemeinwesens. <https://bit.ly/2MoCtKd>.

Thema: Zusammenarbeit mit externen Dienstleister_innen, integrative Angebote, Vernetzung mit der Umgebung, Gewaltprävention – Projekt „Mehr Sicherheit durch Sport und Sprache“ einer Gemeinschaftsunterkunft in Salzgitter

INFOBOX 9

„Mehr Sicherheit durch Sport und Sprache“ ist ein Pilotprojekt, das in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartner_innen durchgeführt wird. Ziel des Projektes ist, durch Selbstbehauptungstrainings das Selbstbewusstsein von Frauen zu stärken und ihnen zu ermöglichen, sich in Gewaltsituationen selbst zu schützen.

Es können zehn Bewohnerinnen ab 16 Jahren teilnehmen. Das Angebot steht auch Einwohnerinnen aus Salzgitter offen und verfolgt somit einen integrativen Ansatz. Begleitet wird das Pilotprojekt von einer Sozialarbeiterin und einer Alltagshelferin, die auch dolmetschen kann. Geleitet wird es von einem Mitarbeiter der Polizeiinspektion Salzgitter. Die Bewohnerinnen sind durch die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, in die Durchführung des Projekts mit eingebunden. Die Sozialarbeiterin und die Alltagshelferin organisieren den Transport zwischen Einrichtung und Veranstaltungsort.

Über einen Zeitraum von zunächst drei Monaten findet einmal wöchentlich eine 90-minütige Übungseinheit statt. Diese besteht u. a. aus einem theoretischen Teil, in dem ein Polizeiausbilder das deutsche Recht sowie die Aufgaben der Polizei und anderer relevanter Stellen erläutert. In einem weiteren, praktischen Teil lernen die Frauen Techniken der Selbstverteidigung.

Kooperationspartner_innen des Projektes sind die örtliche Polizei und der „Zonta Club Salzgitter“, der das Projekt finanziell unterstützt, fördert und bei Bedarf die Kinderbetreuung regelt. Der „Zonta Club“ ist ein Zusammenschluss berufstätiger Frauen weltweit, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Stellung der Frauen in rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Bereichen zu verbessern. Finanziert wird der Verein durch verschiedene Aktivitäten, wie z. B. den Verkauf von gespendeten Handtaschen.

Dieses Projekt wirkt überwiegend präventiv durch die Stärkung des Selbstbewusstseins der teilnehmenden Frauen. „Empowerment“ wird durch Information und Orientierung sowie Vernetzung mit Einwohnerinnen aus Salzgitter gefördert, d. h. durch den Aufbau eines sozialen Netzwerkes außerhalb der Familie und außerhalb der Einrichtung, welches ggf. Austausch, Beistand und Hilfe anbieten kann. Die Teilnehmerinnen bauen Vertrauen zum deutschen System, zur Polizei und zum lokalen Unterstützungssystem auf. Die Frauen erlernen wichtige „Life-Skills“ (Lebenskompetenzen), wie z. B. den Umgang mit Ämtern oder wie sie sich selbst bei verschiedenen Problemen helfen können. Sie werden dabei auch über ihre Rechte und Pflichten informiert und können sich so besser orientieren und selbstbestimmte Entscheidungen treffen.

Der Bedarf für das Projekt wurde aus einer Risikoanalyse der Bewohnerinnen abgeleitet. Am Ende der dreimonatigen Pilotphase soll die Maßnahme evaluiert werden.

Wichtig für den Erfolg des Projektes ist:

- funktionierende Kinderbetreuung
- Fahrdienst zwischen Einrichtung und Veranstaltungsort (öffentliche Verkehrsmittel sind kostspielig)
- kulturelle Sensibilität des Angebots; Teilnehmerinnen können und sollen sich mit ihren eigenen Problemen und Fragen einbringen, da sie unter Umständen andere Sachverhalte und Situationen als problematisch bewerten als deutsche Mitbürgerinnen. Keinesfalls sollen durch das Training Probleme geschaffen werden, wo vorher keine waren.

Die Teilnehmerinnen können künftig als Multiplikatorinnen agieren, indem sie ihr neu erworbenes Wissen und die erlernten Fähigkeiten mit anderen Frauen teilen und diese ermutigen, ebenfalls am vorgestellten Projekt teilzunehmen.

Folgende Aspekte gilt es bei der Kooperation mit externen Partner_innen zu berücksichtigen:

- Erstellung einer Kooperationsvereinbarung oder eines Dienstleistungsvertrages inklusive Datenschutzerklärung und Verschwiegenheitsverpflichtung (siehe hierzu auch Kapitel 2.7)
- Verpflichtung zur Erhebung von Basisdaten zur Beurteilung der Frequentierung und Qualität des Angebotes
- verpflichtende Unterweisung und Annahme des Regelwerks und des Verhaltenskodex der Unterbringung in Form einer unterschriebenen Selbstverpflichtung
- verpflichtende Teilnahme an einer hausinternen Schulung zum einrichtungsinternen Schutzkonzept
- Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses externer Mitarbeiter_innen (nicht älter als sechs Monate, keine kinderschutzrelevanten Einträge im Sinne von § 72a SGB VIII)
- Erstellung klarer Kommunikationslinien zwischen verantwortlichen Ansprechpartner_innen der Einrichtung und externen Partner_innen
- Berücksichtigung der Schweigepflicht, der auch die externen Fachkräfte gesetzlich unterliegen
- Durchführung regelmäßiger Feedback- und Evaluationsgespräche zwischen Einrichtung und externen Partner_innen; offene Kommunikations- und Kooperationskultur, zeitnahes Ansprechen von und Reagieren auf Probleme oder Änderungsbedarfe
- (punktuelle) Begleitung externer Maßnahmen durch hausinternes Personal
- im „Standardrepertoire“ externer Partner_innen befinden sich in jeder Einrichtung Polizei und Jugendamt⁶³, der Sicherheitsdienst fungiert in den meisten Fällen als Dienstleistungsunternehmen mit einem Dienstleistungsvertrag
- Etablierung eines engen und regelmäßigen Austausches mit dem Jugendamt⁶⁴ (siehe hierzu auch Kapitel 3.5); Klarheit und Sicherheit in Bezug auf Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche inklusive professioneller Dolmetscher_innenaufgaben in einem Kooperationsvertrag; Erstellen eines Notfallplanes für den Ernstfall bei Kindeswohlgefährdung (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2)
- gute Kooperations- und Kommunikationskultur mit dem Sicherheitsdienst (siehe hierzu auch Kapitel 3.3)
- gute Kooperations- und Kommunikationskultur mit der Polizei und anderen Gewaltschutzbehörden (siehe hierzu auch Kapitel 3.4); enge Einbindung in präventive Gewaltschutzmaßnahmen; Polizei in beratender und unterstützender Rolle⁶⁵
- falls eine zeitliche Befristung externer Angebote vereinbart ist, sollte diese im Sinne eines guten Erwartungsmanagements gleich zu Beginn an die Bewohner_innen kommuniziert werden
- Anerkennung der unterstützenden Arbeit der Kooperationspartner_innen bei allen offiziellen und inoffiziellen Gelegenheiten.

63 Für einen Überblick über wichtige Bündnispartner in der Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen siehe z. B.: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5191/InfografikBndnispartner_ohneAnschnitt_mitLink.pdf?preview=preview.

64 Siehe hierzu auch die Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.: Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften: <https://www.unicef.de/informieren/materialien/handreichung-kinder-und-jugendhilfe-in-fluechtlingsunterkuenften/147014>.

65 Siehe hierzu auch die Checkliste für (Gewaltschutz-)Koordinatoren von Flüchtlingsunterkünften zu polizeilichen Ansprechpersonen: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5315/Checkliste_Szenarien_Grundtool_final.pdf.

2.6.2. Kooperation mit ehrenamtlichen Kräften

Ehrenamtliches Engagement hat in Deutschland eine lange Tradition. Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich, und auch im Bereich der Flüchtlingshilfe zeigen Ehrenamtliche viel Menschlichkeit und Einsatz. Die Vielfalt der Angebote in den Unterkünften könnte ohne ehrenamtliche Helfer_innen kaum umgesetzt werden. Auch unter den Bewohner_innen finden sich immer wieder Menschen, die sich gerne freiwillig engagieren. Diese sollten durch die Einrichtung dabei unterstützt werden, einen geeigneten Einsatzort zu finden, um eigene Angebote gemäß ihren Fähigkeiten und Kompetenzen in oder außerhalb der Einrichtung umzusetzen.⁶⁶

Der Erfolg des ehrenamtlichen Engagements hängt entscheidend von einer guten Koordination und Führung durch die Einrichtung ab. Die Bedarfe und Wünsche der Bewohner_innen sollten bei der Planung ehrenamtlicher Aktivitäten unbedingt berücksichtigt werden.

Für Ehrenamtliche gilt:

- hausinterne Ansprechperson für Ehrenamtliche bei Sorgen, Problemen oder Gewaltvorkommnissen
- Fixierung einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Einrichtung und Ehrenamtlichen zu Einsatzgebiet, Einsatzdauer, Verantwortungsbereichen und Einsatzintervallen
- (punktuelle) Begleitung ehrenamtlicher Tätigkeiten durch hausinternes Personal

- Unterstützung Ehrenamtlicher durch Vermittlung von Fortbildungen, Supervisionsangeboten etc.
- Supervisionsangebote und anderweitige professionelle Entlastungsmöglichkeiten sind für ehrenamtliche Kräfte von nachhaltiger Bedeutung zur Sicherung eines dauerhaften Engagements sowie zur „Burn-Out“-Prophylaxe
- Vorsicht vor Überforderung oder Überlastung von Ehrenamtlichen durch die Einrichtung. Ehrenamt ist kein Hauptamt, daher soll Ehrenamt das Hauptamt sinnvoll ergänzen, aber nicht ersetzen.

Ehrenamtliche schützen und unterstützen

Eine unterstützende Haltung sowie ein guter und vertrauensvoller Kontakt zwischen Einrichtung und ehrenamtlichen Helfer_innen sind entscheidend für das Gelingen der Kooperation. Allein und ohne Unterstützung besteht die Gefahr, dass das Engagement nicht lange anhält.

Netzwerkarbeit

Für die Weiterentwicklung einer Einrichtung ist es wichtig, sich im regelmäßigen thematischen Austausch mit Akteur_innen aus dem Arbeitsfeld zu befinden (z. B. mit anderen Einrichtungsbetreibern und -trägern, Aufsichtsbehörden, Fachgremien etc.). Neben dem Austausch thematischer Informationen

66 Zum Ehrenamt gibt es viele Materialien – siehe hierzu z. B.: Deutsches Rotes Kreuz - Generalsekretariat Team Migration - Interkulturelle Öffnung – Inklusion (Hrg.). Gemeinsam mit Flüchtlingen. Angebote des DRK zum Mitmachen, Berlin. https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Gemeinsam_mit_Fluechtligen.pdf; Asylzentrum Tübingen e. V. (Hrg.) (März 2011). Leitfaden für das freiwillige Engagement in der Flüchtlingsarbeit, Tübingen. https://www.ehrenamtsbibliothek.de/literatur/pdf_635.pdf; Landesfreiwilligenagentur Berlin (Hrg.) (2017). Handbuch Freiwilligenkoordination in Unterkünften für Geflüchtete, Beratungsforum Engagement für Geflüchtete, Berlin. <http://beratungsforum-engagement.berlin/handbuch-2017/>; Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V., Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. und Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (Hrg.) (Stand: August 2015). Flüchtlinge begleiten. Informationen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in Baden-Württemberg. Eine Handreichung und Arbeitshilfe. https://www.fluechtlingshilfe-bw.de/fileadmin/flh/Praxistipps/Fluechtlinge-begleiten_BroschA4.pdf; Karakayali, S. (2018). Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete: Empfehlungen für eine nachhaltige Gestaltung. Policy Brief 09 | Juni 2018. Flucht: Forschung und Transfer. IMIS/Universität Osnabrück und bicc/ Internationales Konversionszentrum Bonn, Bonn International Center for Conversion GmbH (Hrg.). <https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2017/05/PB-09-Karakayali-1.pdf>; Karakayali, S. (Juni 2018). Ehrenamtliches Engagement für Geflüchtete in Deutschland. State-of-Research Papier 09, Verbundprojekt „Flucht: Forschung und Transfer“, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück/Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC). <https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2017/05/SoR-09-Karakayali.pdf>; Der Paritätische Gesamtverband e. V. (Hrg.) (2017). Zentrale Erkenntnisse, paritätische Positionen und Praxistipps aus der Studie „Ehrenamt mit Geflüchteten“: Wie Helfer_innen ihr Engagement für Geflüchtete erleben und welchen Beitrag zur gesellschaftlichen Partizipation sie leisten können, 1. Auflage, Dezember 2017. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2017_12_21_ehrenamt-2017_web.pdf; und: INBAS-Sozialforschung GmbH (Hrg.) (24. September 2018). Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Geflüchteten. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Frankfurt am Main. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integration/Sonstiges/studie-ehrenamt-hauptamt-inbas.pdf;jsessionid=90AFA3D6DED20C259921EFC47C352BF3.1_cid286?__blob=publicationFile.

zu Arbeitsmarkt, Wohnen, (Weiter-)Entwicklung des Schutzkonzepts, spezifischen Zielgruppen, Umgang mit Gewalt und psychischer Belastung etc. können hier auch relevante Lernerfahrungen zwischen Akteur_innen ausgetauscht werden.

Es empfiehlt sich zudem, an Treffen der Orts- bzw. Kreisbeiräte und an lokalen runden Tischen zu relevanten Themen teilzunehmen. Selbst oder gerade wenn die Einrichtung weit ab von der Nachbarschaft liegt, ist es wichtig, die Stimmungen in der Nachbarschaft zur Kenntnis zu nehmen und ggf. Vorurteilen mit Fachkenntnissen und proaktiver Öffentlichkeitsarbeit entgegenzuwirken.

Auch Unternehmen in der Umgebung sind für Unterkünfte relevant, da einige von ihnen Praktika, Ausbildungsplätze und ggf. Arbeitsplätze für die Bewohner_innen anbieten können. Sie benötigen in der Regel Unterstützung bei der korrekten Abwicklung aller hierzu nötigen Formalitäten. Die Unterkunft kann hierbei einen wertvollen unterstützenden Beitrag leisten.

In der Praxis zeigt sich, dass der Grad der Vernetzung einer Einrichtung mit dem Umfeld in engem Zusammenhang mit dem Grad der Akzeptanz und dem Grad des gegenseitigen Verständnisses steht, dies ist ein wichtiger Aspekt, der sich auch auf das Klima innerhalb der Einrichtung auswirkt.

2.7. Monitoring und Evaluation des Schutzkonzepts

Eine systematische Datenerfassung im Rahmen des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes ist aus rechtlichen und formalen Gründen unerlässlich.⁶⁷ Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung können so erzielte Fortschritte oder Probleme bei der Umsetzung sowie die Wirkungen der Schutzmaßnahmen regelmäßig und systematisch überprüft und angepasst werden. Die Ziele des Schutzkonzeptes (z. B. höherer Partizipationsgrad der Bewohner_innen) müssen durch relevante Kennzahlen und Indikatoren⁶⁸ messbar gemacht werden.

2.7.1. Basisdokumentation

Einige wenige Beispiele für schutzrelevante Kennzahlen und Indikatoren können sein:

- Anzahl/Anteil Bewohner_innen nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Lebenssituation, asylrechtlicher Status, Hilfs-, Unterstützungs- und Schutzbedarf etc.
- Anzahl/Anteil Suizidandrohungen, -versuche, Suizide nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Lebenssituation, Behinderung etc.
- Anzahl gemeldeter/dokumentierter Gewaltvorfälle nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Vorfalls etc.
- subjektives Sicherheitsempfinden der Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen
- Anzahl/Anteil der Bewohner_innen, die regelmäßig am Bewohner_innenrat teilnehmen
- Anzahl/Anteil der Bewohner_innen, die tagesstrukturierende Angebote wahrnehmen
- Anteil/Anzahl der Mitarbeiter_innen, die das Angebot einer Supervision nach einem Gewaltvorfall nutzen.

67 Vgl. hierzu: § 7 und § 8 Asylgesetz (AsylG). Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist.

68 Kennzahlen geben quantitativ messbare Sachverhalte in Form von Zahlenwerten wieder (z. B. Fluktuationsrate der Mitarbeiter_innen, Anzahl Bewohner_innen und Anteil Kinder etc.). Indikatoren liegt ein übergeordnetes Konzept (z. B. Versorgungsqualität) zugrunde, das mithilfe von Kennzahlen und anderen Daten annäherungsweise abgebildet werden kann, da es sich nicht direkt messen, sondern nur annäherungsweise bestimmen lässt. Im Gegensatz zu Kennzahlen erlauben Indikatoren keine neutralen Beschreibungen der Realität, sondern beinhalten bereits eine Interpretation und machen dadurch Zahlen im Rahmen eines übergeordneten Konzepts lesbar (z. B. Anzahl der Beschwerden geflüchteter Kinder in der Einrichtung aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht, Beschwerdeart und betroffenem Bereich oder Anzahl der geflüchteten Frauen in der Einrichtung, die im letzten Quartal sexuell belästigt wurden usw.). Zur Definition von Kennzahlen und Indikatoren, siehe z. B. die Internetversion 2017 des KPQM-Handbuchs der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Kapitel 15: Grundlegende Methodik - Kennzahlen und Indikatoren. https://www.kvwl.de/arzt/qsqm/management/handbuch/kpqm_3_15.pdf.

2.7.2. Datenschutz⁶⁹

Persönliche Daten sind Privateigentum und gelten als schützenswertes Gut. In Bezug auf die Umsetzungspflicht der geltenden Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Folgendes zu beachten:

- Formulieren und Verfügbarmachen einer Datenschutzerklärung in relevanten Sprachen und an barrierefreien Orten in der Einrichtung bzw. Auslieferung zusammen mit dem Informationspaket bei der Ankunft
- individuelles Einholen eines schriftlichen Einverständnisses der Bewohner_innen zu Erhebung, Auswertung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener und vertraulicher Daten bei Aufnahme und während des Aufenthalts in der Einrichtung; genaue Aufklärung über Art, Sinn und Zweck der Datensammlung, -auswertung, -übermittlung und -nutzung, falls angezeigt unter Einbezug einer_s Sprachmittler_in. Verwendete Systeme für die Datenanalyse, -speicherung und den Datenaustausch müssen den Datenschutzanforderungen genügen.

Das Thema Datenschutz ist für viele Bewohner_innen ein besonders sensibles Thema – handelt es sich doch bei vielen um Betroffene, die in ihrer Heimat aus unterschiedlichsten Gründen der Verfolgung ausgesetzt waren und in diesem Zusammenhang häufig auch missbräuchliches und grenzüberschreitendes Verhalten von Behörden erfahren haben. Vertrauen in ein neues System kann nur dann gewonnen werden, wenn sich dieses System korrekt, transparent und vorhersehbar verhält und geltende Schweigepflicht- und Datenschutzbestimmungen strikt einhält und Zuwiderhandlungen konsequent ahndet.

2.7.3. Schweigepflicht und Anzeigepflicht

Schweigepflicht gilt für die Angehörigen bestimmter Berufe oder Amtsträger (z. B. Ärzt_innen und Psychotherapeut_innen, psychosoziale Berater_innen, Notare), sie sind verpflichtet, über ihnen Anvertrautes zu schweigen.

Eine Anzeigepflicht⁷⁰, also die Pflicht zu einem bewussten Durchbrechen der Schweigepflicht hingegen, ergibt sich in folgenden Situationen:

- akute Gefahr für körperliche Unversehrtheit, Leben und Freiheit (dazu gehört auch die Ankündigung eines Suizids)
- Ankündigung schwerer Straftaten (z. B. Androhung von Verletzung anderer, Todesdrohungen, Androhung von Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Menschenhandel etc.).

Aus § 138 StGB „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ ergibt sich die sog. Jedermanns-Pflicht zur Anzeige (u. a. bei Delikten, wie Freiheitsberaubung, Menschenraub und gemeingefährlichen Straftaten, wie Raub etc.). Für Angehörige psychosozialer Berufsgruppen mit Schweigepflicht ergibt sich die Befugnis zur Anzeige aus § 34 StGB „Rechtfertigender Notstand“.

Folgende Fragen können zur Klärung beitragen, ob eine anzeigepflichtige Situation vorliegt:

- Besteht eine konkrete Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, oder Eigentum?
- Ist die Durchbrechung der Schweigepflicht geeignet, um die Gefahr abzuwenden?
- Könnten Dritte durch Wahrung der Schweigepflicht zu Schaden kommen?
- Gibt es (k)eine eingriffsmildernde Alternative zur Abwendung der Gefahr?

⁶⁹ Mehr Informationen zu Datenschutz finden sich z. B. unter: Der Paritätische Gesamtverband e. V. (2018). Handreichung. Datenschutz in Paritätischen Mitgliedsorganisationen. Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Geheimnisschutz. 1. Auflage, April 2018. Berlin. <https://www.paritaet-alsopfleg.de/index.php/downloadsnew/themenebergreifend/verbandsinformationen-paritaetischer-gesamtverband/10754-paritaet-datenschutz-handreichte-2018final/file>.

⁷⁰ Siehe hierzu auch die Checkliste für Koordinator_innen von Flüchtlingsunterkünften zu polizeilichen Ansprechpersonen in der Toolbox der Bundesinitiative: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5315/Checkliste_Szenarien_Grundtool_final.pdf.

Auch bei Verdachtsfällen kann die Polizei beratend eingeschaltet werden und so bei der Einschätzung der Gefahrenlage helfen.

Bei Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung⁷¹ (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2) ist das Jugendamt zu informieren. Da die Jugendämter kein einheitliches Verfahren in Hinblick auf die Dokumentation und die Meldung von Kindeswohlgefährdung verfolgen, empfiehlt es sich dringend, unabhängig vom akuten Fall, mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten und das Vorgehen zu besprechen⁷² (siehe hierzu auch Kapitel 3.5). Das Stellen von Strafanzeige bei der Polizei eröffnet den polizeilichen Handlungsraum für weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen.

Eine genaue Dokumentation⁷³ von anzeigepflichtigen Situationen ist notwendig. Sie kann im weiteren Verlauf sehr wichtig werden, wenn die Fachkraft die Sachlage gegenüber Dritten (Jugendamt, Polizei etc.) darstellen und unter Umständen auch rechtfertigen muss.

Mitunter kann es im Arbeitsalltag zu einer spontanen Befragung des Personals durch die Polizei oder Amtsmitarbeiter_innen kommen. Es empfiehlt sich, Mitarbeiter_innen auf solche Situationen vorzubereiten: Sie sollten sich auf ihre Vorgesetzten berufen und eine Auskunft zunächst unter Berufung auf ihre Schweigepflicht verweigern.⁷⁴

71 Vgl. § 8a SGB VIII und KKG.

72 Da in den Einrichtungen das KKG und nicht die Standards der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII greift, haben Jugendämter unterschiedliche Vorstellungen zu der Meldeform. Es empfiehlt sich dringend im Vorfeld das Gespräch zu suchen, um zu erfahren, was grundsätzlich benötigt wird. Für mehr Informationen siehe Kapitel 3.5. und auch z. B.: Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt (Hrg.) (August 2015). Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Köln. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/Orientierungshilfe_GELINGENSAKTOREN_SCHUTZAUFTRAG.pdf.

73 Siehe hierzu auch die Arbeitshilfen in: Plan International Deutschland e. V. (2017). Handbuch und Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Hamburg. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5330/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkuenften.pdf (Kapitel 3), https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5497/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf (Einheiten 8 und 9).

74 Siehe hierzu: Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016). Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Berlin 2016. [www.http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/](http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/) oder auch: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) (Hrg.) (2014). Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. Forum Sozial. DIE BERUFLICHE SOZIALE ARBEIT 4/2014, Auflage 6. www.dbsh.de/fileadmin/downloads/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf.

3. Reaktiver Gewaltschutz

Die in Kapitel 2 beschriebenen Maßnahmen zur Gewaltprävention werden die Wahrscheinlichkeit von Konflikten und Gewalt erheblich vermindern, jedoch nicht ganz ausschalten. Das folgende Kapitel beschäftigt sich deshalb mit geeigneten, reaktiven Maßnahmen im Gewaltfall.

Reaktiver Gewaltschutz bezeichnet Maßnahmen, die geeignet sind, akute Konflikte zu beschwichtigen und Handlungssicherheit bei beteiligten Mitarbeiter_innen herzustellen. Zum reaktiven Gewaltschutz gehört die Eruiierung eines Konfliktfalles, bspw. durch eine Dokumentation des Vorfalls seitens der Mitarbeiter_innen, die Geltendmachung der Rechte der von Gewalt betroffenen Person(en) sowie Täter_innenarbeit zur nachhaltigen Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

3.1. Maßnahmen im Konflikt- oder Gewaltfall (Fremdgefährdung)

Allgemeine Strategien des Risikomanagements sind:

- partizipative Risikoanalyse⁷⁵: gemeinschaftliche Einschätzung der in der Einrichtung existierenden Gefahrenfelder und -quellen
- Zuhilfenahme polizeilicher Empfehlungen zur Einschätzung von Risiko- und Gefahrensituationen⁷⁶
- Einsatz eines verlässlichen Gefährdungsmelde- und Dokumentationssystems
- kontinuierliches Gefährdungsmanagement und -monitoring durch die Analyse dokumentierter Gefährdungssituationen, ggf. unter Einbezug der für den Gewaltschutz zuständigen Fachkräfte
- Austausch und hausinterne Kommunikation zu Gewaltvorkommen stärken: Einsatz regelmäßiger Risikomanagement- und Fallbesprechungen
- Einsatz eines Beschwerdesystems für Bewohner_innen und konsequente Verfolgung von Beschwerden durch die hausinterne Beschwerdestelle, falls vorhanden, oder ein_e entsprechende_r Ansprechpartner_in
- Förderung eines vertrauensvollen Kontaktes zwischen Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen zur Erhöhung der Meldewahrscheinlichkeit bei Vorkommnissen, sowie der Möglichkeit der Beschwerde bei einer unabhängigen, externen Beschwerdestelle.

Die jeweilige Situation und die individuellen Charakteristika der Beteiligten entscheiden über die richtige Herangehensweise im Konfliktfall.⁷⁷

Im Folgenden werden zunächst drei allgemeine und grundsätzlich verschiedene Konfliktbewältigungsstrategien vorgestellt.

75 Siehe hierzu die entsprechenden Tools auf der Webseite der Initiative: : <https://www.gewaltschutz-gu.de/toolbox/> und auch: Save the Children Deutschland e. V. (Juli 2018). Schutz für Kinder zwischen Flucht und Ankunft. Kinderschutzrisikoanalyse zur Einschätzung von Gefahren und Risiken für das Kindeswohl in deutschen Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Berlin. https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2018/2018-StC_KSRA_Web-PDF_Einzelseiten.pdf.

76 Siehe hierzu auch die Checkliste für (Gewaltschutz-)Koordinatoren von Flüchtlingsunterkünften zu polizeilichen Ansprechpersonen: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5315/Checkliste_Szenarien_Grundtool_final.pdf.

77 Vgl.: Gaitandes, S. (2010). Leitfaden zur Beschreibung, Reflexion und Bearbeitung (vermeintlicher) interkultureller Kommunikationsprobleme und Konflikte in der beruflichen Praxis. In leicht gekürzter Form erschienen in: Migration und Soziale Arbeit 3/4, 2010, S. 301-303. https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Hochschule/Fachbereich_4/Kontakte/ProfessorInnen/Stefan_Gaitanides/Leitfaden_Bearbeitung_ik_Konflikte_2010.pdf. Siehe hierzu auch: Zick, A., Prasser, T., Rumpel, A. (Februar 2018). Bericht zum Projekt Konflikte im Ehrenamt der Flüchtlingshilfe. Eine Studie zu den Erfahrungen ehrenamtlicher und professioneller Akteure. Universität Bielefeld, IKG-Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung. Bielefeld. https://www.uni-bielefeld.de/ikg/daten/Zick_et_al_Abschlussbericht_Konflikt_2018.pdf.

1. Konfliktvermeidungsstrategie

- Gut geeignet in Situationen, in der keine negativen oder langfristigen Auswirkungen für die Einrichtung oder andere Personen absehbar sind.
- Z. B. Eingehen auf individuelle Anfragen zu Besucherzeiten oder Übernachtungsregelungen, die gut begründet sind und situationsbedingt entschieden werden.

2. „Weiche“ Konfliktlösung

- Konfliktlösung durch Kompromissfindung. Die Konfliktparteien legen ihren Standpunkt dar und handeln einen für alle Seiten annehmbaren Kompromiss aus.
- Weiche Konfliktlösung funktioniert, wenn sich die Konfliktparteien dabei aufeinander zu bewegen.

Beispiel: Bei einer Familie in einer Flüchtlingsunterkunft sprechen sich die Eltern kategorisch gegen die Teilnahme ihres Kindes an den Angeboten im Haus aus. Die Fachkräfte haben mit dem Kind gesprochen und festgestellt, dass es oft niedergeschlagen und traurig ist und sind davon überzeugt, dass dem Kind der Umgang mit Gleichaltrigen guttun würde. Das Kind selbst wünscht sich dies ebenfalls.

Kompromissfindung: Die Ansicht der Eltern, das Kind solle nicht spielen, sondern ausschließlich im Wohnbereich lernen, sollte zunächst, trotz gegenteiliger Auffassung der Fachkräfte, respektiert werden. Die Fachkräfte sollten jedoch im Sinne des Kindeswohles darauf insistieren, dass es für das psychische Wohlbefinden und eine gesunde Entwicklung des Kindes grundsätzlich wichtig ist, regelmäßigen Kontakt zu Gleichaltrigen zu pflegen. Nach einem ausführlichen Gespräch der Fachkräfte mit den Eltern willigen diese trotz Bedenken ein, das Kind an einer Lerngruppe im Haus teilhaben zu lassen. Im Anschluss darf es eine Stunde lang Hausaufgaben mit den anderen Kindern machen, danach kommt das Kind zur abgesprochenen Uhrzeit wieder zurück in den Wohnbereich. Auch wenn sich die Fachkräfte mehr erhofft hatten, kann dieser Kompromiss von allen Beteiligten mitgetragen werden. Nach einiger Zeit wird von den Mitarbeiter_innen erneut das Gespräch mit den Eltern gesucht, um den Bewegungsradius des Kindes zu erweitern.

3. Konfrontative Austragung des Konflikts

- Lösung eines Konfliktes durch die direkte Vorgabe fester Regeln. Diese Strategie ist nur dann sinnvoll, und als letztes Mittel einzusetzen, wenn eine „weiche“ Konfliktlösung nicht möglich ist.
- Es gilt das Mehraugenprinzip. Konfrontative Lösungswege sollten niemals auf Einzelentscheidungen von Mitarbeiter_innen basieren, um einem willkürlichen und impulsiven Vorgehen entgegenzuwirken.
- Eine Fallbesprechung und Absprache mit allen Beteiligten ist notwendig, um andere Möglichkeiten der Konfliktlösung zu untersuchen und gemeinschaftlich im Interesse des_der Bewohner_in zu entscheiden.

Ein solches Vorgehen kann, wie im oben aufgeführten Beispiel, dann nötig werden, wenn die Eltern des Kindes die Vorschläge der Fachkräfte kategorisch ablehnen und ihr Kind faktisch im Wohnbereich isolieren. Das vorliegende Verhalten der Eltern kann sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken und seine psychische Verfassung beeinträchtigen. In der internen Problemanalyse durch die Mitarbeiter_innen fällt die Entscheidung nach dem Mehraugenprinzip so aus, dass im vorliegenden Fall das Kindeswohl über die Elterninteressen zu stellen ist. Die Eltern werden über die Konsequenzen ihres Handelns aufgeklärt, auch über die Auswirkungen, sollten sie nicht einlenken. Sind die Mitarbeiter_innen durch Beobachtung der weiteren Entwicklung der Ansicht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, bspw. weil die Eltern sich trotz mehrerer Gespräche und Versuche nicht einsichtig zeigen, ist das Jugendamt einzuschalten. Die Eltern werden über diesen Schritt und die daraus hervorgehenden Konsequenzen informiert und darüber hinaus auch über ihre Mitwirkungspflichten.

Konfrontationen und die Bewältigung von Konflikten können für Mitarbeiter_innen, insbesondere für unerfahreneres Personal, sehr belastend sein. Eine Erhöhung der Handlungssicherheit durch größtmögliche Klarheit in der Vorgehensweise, bspw. durch Ablaufpläne und standardisierte Kommunikationsschleifen im System, sind in diesem Zusammenhang für einen möglichst reibungslosen und professionellen Ablauf außerordentlich bedeutsam. Daneben ist eine regelmäßige Supervision für Mitarbeiter_innen zur Nachbearbeitung von Arbeitsbelastungen empfehlenswert.

3.1.1. Allgemeines Konfliktmanagement und deeskalierende Maßnahmen des Umfeldes im akuten Konfliktfall

Im Konfliktfall tragen die Reaktionen des Umfeldes wesentlich zu dessen Ausgang bei.

Zum gelungenen Konfliktmanagement gehört grundsätzlich:

- Schaffen von Handlungsklarheit für Bewohner_innen und Mitarbeiter_innen im Konfliktfall durch das Verfügbarmachen von Ablaufplänen inklusive Notfallplänen für verschiedene Szenarien

- klares Definieren von Schlüsselprozessen, Rollen, Zuständigkeiten und Handlungskompetenzen der verschiedenen hausinternen Berufsgruppen (Betreuer_in, Berater_in, Sicherheitspersonal, Behördenpersonal etc.) (siehe hierzu auch Kapitel 3.3 – 3.5)
- Förderung von Handlungssicherheit und -kompetenzen im Konfliktfall durch Sicherheits- und Deeskalationstrainings für alle in der Einrichtung arbeitenden Personen; Einüben wichtiger Handlungsschritte wie z. B. das richtige Absetzen eines Notrufes
- Einbindung der Bewohner_innen in das Konfliktmanagement durch die Ausbildung von Streitschlichter_innen, Einbezug in Sicherheitstrainings und Schulungen zu Deeskalation und gewaltfreier Kommunikation etc.

Deeskalierende Verhaltensweisen und Maßnahmen des Umfeldes im akuten Konfliktfall sind:

- Ruhe bewahren
- Sicherheit und Klarheit ausstrahlen
- umstehende Zuschauer gezielt ansprechen und Aufgaben verteilen
- Hilfe holen
- Vermeidung von Einmischung und Diskussionen
- Selbstschutz beachten
- räumliche Trennung der Konfliktparteien
- im Nachgang von Konflikten ist die Anwendung Psychologischer Erster Hilfe⁷⁸ für die Betroffenen in Erwägung zu ziehen.

78 Unter „Psychologische Erster Hilfe“ versteht man das Adressieren psychologischer Grundbedürfnisse durch den/die Helfenden, welche geeignet sind, Menschen in akuten Stresssituationen zu unterstützen, z. B. das Gewähren von Sicherheit und Orientierung, eine unvoreingenommene und respektvolle Haltung etc. Siehe hierzu auch: WHO, War Trauma Foundation and World Vision International (2011). Psychological first aid: Guide for field workers. http://www.who.int/mental_health/publications/guide_field_workers/en/ und Save the Children Deutschland e. V. (2017). Trainingshandbuch zur Psychologischen Ersten Hilfe für Kinder. Berlin. https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5601/StC_Trainingshandbuch_PFA.pdf.

Verfahrenspläne als ein Baustein eines Institutionellen Schutzkonzeptes⁷⁹

INFOBOX 10

Ziele:

- geregelte Zuständigkeiten, Rollen und Verantwortlichkeiten
- geregelte Abläufe
- Verfahrensplan vermittelt Handlungssicherheit:
 - wenn er partizipativ erarbeitet wurde
 - wenn er allen Mitarbeiter_innen bekannt ist
 - wenn er an das spezifische Berufsfeld angepasst ist
- Vermeidung von Eskalation oder Bagatellisierung von Vorfällen durch institutionelle (Team-)Dynamiken oder unklare Zuständigkeiten.

Mindeststandards berücksichtigen

- betroffene Personen erhalten sofort den notwendigen Schutz und die benötigte Hilfe
- Dolmetscher_innen werden hinzugezogen
- Sicherstellung der gesundheitlichen/medizinischen Versorgung der Betroffenen, psychosoziale Stabilisierung und rechtssichere Dokumentation des Vorfalls
- Wahrung der Rechte der Betroffenen (bei Kindern werden die Erziehungsberechtigten miteinbezogen)
- Lösungen finden, in Absprache mit den Betroffenen
- Trennung von der von Gewalt betroffenen Person und dem_der mutmaßlichem_n Täter_in.

Zuständigkeiten

- die Leitung ist zu informieren und einzubeziehen, sie trägt die Verantwortung für den gesamten Prozess
- Gefährdungslage einschätzen:
 - Leitung, gewaltbetroffene Person und ggf. Polizei
 - bei Kindern und Jugendlichen zudem die insofern erfahrene Fachkraft (es gilt die Vorgehensweise nach § 8a SGB VIII) hinzuziehen
- Polizei rufen (auch ohne Zustimmung der Betroffenen), wenn:
 - akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Betroffenen besteht
 - besonders schwere Straftaten bevorstehen
 - weitere Personen gefährdet sind
- Benachrichtigung der Polizei und des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung
- Dokumentationspflicht für alle Beteiligten
- Zuständigkeit für Beratung und Hilfe festlegen:
 - hausinterne Ansprechperson definieren
 - ggf. besonders geschulte Ansprechperson aus der Einrichtung definieren
 - ggf. externe Fachberatung definieren.

Zur Veranschaulichung werden einige Beispiele genannt. Diese sind als idealtypische Szenarien zu verstehen.

Konfliktstufe 1: Maßnahmen bei verbalem Streit und Konflikten

Beispiel: Nächtliche Ruhestörung, Konfliktstufe 1

Ein Bewohner kommt nachts wütend zu einer Mitarbeiterin des Sicherheitspersonals und berichtet, dass seine Nachbarn sehr laut seien und er deswegen nicht schlafen könne. Obwohl er mehrfach um Ruhe gebeten habe, hätten die Nachbarn nicht reagiert. Die Mitarbeiterin

des Sicherheitspersonals geht daraufhin in Begleitung des Bewohners zum betroffenen Zimmer und macht sich ein Bild von der Lage. Es ist tatsächlich laute Musik aus dem Nebenzimmer zu vernehmen. Die Mitarbeiterin klopft an die Tür der Nachbarn, verweist freundlich, aber bestimmt auf die Hausordnung und bittet darum, die Musik leiser zu machen. Die Mitarbeiterin informiert darüber, dass die Nachbarn in die dafür vorgesehenen Nachtaufenthaltsräume gehen können, sollten sie nicht schlafen können. Die Nachbarn entschuldigen sich und stellen die Musik ab. Die Mitarbeiterin teilt dem Bewohner im Beisein der Nachbarn mit, dass er sich im Falle einer erneuten Ruhestörung sofort wieder melden solle. Zwei der Nachbarn folgen der Mitarbeiterin zum Aufenthaltsbereich, außerhalb des Wohnbereiches.

Verbale Konflikte und Streit

Das Eingreifen und Deeskalieren in einer möglichst frühen Phase eines Konfliktes, erhöht die Chancen auf Beruhigung und Beilegung desselben. Dies gestaltet sich jedoch häufig als schwierig, da sich die erste Stufe eines Konfliktes meist der direkten Beobachtung durch die Mitarbeiter_innen entzieht. Im obigen Beispiel führt die Meldung der Bewohner_in zu einer frühen Deeskalationsmöglichkeit.

Selbst erste Anzeichen von Konflikten und Unruhe unter Bewohner_innen sollten vom Personal ernst genommen und angesprochen werden, da die Reaktionen und die Anteilnahme des Umfeldes den Grundtenor in der Unterkunft entscheidend mitbestimmen.

Im Einzelfall kann die Einbindung eines_r geeigneten neutralen Moderators_in zur Schlichtung eines Konfliktes oder eines Streitfalles sinnvoll sein. Ein_e Moderator_in sollte von allen Beteiligten akzeptiert und in ihrer/seiner Neutralität glaubwürdig sein.

Folgende Aspekte sollten für eine gelungene Konfliktmoderation Beachtung finden:

- Einsatz von geschulten, professionellen und neutralen Gesprächsmoderator_innen, z. B. durch Mitarbeiter_innen aus dem Sozialteam
- Einbezug aller am Konflikt beteiligten Personen am Gesprächsprozess
- sinnvolle Planung von Einzel- und Gruppengesprächen
- Entwicklung eines nachhaltigen Problemverständnisses und Einplanung von ausreichend Zeit für diesen Prozess
- transparente, lösungsorientierte und partizipative Gesprächsführung
- Einbindung aller Betroffenen bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten zur Steigerung der Verbindlichkeit bei ihrer Umsetzung
- sorgfältige Dokumentation von Konfliktgesprächen
- ggf. Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den beteiligten Personen.

Konfliktstufe 2: Maßnahmen bei weitgreifenden Konfliktsituationen

Beispiel: Nächtliche Ruhestörung, Konfliktstufe 2

Anders als im vorangegangenen Beispiel zeigen sich die Urheber_innen der nächtlichen Ruhestörung nicht einsichtig. Sie haben die Musik nach Weggang des Sicherheitspersonals wieder laut gedreht. Mittlerweile fühlen sich mehrere Bewohner_innen gestört, sie klopfen an die Tür und zeigen sich sehr verärgert. Es wird zunehmend lautstark diskutiert. Ein anderer Bewohner des Flurs wendet sich an das Sicherheitspersonal. Dieses erscheint mit drei Mitarbeiter_innen. Als es eintrifft, ist die Stimmung aufgeheizt. Mehrere Bewohner_innen stehen auf dem Gang. Ein Bewohner steht an der Türschwelle des Zimmers der Ruhestörer_innen und schreit sich mit einer Person im Zimmer an. Diese schubst den Bewohner vom Zimmer weg. Das Sicherheitspersonal tritt rasch hinzu und fragt, ob jemand verletzt wurde. Nachdem es die Namen von Zeugen des Vorfalls notiert hat, bittet es die Unbeteiligten, in ihre Zimmer zurückzukehren. Die Streitenden werden, zeitlich versetzt, aus dem Wohnbereich in unterschiedliche Zimmer gebracht, damit mit ihnen das ruhige Gespräch gesucht werden kann. Im Wohnbereich kehrt wieder Ruhe ein. Im Kontakt mit den Beteiligten wird zunächst die Verständigungssprache geklärt. Eine muttersprachliche Sicherheitskraft wird hinzugezogen. Dem Geschädigten wird erklärt, dass man sich den Ruhestörer_innen widmen und sich um das Problem kümmern werde. Für eine Nachbesprechung des Vorfalls soll sich der Geschädigte am darauffolgenden Tag an das Hauspersonal (z. B. festgelegte_r Ansprechpartner_in aus dem Sozialteam) wenden. Der Geschädigte wird zurück zu seinem Zimmer begleitet. Einer der Ruhestörer_innen ist nur schwer zu beruhigen. Er beginnt, das Personal verbal zu beleidigen. Der Unruhestifter wird aufgefordert, sich beim Frische-Luft-Schnappen oder wenn möglich bei einem Spaziergang um den Block zu beruhigen. Nach seiner Rückkehr wirkt dieser deutlich gefasster

und verspricht, sich nun schlafen zu legen. Für den darauffolgenden Tag wird mit dem Ruhestörer ein Gesprächstermin vereinbart. Die beteiligten Mitarbeiter_innen protokollieren den Vorfall und die getroffenen Vereinbarungen im Wachbuch und schreiben eine E-Mail an eine Mitarbeiter_in der Sozialberatung oder der Verwaltung, um den vereinbarten Gesprächstermin anzukündigen.

Weitgreifende Konfliktsituationen

Weitgreifende Konfliktsituationen ziehen oft weite Kreise im Einrichtungsalltag und nehmen leider viel Raum ein. Nicht selten werden Konflikte durch Einmischung von Außenstehenden noch verschärft. Der Übergang zwischen Konfliktsituationen und einer Gewalteskalation (Stufe 3) ist oft fließend und passiert sehr rasch. Daher gilt: Ein möglichst konsequentes und frühzeitiges Intervenieren des Hauspersonals ist unerlässlich, zur Abwendung der Gefahrensituation.

Folgende Aspekte sollten beim Konfliktmanagement beachtet werden:

- sofortige, weite, räumliche Trennung der Konfliktparteien
- Notieren von Zeugen des Vorfalls
- Auflösen der Zuschauermenge
- Aufarbeitung der Situation durch klärende, getrennte Gespräche mit allen Konfliktparteien
- Einschalten der Einrichtungsleitung nach genauer Einschätzung der Sachlage, weiterführende Maßnahmen, wie die Erteilung eines (temporären) Hausverbotes (falls möglich), das Einleiten einer moderierten Streitschlichtung etc.

Konfliktstufe 3: Maßnahmen bei gewalttätiger Konflikteskalation

Die Konfliktsituation beinhaltet das gefährliche Androhen oder die Durchführung von Gewalt.

Beispiel: Nächtliche Ruhestörung, Konfliktstufe 3

Die Situation im Wohnbereich ist bei Ankunft des diensthabenden Personals bereits eskaliert. Einer der beiden streitenden Personen liegt am Boden, die andere Person tritt auf sie ein. Außenstehende versuchen, die tretende Person wegzuziehen, diese schlägt wild um sich und verletzt eine weitere Person leicht. Die Sicherheitskräfte fordern sofort Verstärkung an und reagieren rasch und entschieden, indem sie die umsichschlagende Person überwältigen und direkt vom Wohnbereich in einen anderen Trakt bringen. Weitere Sicherheitskräfte kümmern sich um die Bewohner_innen auf dem Flur und rufen die Polizei sowie den Sanitätsdienst zur Erstversorgung der verletzten Personen. Mehrere Kinder stehen weinend und verängstigt auf dem Flur. Die Sicherheitskräfte bringen die Kinder zu ihren Familien und bitten alle Bewohner_innen, zurück in ihre Zimmer zu gehen und die Türen zu schließen. Dabei werden einige der Zuschauer_innen des Vorgangs aufgefordert, ihre Personalien anzugeben und sich morgen für eine Zeugenaussage beim Sicherheitsdienst zu melden. Ein Bewohner erklärt sich bereit, direkt mit dem Sicherheitspersonal zu kommen, um den Hergang zu schildern. Die Polizei kommt an und zieht sich für ein kurzes Orientierungsgespräch mit dem Sicherheitspersonal zurück. Danach wird die beschuldigte Person mit aufs Revier genommen. Die von der Gewalt betroffene Person wird mit dem von den Ersthelfern gerufenen Rettungswagen zur Beobachtung über Nacht ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht. Nach der Rückkehr in die Unterkunft klärt das Hauspersonal (z. B. festgelegte_r Ansprechpartner_in aus dem Sozialteam) die betroffene Person über ihre Rechte auf, insbesondere über das Recht, Strafanzeige gegen die beschuldigte Person zu stellen. Auch wird die betroffene Person gefragt, ob sie Angst vor dem oder der Beschuldigten habe, was diese bejaht. Daraufhin wird eine alternative, sichere temporäre Schlafmöglichkeit

für die betroffene Person auf dem Gelände organisiert. In den darauffolgenden Tagen werden die Zeugenaussagen fertiggestellt, die Dokumentation des Vorfalls vervollständigt, eine Nachbesprechung mit der Einrichtungsleitung, den Involvierten des Sicherheitsdiensts und der Polizei geführt sowie eine Supervision für das in den Vorfall involvierte Hauspersonal angeboten. Die von der Gewalt betroffene Person verzichtet auf Erstattung einer Anzeige, äußert aber, nicht mehr mit dem oder der Beschuldigten unter einem Dach leben zu wollen. Die betroffene Person klagt nach dem Vorfall über Schlafstörungen und Unruhezustände und wird vom Hauspersonal (z. B. festgelegte_r Ansprechpartner_in aus dem Sozialteam) an die hausinterne psychosoziale Beratungsstelle verwiesen. Der oder die Beschuldigte lehnt eine Nachbesprechung des Vorfalls ab und wird nach Entlassung aus Polizeigewahrsam nach wenigen Tagen in eine andere Unterkunft verlegt.⁸⁰

Gewalttätige Konflikteskalation

Derartige Situationen haben meist Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung. Ein professionelles, stringentes und entschiedenes Konfliktmanagement ist daher sehr wichtig, um eine möglichst rasche Beruhigung der Gesamtsituation zu gewährleisten und die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass sich etwas Ähnliches wiederholt.

Je nach Ort des Auftretens und Charakter der beteiligten Personen, können unterschiedliche deeskalierende Maßnahmen angewandt werden.

Konflikteskalation im öffentlichen Raum (zwischen Bewohner_innen oder zwischen Mitarbeiter_innen und Bewohner_innen):

- sofortiges Hinzuziehen des Sicherheitspersonals
- Einleiten von Schutzmaßnahmen für die eigenen Mitarbeiter_innen, umgehendes Entfernen aus der Gefahrenzone
- Einleiten von Schutzmaßnahmen für Unbeteiligte, umgehendes Entfernen aus der Gefahrenzone
- sofortiges Hinzuziehen der Polizei
- Evaluation des Vorfalls (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.4).

Verdacht auf Konflikteskalation im häuslichen Umfeld (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.2):

- Maßnahmen zum Opferschutz treffen
- Aufklärung des (mutmaßlichen) Opfers über die eigenen Rechte und die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten
- bei der Beteiligung von Minderjährigen Einschalten des Jugendamtes
- ggf. Einschalten der Polizei.

Bei häuslicher Gewalt muss der Opferschutz im Fokus stehen, bei Kindern bspw. durch die Inobhutnahme des Kindes durch das zuständige Jugendamt. Hat der Vorfall vor Zeugen und/oder in der Öffentlichkeit stattgefunden, ist die Einrichtung dazu verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen, um bspw. eine Wegweisung (siehe Kapitel 3.1.4) zu erwirken. Bei der Schilderung von Vorfällen aus dritter Hand sind diese zu überprüfen und die betroffenen Personen über ihre Rechte und die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten, aufzuklären.

⁸⁰ Hierbei sei angemerkt, dass nicht immer alles, was in diesen Beispielen beschrieben wird, auch in allen Unterkünften genauso durchführbar ist.

Professionelle Verfahrensbeteiligte bei Gewalttaten:⁸¹

	Wer?	Zuständig/Verantwortlich für?
Intern	Leitung	Gesamtprozess, Dokumentation, arbeitsrechtliche Maßnahmen, Hausverbot, Ansprache des_der mutmaßlichen Täters_in, Fürsorgepflicht gegenüber beschuldigten Mitarbeiter_innen, Rehabilitation bei Falschbeschuldigung Bereitstellen von Supervision
Intern	Sozialarbeiter_innen	psychosoziale Versorgung, Dokumentation
Intern	Team	kollegiale Beratung
Intern	Sicherheitsdienst	Schutz
Extern	Polizei	Schutz, Anzeige, Ermittlung, Wegweisung/allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), Ansprache des_der mutmaßlichen Täters_in, Beratung zu Schutz, Gefährdungseinschätzung
Extern	auf diesem Fachgebiet erfahrene Fachkraft	Beratung bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung
Extern	Jugendamt	Bereitstellen familiärer (Erziehungs-)Hilfen, Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Wächterfunktion, Inobhutnahme
Extern	Externe Fachberatung	(spezialisierte) psychosoziale Hilfe, kollegiale Beratung

3.1.2. Spezialfall: Häusliche Gewalt inklusive Kindeswohlgefährdung

Häusliche Gewalt bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb einer Familie und/oder Beziehung vorkommen, unabhängig davon,

ob der_die Täter_in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.⁸² Häusliche Gewalt ist ein Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit; diese Verstöße stellen Straftatbestände dar und können folglich zur Anzeige gebracht werden.⁸³

81 UNICEF-Training für Mitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Handout zu „Risikofaktoren“ vom 21.06.2017.

82 Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: vom 11. Mai 2011, Artikel 3; sog. Istanbul Konvention. <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/78530d3a0f6e36ed3ee8a3d3f0f5bda4/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>.

83 Zum Verfahren der Anzeigenerstattung berät die Polizei.

Handout: „Risikofaktoren Häusliche Gewalt“⁸⁴

INFOBOX 11

Im Fall von häuslicher Gewalt ist die Gefahr von Wiederholungstaten ausgesprochen hoch, vereinzelte Gewalttaten sind hier eher die Ausnahme. In Trennungs- oder Scheidungsphasen steigt das Risiko, dass Gewalt ausgeübt wird: Die meisten Morde, versuchten Morde und schweren Gewaltakte werden begangen, wenn die Opfer versuchen, ihre Peiniger_innen zu verlassen. Es kann in gewisser Weise sicherer sein, vorübergehend bei der gewalttätigen Partner_in zu bleiben, anstatt diese Person zu verlassen. Die im Folgenden aufgeführten Faktoren sind das Ergebnis internationaler Untersuchungen und gelten als Risikomarker für ein hohes Maß an Gewalt (gegen Frauen).⁸⁵ Je mehr Faktoren in einem konkreten Fall zutreffen, desto höher ist die Gefahr, dass sich Gewalteinwirkungen wiederholen, dass die Gewalt zunimmt bzw. eskaliert.

- **Frühere Gewalthandlungen gegen den die Partner_in und die Kinder oder andere Familienangehörige:**

Das Gewaltprofil der Täter_innen und die Gewaltmuster und -formen, die benutzt wurden, sind wichtige Indikatoren für das zukünftige Verhalten. Deswegen ist es wichtig, herauszufinden, ob bereits frühere Gewalttaten begangen wurden. Frühere Verurteilungen oder Anzeigen bei der Polizei aufgrund von Gewalttaten sind Hinweise auf ein erhöhtes Gewaltpotential.

- **Trennungs- oder Scheidungsphasen sind besonders gefährlich:**

Häusliche Gewalt eskaliert häufig dann, wenn das Opfer die gewalttätige Person verlassen will. Deshalb muss diese Phase als zusätzlicher Risikofaktor für eine mögliche Eskalation betrachtet werden.

- **Schwere und Häufigkeit von Gewalttaten:**

Die Schwere und Häufigkeit von Gewalttaten spielen auch eine wichtige Rolle, um die Gefahr einzuschätzen, die möglicherweise von der gewalttätigen Person ausgeht. Zu schweren Gewalttaten gehört Gewaltanwendung mit Waffen, bzw. Gegenständen oder Würgen. Täter_innen, die häufig schwere Gewalttaten begehen, sind besonders bedrohlich.

- **Gewalt gegen den die Ex-Partner_in oder Familienangehörige:**

Gewalthandlungen, die an ehemaligen Partner_innen oder Familienangehörigen verübt werden, sind ebenfalls ein Risikomarker für die Gefährlichkeit der Täter_innen.

- **Gewalttaten von anderen Familienmitgliedern:**

Ein weiterer Risikofaktor ist Gewalt, die von Familienangehörigen des der Täter_in verübt wird. In solchen Fällen ist es besonders schwierig für das Opfer, das sich in einer gewalttätigen Beziehung befindet, aus dieser zu entkommen, denn die Betroffenen oder ggf. andere Personen werden häufig von der ganzen Familie kontrolliert.

- **Gewalttaten außerhalb der Familie:**

Die überwiegende Mehrheit von Gewalttäter_innen begeht die Gewalttaten nur innerhalb des Familienkreises. Üben sie auch außerhalb der häuslichen Sphäre Gewalt aus, ist das ein Hinweis auf eine generell erhöhte Gewaltbereitschaft. Solche Täter_innen können auch die Mitarbeiter_innen von Unterstützungsangeboten oder Behörden angreifen. Deswegen ist die Sicherheitsplanung für Zufluchtsstellen und Einrichtungen von besonderer Bedeutung.

84 UNICEF-Training für Mitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Handout zu „Risikofaktoren“ vom 21.06.2017. http://www.pro-train.uni-osnabrueck.de/uploads/TrainingProgram/Module-3-MP_color_Einschaetzung-der-Gefaeardung-und-Sicherheitsplanung.pdf

85 Siehe hierzu auch Studien aus Deutschland, z. B.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.) (April 2008). Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Enddokumentation 17. Dezember 2007. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld. <https://www.bmfsfj.de/blob/93970/957833aefef612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf> und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrg.) (Juni 2014). Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Kurzfassung. 5. Auflage. <https://www.bmfsfj.de/blob/93964/588d6d5da075d2803f8696dfbbe3d35c/gesundheits-gewalt-migration-langfassung-studie-data.pdf>

- **Waffenbesitz, Waffengebrauch:**

Wenn Täter_innen (legal oder illegal) Waffen besitzen, erhöht dies das Risiko von Waffengewalt. Das Risiko erhöht sich außerdem, wenn in der Vergangenheit bereits bewaffnete Gewalttaten von der Person begangen oder angedroht wurden. Es kann auch sein, dass Gewalttäter_innen Kampfsportarten als Waffe nutzen.

- **Drogen- oder Alkoholmissbrauch:**

Alkohol- oder Drogenkonsum sind keine Ursachen für Gewalt, allerdings kann durch den Konsum bei gewaltbereiten Personen die Hemmschwelle herabgesetzt werden, Gewalt anzuwenden. Es kann somit leichter zu einer Eskalation kommen.

- **Drohungen:**

Drohungen sollten immer ernst genommen werden. Die Drohungen von Täter_innen bekunden Absichten und Pläne und sind häufig ein Hinweis auf Gewalttaten, mit denen zukünftig gerechnet werden muss. Es ist fatal anzunehmen, Personen die „nur“ Drohungen aussprechen, seien nicht gefährlich. Praktische Erfahrungen belegen, dass schwerer Gewalt häufig Drohungen vorausgegangen sind. Daher sind Drohungen wichtige Indikatoren für die Einschätzung der Gefährlichkeit von Täter_innen.

- **Morddrohungen/schwere Nötigung:**

Morddrohungen sind schwerwiegende Drohungen, die immer ernst genommen werden müssen. In vielen Fällen häuslicher Gewalt mit tödlichem Ausgang hatten die Opfer vor ihrer Ermordung bereits wiederholt Morddrohungen erhalten.

- **Selbstmorddrohungen, Depression:**

Auch Selbstmorddrohungen sollten immer ernst genommen werden. Es gibt viele Fälle, in denen die Täter_innen erst ihre Partner_innen, andere Familienangehörige oder neue Partner_innen und dann sich selbst umgebracht haben. Droht ein_e Gewalttäter_in damit, sich umzubringen, sollte immer ein_e psychologische_r Expert_in hinzugezogen werden, um die Gefährdung einzuschätzen, die für andere und sich selbst ausgeht. Zwar benutzen viele Täter_innen Selbstmorddrohungen, um ihr Opfer emotional unter Druck zu setzen, jedoch ist schwer einzuschätzen, ob die Drohung nicht doch wahr gemacht wird.

Depressionen können auch ein Risikofaktor für Gewaltanwendung von Täter_innen sein. Charakteristisch für solche depressiven Phasen ist ein Tunnelblick: Aus Täter_innensicht gibt es keine Alternative mehr und nichts scheint mehr von Bedeutung zu sein. In diesem Stadium können Gewaltakte leicht eskalieren.

- **Extreme Eifersucht und besitzergreifendes Verhalten:**

Gewalttäter_innen, die ihre Partner_innen töten oder schwer verletzen, sind oft von dem Wunsch besessen, diese zu besitzen. Sie sind extrem eifersüchtig und betrachten jede Person im engeren Umfeld als Rivalen oder Rivalin. Sie kontrollieren und überwachen den_die Partner_in auf Schritt und Tritt und unterstellen ständig Untreue. Das kann zu wahnhafter Eifersucht führen, was durch das Verlieren des Realitätssinns besonders gefährlich ist.

- **Extreme patriarchale Vor- und Einstellungen:**

Extrem patriarchale Ansichten und Einstellungen können ebenfalls ein Risikomarker für die Gefährlichkeit der Täter_innen sein. Eine typische Sichtweise in diesem Kontext ist, dass ein Mädchen oder eine junge Frau kein selbstbestimmtes Leben führen darf, sondern dem Mann gehorchen muss. Dazu gehört auch, dass ein Mädchen oder eine junge Frau massiv dazu gedrängt bzw. gezwungen wird, früh zu heiraten oder, dass verhindert wird, dass sie sich scheiden lässt. Besonders gefährlich sind hierbei Konstellationen, in der sehr strikte Vorstellungen von Ehre und Sexualität vorherrschen und Frauen Opfer von Gewalt werden oder sogar ermordet werden, wenn sie diesen Regeln nicht entsprechen bzw. ihnen vorgeworfen wird, dass sie Schande über die Familie gebracht haben.

- **Verfolgen, psychologischer Terror (Stalking):**

Viele Gewalttäter_innen sind nicht bereit, eine Scheidung oder Trennung hinzunehmen und versuchen diese mit allen Mitteln, auch mit Gewalt, zu verhindern. Manche Täter_innen setzen ihre Gewaltakte auch noch nach der Trennung fort und bedrohen die ehemaligen Partner_innen viele Jahre lang und/oder stellen diesen nach.

▪ **Gefahr für Kinder:**

Drohungen, den Kindern Schaden zuzufügen, stellen eindeutig einen Risikofaktor dar. Kinder sind auch nach Trennung oder Scheidung möglicher Gewalt ausgesetzt, da sie sich ggf. nicht von einem gewalttätigen Elternteil trennen können und so z. B. während eines Besuchs Opfer von Gewalt werden können. Die Aggressionen des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil können sich auch auf die Kinder übertragen. Unter Umständen rächt sich bspw. der verlassene Vater an der Mutter, indem er die Kinder misshandelt oder sogar tötet. Deshalb muss eine Sicherheitsplanung auch immer die Kinder einbeziehen. Gewalttätigen Eltern sollte solange das Umgangsrecht entzogen werden, bis sie nachweislich ihre Gewaltprobleme im Griff haben.

▪ **Nichtbefolgung einer gerichtlichen oder polizeilichen Verfügung:**

Wenn Täter_innen sich nicht an die Auflagen halten, wie z. B. an die Befolgung einstweiliger Unterlassungsverfügungen, an Kontaktverbote oder andere gerichtlichen Auflagen, ist dies ein Hinweis auf eine hochgefährliche Situation. Hierzu gehören auch alle Auflagen, die das Jugendamt ausspricht.

Situationsanalyse und mögliche Auslöser:

Es muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Situationen zu einer plötzlichen Eskalation der Gewalt führen können. Häufig wird Gewalt durch eine Veränderung in der Beziehung ausgelöst (z. B. wenn eine Frau gegen den Willen ihres Mannes einen Job annimmt, Hilfe sucht oder die Scheidung einreicht bzw. wenn dem Ehemann die Scheidungspapiere zugestellt werden). Insofern ist es äußerst wichtig in Betracht zu ziehen, welche Situationen oder Ereignisse Gewalt auslösen könnten, um folglich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Opferschutz⁸⁶ hat bei Fällen häuslicher Gewalt oberste Priorität. Opferschutz sollte nach Bekanntwerden von Gewalttaten durch das Einleiten geeigneter Maßnahmen von der Einrichtungsleitung gewährt werden. Die Dachverbände der Frauen- und Opferunterstützungseinrichtungen⁸⁷ bieten allgemeine Unterstützung sowie Informationen über entsprechende Einrichtungen vor Ort an. Sie können im Falle von häuslicher Gewalt der Einrichtung beratend zur Seite stehen. Das „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ (08000–116 016) bietet eine kostenlose, anonyme telefonische und Online-Beratung für Menschen aller Nationalitäten 24 Stunden am Tag an, 365 Tage im Jahr, in 18 Sprachen sowie leichter Sprache und Gebärdensprache.⁸⁸ Hat die Familie Kinder, ist das Jugendamt zu informieren.

Über Angebote zur Täter_innenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt informiert die „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.“ Kernziel von Täter_innenarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten.⁹¹ Täter_innenarbeit ist keine Psychotherapie. Eine Teilnahme an dem Programm kann durch eine gerichtliche Auflage oder auf freiwilliger Basis erfolgen.

Aufklärungsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil

In den Einrichtungen können zielgruppenspezifische Angebote über die Konsequenzen von Gewalt in der Familie aufklären und dabei unterstützen, Ängste vor Veränderung abzubauen sowie alternative Lösungsstrategien zu entwickeln. Allgemeine Informationsveranstaltungen für Bewohner_innen

86 Zu Informationen des Programms polizeilicher Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) siehe z. B. den Handzettel: Opferschutz – Häusliche Gewalt <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/>.

87 Siehe: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/der-bundesverband.html>.

88 Was bedeutet „Leichte Sprache“? Siehe hierzu z. B.: http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf und: <https://www.leichte-sprache.org/>.

89 Weitere Informationen finden sich auf: <https://www.hilfetelefon.de/>; <https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/>; <https://www.frauenhauskoordinierung.de> und <https://www.frauen-gegen-gewalt.de>.

90 Siehe: <http://www.bag-taeterarbeit.de/>.

91 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017). Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. Dezember 2017, 2. Auflage. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/95364/c72343800df1634aff0bb8ef3ac8957c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>.

sensibilisieren die Frauen für die Thematik häusliche Gewalt. Daneben sind spezifische Elternarbeit und Elternberatung sehr wichtig. Die Angebote können sowohl hausintern als auch durch externe Kooperationspartner_innen erfolgen.

Umgang mit der Thematik häusliche Gewalt und Vorgehen im Verdachts- oder Akutfall

Allgemein gilt für einen hilfreichen Umgang mit dem Thema häusliche Gewalt:

- achtsame Unterkunfts- und Organisationskultur
- Installieren vertrauensvoller und ineinandergreifender Informationssysteme
- Aufbau und kontinuierliche Weiterentwicklung personeller fachlicher Ressourcen
- für alle Bereiche gültige Kinderschutzmaßnahmen installieren
- Erreichen der Familien über eine intensive Zusammenarbeit und Elternarbeit in den kinderfreundlichen Orten und Angeboten
- allgemeine Prävention, z. B. Entlastung der Eltern und Förderung der Kinder durch eltern- und kinderbezogene Maßnahmen sowie kontinuierliche Sicherstellung einer externen Tagesstrukturierung (hausinterne oder externe Beschulung, Kindergartenbesuch, Nachmittagsbetreuung, Integration in Angebote im kinderfreundlichen Ort etc.)
- Hinweisen auf Gewalt in der Erziehung sollte nachgegangen werden; nach möglichst umfassender Beurteilung der Sachlage sollte den betroffenen Familien Unterstützung in Form von Elternberatung, Erziehungsberatung etc. angeboten werden, bei schwerwiegenderen Verdachtsfällen muss das Jugendamt eingeschaltet werden (s. u.)
- Erstellung einer einrichtungsbezogenen partizipativen Risikoanalyse in Bezug auf Kindeswohlgefährdung.⁹²

Was bedeutet Kindeswohl?

Kindeswohl⁹³ ist ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtecharta, welches das allgemeine Wohlergehen eines Kindes oder jugendlichen Menschen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst. Eine gesunde kindliche Entwicklung wird durch folgende Aspekte entscheidend mitbestimmt: stabile und vertrauensvolle inner- und außerfamiliäre Bindungen, altersgerechte Pflege, Betreuung, Versorgung und Bildung/Erziehung.

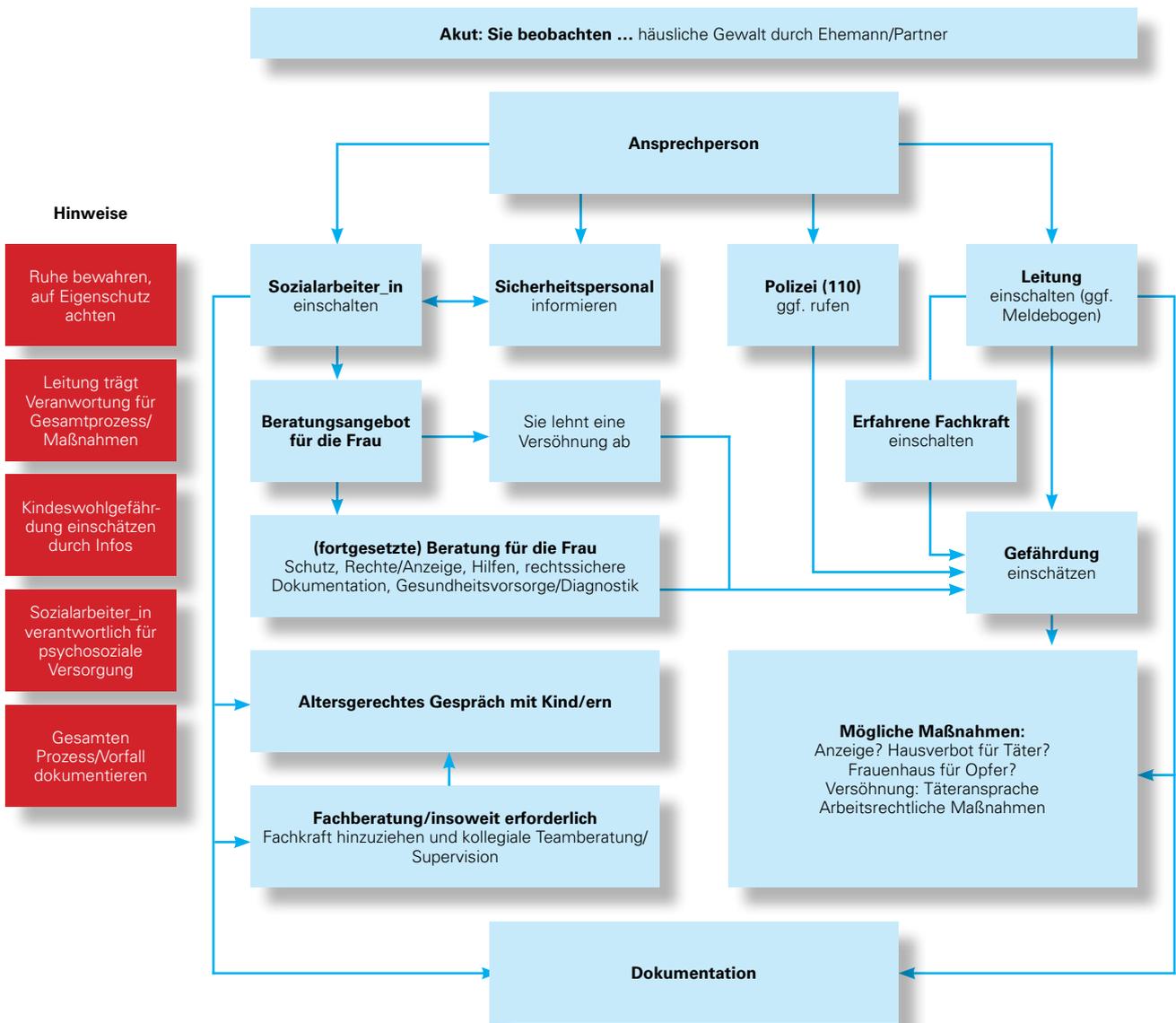
Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung⁹⁴ liegt vor, wenn ein Kind durch ungünstige Umstände in seiner normalen, gesunden Entwicklung bedroht ist. Sie liegt bspw. dann vor, wenn das Kind in seinem häuslichen Umfeld Opfer von häuslicher Gewalt in Form von physischer und/oder psychischer Gewalt wird. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sind für das Umfeld nicht immer eindeutig zu erkennen. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten gilt in jedem Fall das Mehraugenprinzip, d. h. eine unbedingte und frühzeitige Mitteilung etwaiger Verdachtsmomente oder Beobachtungen soll an die pädagogischen Fachkräfte, die Gewaltschutzkoordinator_in und/oder die Leitung vor Ort kommuniziert werden, um eine gemeinsame und möglichst genaue Beobachtung des Falls einzuleiten und so eine gut begründete Entscheidung für eine etwaige Anzeige auf Verdacht von Kindeswohlgefährdung treffen zu können. Auch im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist die Dokumentation der durchgeführten Beobachtungen unerlässlich. Man unterscheidet zwischen Verdachtsmomenten und akuter Gefährdungslage. Bei akuter Gefährdung ist eine unmittelbare Reaktion durch das Einschalten des Jugendamtes (und der Polizei) unerlässlich. Zudem sollten entsprechende Opferschutzmaßnahmen in die Wege geleitet werden (siehe hierzu auch Kapitel 3.4 und 3.5).

92 Vgl. z. B. Save the Children Deutschland e. V. (Juli 2018). Schutz für Kinder zwischen Flucht und Ankunft. Kinderschutzrisikoanalyse zur Einschätzung von Gefahren und Risiken für das Kindeswohl in deutschen Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Berlin. https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2018/2018-StC_KSRA_Web-PDF_Einzelseiten.pdf.

93 Für eine Definition des Kindeswohls, siehe z. B.: <https://www.kinderrechtskonvention.info/kindewohl-3428/>.

94 Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut e. V. München. http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf.



Beispiel: Akutsituation – Häusliche Gewalt⁹⁵

Die Sozialarbeiterin in einer Notunterkunft für geflüchtete Menschen bleibt abends etwas länger in der Einrichtung, da sie noch einen Bericht zu Ende schreiben muss.

Plötzlich hört sie, dass ein Mann und eine Frau (Ehepaar) sich lautstark bei geöffnetem Fenster in ihrem Zimmer streiten. Nach kurzer Zeit hört sie eines der beiden Kinder der Familie weinen, sie geht in Begleitung eines Mitarbeiters des Sicherheitsdienstes zum Zimmer der Familie, das sich in einem Nebengebäude befindet, und klopft. Der Ehemann öffnet die Tür. Auf ihre Nachfrage, ob alles in Ordnung sei, antwortet er mit ja. Sie bittet ihn, seine Frau und die beiden Kinder zur Tür zu holen, um auch mit ihnen sprechen zu können. Die Frau gibt ihr zu verstehen,

dass sie keine Hilfe braucht, es habe Streit gegeben, aber jetzt sei alles in Ordnung. Eines der beiden Kinder weint.

Kurze Zeit später, nachdem die Sozialarbeiterin wieder in ihrem Büro ist, kommt die Frau mit den beiden Kindern aufgelöst und ängstlich angelaufen. Sie wird von ihrem Ehemann verfolgt, mit dem sie gestritten hat. Dieser redet ununterbrochen auf sie ein, ist dabei sehr laut und will nicht von ihrer Seite weichen.

Der Mann wirkt sehr aggressiv und aufgebracht. Die beiden Kinder weinen.

Die Frau sucht hinter der Sozialarbeiterin Schutz und schreit den Mann an. An ihrem Hals sind deutliche Verletzungen zu erkennen, sie hält ihren Bauch vor Schmerzen.

⁹⁵ Wahl, Ch., May, A. (21.06.2017). Ablaufpläne für drei Fallbeispiele. Handout. UNICEF-Training für Mitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland.

Checkliste zur Erstellung einer einrichtungsbezogenen Risikoanalyse in Bezug auf Kindeswohlgefährdung (KWG)⁹⁷

INFOBOX 12

1. Räumliche Standards

- Sind die Schlaf-, Wasch- und Sanitärräume der Einrichtung abschließbar?
- Gibt es getrennte Sanitärräume für Männer und Frauen?
- Gibt es einen separaten Kinderbereich?

2. Personelle Standards

- Sind die festangestellten Mitarbeiter_innen über das Thema KWG ausreichend informiert und dafür sensibilisiert?
- Gibt es regelmäßig Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zum Thema KWG?
- Sind die Mitarbeiter_innen im Kinderbereich ausgebildete Erzieher_innen (ggf. analoge Qualifikation mit entsprechenden Nachweisen)?
- Sind die Ehrenamtlichen ausreichend informiert und sensibilisiert?
- Sind die Mitarbeiter_innen des Sicherheitsdienstes ausreichend informiert und sensibilisiert?
- Liegt von allen Mitarbeiter_innen und Ehrenamtlichen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor?
- Gibt es eine Ansprechperson („InsoFa“⁹⁸) für alle Mitarbeiter_innen und Ehrenamtlichen?

3. Konzeptionelle Standards

- Gibt es ein einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept (z. B. integriert in das einrichtungsinterne Schutzkonzept)?

- Gibt es einen einrichtungsbezogenen Notfallplan bei drohender, vermuteter oder faktischer KWG?
- Sind Mitarbeiter_innen und Ehrenamtliche über diesen Notfallplan informiert?
- Stehen Ansprechpersonen für Kinder und Erwachsene zum Thema KWG zur Verfügung?
- Gibt es in der Hausordnung (mehrsprachig) klare Hinweise zum Kinderschutz?
- Gibt es entsprechende Regeln für den Kinderbereich der Einrichtung?
- Gibt es einen klar formulierten Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter_innen und Ehrenamtlichen zum Thema Kinderschutz?
- Finden regelmäßig Fallbesprechungen und/oder Supervisionen statt?
- Umfasst das Einrichtungskonzept die Themenbereiche Partizipation, Beteiligung und Mitwirkung der Bewohner_innen sowie der Kinder und Jugendlichen?

4. Informations- und Hilfsangebote

- Liegt eine aktuelle Liste der zuständigen Ansprechpersonen vor?
- Gibt es mehrsprachiges Informationsmaterial für die Bewohner_innen?
- Werden regelmäßig Informationsveranstaltungen für Eltern durchgeführt?
- Werden die Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert?

97 UNICEF-Training für Mitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Handout zu „Risikofaktoren“ vom 21.06.2017.

98 § 8a und § 8b SGB VIII: festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, IeF, IseF oder IsoFa.

Maßnahmen bei häuslicher Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung

Hinweisebene

- Hinweisen zu Gewalt in Familien, Verletzungen oder kindlichen Verhaltensänderungen immer nachgehen
- Dokumentation von Hinweisen auf einem standardisierten Hinweisbogen
- Austausch innerhalb des Kollegiums in Fallbesprechungen und gezielte temporäre Beobachtung
- bei wiederholten Hinweisen zu demselben Fall: weiteres Vorgehen auf Verdachtsebene
- Dokumentation des weiteren Prozedere.

Verdachtsebene

- Erreichung eines möglichst genauen Problem- und Sachlagenverständnisses durch Gespräche mit den Betroffenen (erwachsene Angehörige der Kernfamilie, Sorgeberechtigte)
- Dokumentation eines Verdachts sowie relevanter Zusatzinformationen
- Einschätzung der Sachlage im Fachteam, ggf. unter beratender Hinzuziehung von Jugendamt und/oder Polizei (auch anonym). Festlegen des weiteren Prozedere sowie möglicher flankierender Maßnahmen oder Auflagen
- Dokumentation des weiteren Prozedere.

Vorfallebene

- Einschalten des Jugendamtes (Meldepflicht) und/oder der Polizei
- Einleiten von Opferschutzmaßnahmen, ggf. Täter_innenarbeit (siehe auch Kapitel 3.1.4)
- Dokumentation und Analyse des Vorfalls durch Mitarbeiter_innen, ggf. Treffen von Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Gewalttaten.

Die Entscheidung über einen akuten Handlungsbedarf und das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sollte durch eine Fachkraft erfolgen.

3.1.3. Spezialfall: Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt⁹⁹ meint die von einem_einer Täter_in ausgehende Ausübung sexueller Handlungen an oder vor einer Person, ohne dass diese ihr Einverständnis geäußert hat oder äußern konnte (dies umschließt z. B. Personen unterhalb des Schutzalters).¹⁰⁰ Hierzu gehören Delikte wie bspw. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch. Überlebende sexualisierter Gewalt haben ein hohes Risiko, an psychischen Folgeerscheinungen zu erkranken. Ein sexueller Übergriff wird von den Opfern häufig extrem schambesetzt erlebt. Überlebende haben daher häufig große Hemmungen, von dem

99 Siehe zu diesem Thema auch die folgenden Quellen: Linke, T., Hashemi, F., Voß, H.-J. (2016). Sexualisierte Gewalt, Traumatisierung und Flucht. In: *Sexuologie – Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft*, Bd. 23, Heft 1/2 (2016). https://heinzjuergenvoss.de/Linke_Hashemi_Voss_Sexualisierte_Gewalt_Flucht.pdf; Zartbitter e. V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/100_index.php; Dokumentationsstelle von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. zu Frauenrechten: <https://www.frauenrechte.de/online/dokumentationsstelle/literatur>; Fachliteratur zum Thema Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre betraute Personen: <https://www.zwangsheirat.de/index.php/informationen/materialien/186-fachliteratur>; Rabe, H. (2015). Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper Nr. 32 August 2015. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/Policy_Paper_32_Effektiver_Schutz_vor_geschlechtsspezifischer_Gewalt.pdf; weitere Materialien des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu Flüchtlingsfrauen finden sich auf: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/frauenrechte/gewalt-gegen-frauen/fluechtlingsfrauen/>; Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e. V. (Hrsg.). Schutz vor Gewalt für geflüchtete Frauen. Handreichung für Fachkräfte der Frauenunterstützungseinrichtungen und Flüchtlingshilfe in NRW. Essen. http://www.frauenbueros-nrw.de/images/pdf/themen/handreichung_Schutz_vor_Gewalt.pdf; Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (Mai 2003). Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertriebene. Richtlinien zur Vorbeugung und Reaktion. Genf. <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4fcdf4eb2>; Lindorfer, S. (2017). Peer-to-Peer: Geflüchtete Frauen durch Gruppenangebote stärken. Handreichung. medica mondiale e. V. (Hrsg.) im Juli 2017, Köln. https://www.medicamondiale.org/fileadmin/redaktion/5_Service/Mediathek/Dokumente/Deutsch/Handbuecher/medica_mondiale_Handreichung_Peer_to_Peer_Groupen_3.pdf; sowie: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2015). Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften. 1. Auflage, Juli 2015. Berlin. <https://www.der-paritaetische.de/publikationen/empfehlungen-an-ein-gewaltschutzkonzept-zum-schutz-von-frauen-und-kindern-vor-geschlechtsspezifischer/>.

100 Vgl. Glossar Mindeststandards.

Übergriff zu berichten. Die Wahrscheinlichkeit, Hilfe und Unterstützung zu bekommen, sinkt für sie dadurch beträchtlich. Gesellschaftlich gesehen ist sexualisierte Gewalt noch immer ein sensibles und tabuisiertes Thema. Der Grad an Tabuisierung variiert im interkulturellen Vergleich stark. Umso wichtiger ist es für das Personal von Einrichtungen, für diese Thematik sensibilisiert und auf sie vorbereitet zu sein, um im Ernstfall kompetent und sicher reagieren zu können.

Zu den Formen sexualisierter Gewalterfahrung in Kindheit und Jugend und im Erwachsenenalter zählen bspw.:

- ungewolltes Berühren, Küssen oder Auf-den-Schoß-Nehmen
- sexuelles Belästigen und Bedrängen
- Drängen oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat
- Drohungen für den Fall, dass sich das Opfer nicht auf sexuelle Handlungen einlässt
- Verheiratung minderjähriger Frauen und Zwangsheirat
- Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

Sexualisierte Gewalt gegen Erwachsene¹⁰¹

Es gibt weibliche und männliche Täter_innen und weibliche und männliche Opfer.¹⁰² Sexualisierte Gewalt hat zahlreiche Formen. Besonders betroffen sind hierbei Frauen. Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt und sexuelle Belästigung sind häufige Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder¹⁰³

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist häufig vordergründig nicht sichtbar und nur schwer zu erkennen. Sie kann eine Form von sexuellen Präferenzen des_der Täter_in sein, aber auch als Mittel zur Machtausübung eingesetzt werden.

Potentielle Täter_innen können sein:

- Familienmitglieder
- Haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter_innen auf allen Hierarchieebenen
- externe Personen oder Besucher_innen.

Die häufigsten Übergriffe finden im unmittelbaren Umfeld durch Verwandte, Nachbarn oder Bekannte statt. Auch Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen sind nicht auszuschließen.¹⁰⁴

Die beste Form zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt ist Aufklärung und Sensibilisierung.

101 Siehe hierzu auch das Hilfeportal Sexueller Missbrauch: https://www.hilfeportal-missbrauch.de/nc/adressen/hilfe-in-ihrer-naehe/kartensuche.html?tx_nxshelpdesk_helpdesk%5binstitutionType%5d=21 und: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (Hrg.) (2013). Arbeitshilfe. Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, Psychiatrie, Suchthilfe, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Selbsthilfe. 1. Auflage, Oktober 2013. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_schutz-sexuelle-gewalt_reha_web_01.pdf.

102 Chynoweth, S. (October 2017). "We keep it in our heart." Sexual Violence Against Men and Boys IN THE SYRIA CRISIS. United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR). Geneva. https://data2.unhcr.org/es/documents/download/60864#_ga=2.250959494.1270373522.1542629231-1048680974.1540202425.

103 Siehe hier auch die Materialien auf der Webseite des unabhängigen Beauftragten des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> und: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2007). Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Band11_Gewaltpraevention.pdf.

104 Siehe hierzu z. B.: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt | Referat Landesjugendamt – Familie und Frauen (2011). Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen. Orientierungsleitfaden zum Erkennen, Stoppen, Verhindern im Rahmen erzieherischer Hilfen. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/pressestelle/publikationen/broschueren/missbrauchsbuch.pdf.

Checkliste: Umgang mit einer Vermutung auf (sexualisierte) Gewalt ¹⁰⁵

INFOBOX 13

Die vorschnelle Konfrontation des_der mutmaßlichen Täters_in kann zur Vernichtung von Spuren/Beweisen führen.

Was kann zu einer Vermutung führen?

- verbale Andeutungen des mutmaßlichen Opfers
- scheinbar nebenbei werden Hinweise auf (sexualisierte) Gewalt fallengelassen, um die Reaktion von Mitarbeiter_innen zu testen; vorsichtige Hinweise kommen von anderen, dass jemand vielleicht Hilfe braucht
- Verhaltensveränderungen beim mutmaßlichen Opfer (Aggressivität, Zurückgezogenheit, ausweichendes Verhalten etc.)
- sexualisierte Sprache, die vorher unüblich war; Besitz von pornographischen Bildern
- Veränderungen von Gewohnheiten (Vermeiden von vorher geliebten Beschäftigungen, z. B. Sport)
- Leistungsabfall, Konzentrationsprobleme
- beobachtete (wiederholte) Grenzverletzungen
- Beobachtungen von Dritten
- gesundheitliche Beschwerden/psychische oder psychosomatische Beschwerden/körperliche Verletzungen/medizinische Befunde (z. B. Hämatome, Griffmarke etc.).

Bei der Interpretation von Auffälligkeiten sollte sorgfältig vorgegangen werden. Die eigenen Vermutungen müssen ernst genommen werden, stellen jedoch zunächst nur Hypothesen dar. Aufgabe ist es, Informationen zu sammeln, um die eigenen Wahrnehmungen zu überprüfen.

Umgang mit Vermutungen:

- professionelle Distanz wahren
 - Gefühle von Ohnmacht und die Angst, etwas falsch zu machen oder zu übersehen können Handlungsdruck erzeugen
 - betroffene Personen sind sensibel dafür, ob ein_e Mitarbeiter_in der Sache gewachsen ist. Sie vertrauen einem_er distanzlosen Helfer_in möglicherweise nicht alles an
 - es ist nicht notwendig, sich intensiv in die mutmaßlich von Gewalt betroffene Person einzufühlen.
- Zeit nehmen
 - eine fachliche Abklärung braucht Zeit. Entsteht ein

enormer Handlungsdruck, Panik oder Hektik, überträgt sich das auch auf die betroffene Person.

- Abklärung von Fakten
 - weitere Verhaltensbeobachtungen
 - könnten die verdeckten oder offenen Hinweise auch auf andere Belastungen hindeuten? Dies bedeutet, es sollten in Gesprächen auch Alternativhypothesen geprüft werden.¹⁰⁶ Stellen Sie bitte keine Suggestiv- und Warum-Fragen. Es können auch weitere Bezugspersonen befragt werden, ob ihnen ggf. etwas aufgefallen ist (Vorsicht: Datenschutz oder Schweigepflicht von Berufsgruppen)
 - Dokumentation der Fakten (Wer? Was? Wo? Wie? Wann?), aber auch der eigenen Einschätzung und Bewertung von Beobachtungen. Es muss allerdings klar erkennbar sein, was Fakten und was Einschätzungen sind
 - die Dokumentation ist wichtig, besonders dann, falls die Frage, ob ein (sexueller) Übergriff stattgefunden hat, nicht unmittelbar abschließend geklärt werden kann. Es kann sein, dass mit zeitlicher Verzögerung oder auch deutlich später weitere Hinweise auftauchen, die mit Hilfe der Dokumentation besser eingeschätzt werden können
 - es sollte eine vorschnelle Konfrontation des mutmaßlichen Opfers mit einer Missbrauchshypothese vermieden werden. Hilfreich ist zunächst, sich selbst beraten zu lassen (extern)¹⁰⁷ oder mit einer Person aus dem Kollegium oder einer Vertrauensperson zu sprechen.

Eindeutige Anzeichen für (sexuelle) Gewalt gibt es nicht. Betroffene können sehr deutliche Verhaltensänderungen aufweisen, sich aber ebenso völlig unauffällig verhalten.¹⁰⁸ Da es kein Misshandlungssyndrom gibt, aus dem eindeutig auf (sexuelle) Gewalterfahrungen zu schließen ist, kann man sich bei einem Verdacht nicht sicher sein, bevor ein mutmaßliches Opfer über einen (sexuellen) Übergriff gesprochen hat oder ein_e mutmaßliche_r Täter_in (sexuelle) Handlungen eingesteht. In Gesprächen mit mutmaßlichen Opfern geht es nicht darum, kriminalistisch vorzugehen und zu ermitteln. Das ist Aufgabe der Polizei. Das Ziel ist die Prüfung, ob die Vermutungen begründet sind oder nicht.

105 UNICEF-Training für Mitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Handout zu „Risikofaktoren“ vom 21.06.2017.

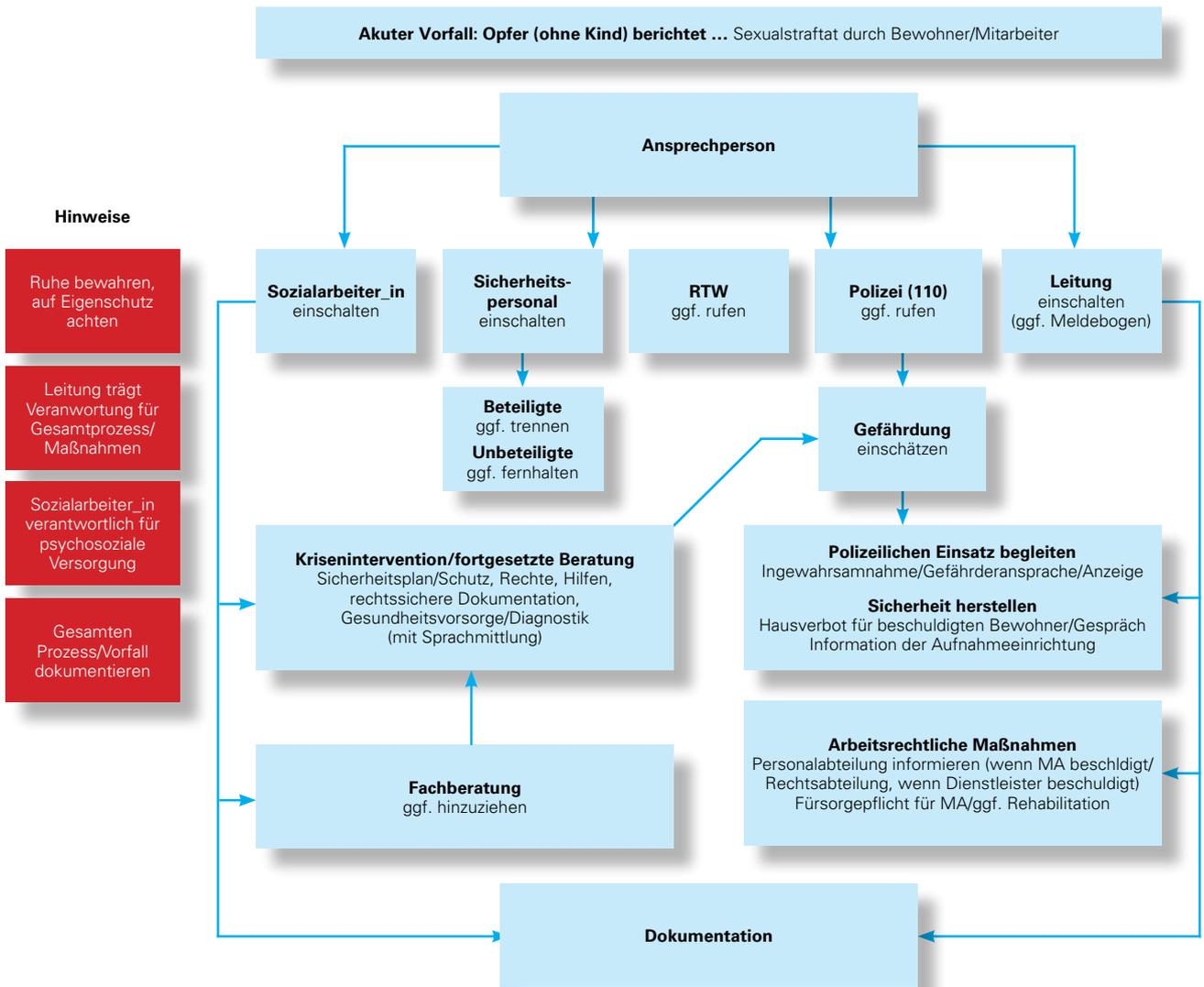
106 Fegert; Hoffmann; König; Niehues; Liebhardt; Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich; 2015, S. 150.

107 Fegert et. al. 2015, a.a.O., S. 150.

108 Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm, S.16.

Verfahrensplan: Verdacht auf Vergewaltigung¹⁰⁹

INFOBOX 14



109 Wahl, Ch., May, A. (21.06.2017). Ablaufpläne für drei Fallbeispiele. Handout. UNICEF-Training für Mitarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland.

Maßnahmen, um sexualisierte Gewalt in Unterkünften anzusprechen:¹¹⁰

- Ausarbeitung eines Schutzplanes zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in der Einrichtung
- Aufklärungsarbeit: allgemeine Informationsveranstaltungen, zielgruppenspezifische Beratungsarbeit (durch Fachdienste), Aufklärungsarbeit für Kinder
- Meldung sexualisierter Gewalt vereinfachen, z. B.: Installierung (diskreter) Hinweise auf Notruftelefon sowie hausinterne Ansprechperson
- unmittelbare Einleitung von Opferschutzmaßnahmen bei Bekanntwerden eines Falls sexualisierter Gewalt:
 - ärztliche, (forensische) und psychologische Hilfe anbieten
 - Beratung zu der Frage, ob polizeiliche und juristische Hilfe in Anspruch genommen werden sollte, Möglichkeiten zur Opferentschädigung aufzeigen.

Fallbeispiel: Kindesvernachlässigung und sexueller Missbrauch¹¹¹

Die Chefin einer Mitarbeiterin eines externen Spielangebotes für Kinder in der Flüchtlingsunterkunft ruft bei der Leitung der Unterkunft an und teilt mit, dass sie umgehend ein schnelles Treffen vereinbaren will, da sie etwas Wichtiges mitzuteilen habe.

Sie berichtet, dass ein neunjähriger Junge aus der Flüchtlingsunterkunft sich der vertrauten Mitarbeiterin des externen Spielangebotes gegenüber offenbart habe.

„Weißt du eigentlich, was passiert ist?“, habe der Junge die Betreuerin gefragt und ihr erzählt, dass sich ein Bewohner der Unterkunft vor ihm entblößt und ihn aufgefordert habe, ihn intim zu berühren.

Aus früheren Kontakten mit der Familie des betroffenen Kindes weiß die Leitung, dass es drei weitere Kinder im Alter von sieben, vier und anderthalb Jahren gibt.

Die Kinder der Familie waren schon mehrmals aufgefallen, weil sie tagsüber von den Eltern alleine gelassen wurden und manchmal weinend im Hausflur saßen und Hunger hatten.

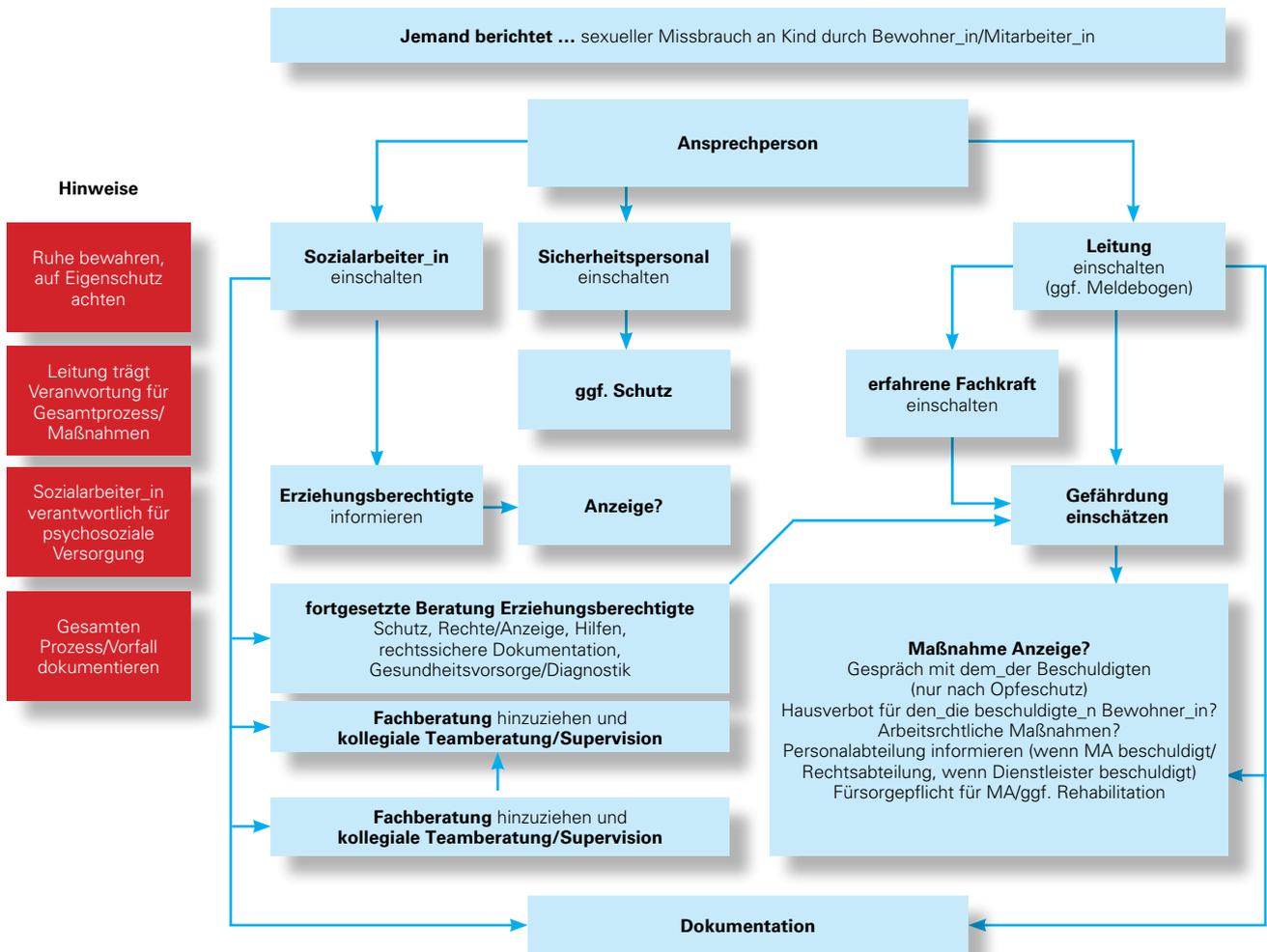
Es hatte auch schon einen Anruf aus der Schule gegeben, weil die beiden schulpflichtigen Kinder durch aggressives Verhalten gegenüber Mitschüler_innen auffällig geworden waren.

Die Mutter hatte der Leitung im Vorfeld des aktuellen Vorfalls berichtet, dass der Vater der Kinder immer wieder zu viel trinke und oft das ganze Geld verspiele. Sie zeigte sich besorgt, wie es weitergehen könne, da ihr Mann zwar immer wieder verspreche, mit dem Trinken aufzuhören, es dann aber doch nicht schaffe.

Die Mutter machte einen überlasteten Eindruck und schien sehr unter der Situation zu leiden. Sie gab an, dass ihr Mann sicherlich keine Hilfe annehmen würde. Sie wolle unter keinen Umständen, dass er erfahre, dass sie etwas erzählt habe.

110 Vgl. Fußnote 94. Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen siehe z. B. die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Deutsches Rotes Kreuz e. V. (Hrg.). 2. überarbeitete Auflage 2015. DRK-Service GmbH, Berlin. https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/Publikationen_und_Literatur/Broschueren_Wohlfahrtsarbeit/drk-standards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf.

111 Ebd.



3.1.4. Nachsorge und Nacharbeit im Konfliktfall¹¹²

Eine intensive und umfassende Nachbearbeitung eines Konflikt- oder Gewaltfalles in der Einrichtung ist für alle Beteiligten entscheidend, um eine angemessene Verarbeitung auf individueller Ebene sowie für die Prävention weiterer Vorfälle einzuleiten.

Nacharbeit für Mitarbeiter_innen

1. Benachrichtigung der Einrichtungsleitung bei einem vermuteten oder akuten Gewaltfall.
2. Die Planung des weiteren Vorgehens erfolgt nach dem Mehraugenprinzip, idealerweise unter Einbezug einer für den Gewaltschutz zuständigen Fachkraft.
3. Dokumentation vermuteter oder akuter Gewaltfälle.
4. Umfassende weitergehende Informationssammlung zu dem Vorfall: Auswertung der Dokumentation des Sicherheitsdienstes sowie der Aussagen/ggf. Zeugenaussagen von Bewohner_innen etc.

¹¹² Siehe auch: Caritasverband Frankfurt e. V. (unbekannt). Handbuch Gewaltschutz Leitfaden zur Erstellung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte. <https://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/migration-und-flucht/flucht-und- asyl/schutz-fuer-frauen-und-kinder-auf-der-flucht/schutz-fuer-frauen-und-kinder-auf-der-flucht> und Plan International Deutschland e. V. (2017). Handbuch und Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Hamburg. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5330/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkuenften.pdf, https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5497/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf.

5. Sichere Verwahrung aller Dokumentationsunterlagen.
6. Interdisziplinäre Nachbesprechung mit allen beteiligten Mitarbeiter_innen zur sorgfältigen Analyse des Vorgangs und Ableiten von Handlungsempfehlungen für die Zukunft sowie geeigneter Maßnahmen für die Prävention weiterer Gewalttaten, z. B. Hausverbot, Wegweisung oder Unterbringungskündigung für den_die (mutmaßliche) Täter_in.
7. Supervisionsangebote für Mitarbeiter_innen für die Klärung und Bearbeitung eigener Belastungen.
8. Sensibilisieren der Bewohnerschaft für das Thema Konflikt und Gewalt, Aufgreifen in entsprechenden Informationsveranstaltungen.

Im Verdachtsfall wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Benachrichtigung der Einrichtungsleitung.
2. Abhalten einer Fallbesprechung in der Kolleg_innenschaft nach dem Mehraugenprinzip.
3. Falls indiziert, Einberufen eines runden Tisches mit externen Partner_innen, wie Polizei oder Jugendamt. Hier ist auch eine anonyme Fallbesprechung möglich.
4. Planung der weiteren Schritte unter Einbezug der relevanten Mitarbeiter_innen, Abwägung zwischen Schweigepflicht und Anzeigepflicht (siehe Kapitel 2.7).
5. Je nach Schwere und Art des Vorfalls, sollte ein Streitschlichtungsverfahren in Erwägung gezogen werden.

Umgang mit Opfern

- sofortiges Einleiten von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Übergriffe
- medizinische Erstversorgung, falls indiziert; hierbei besondere Vorsicht und Sensibilität bei sexuellen Gewalttaten (siehe hierzu auch Kapitel 3.1.3). Zu beachten ist, dass möglichst zeitnah eine rechtsmedizinische Untersuchung vorgenommen wird. Sog. spezialisierte Gewaltambulanzen¹¹³ sind hier ggf. die richtigen Ansprechpartner. Sie sind in der Regel 24 Stunden erreichbar.¹¹⁴ Sind Kinder betroffen, ist unbedingt die Kinderschutzambulanz¹¹⁵ einzubeziehen
- Aufklärung über Opferrechte¹¹⁶ und Anzeigemöglichkeiten¹¹⁷
- bedacht werden sollte auch, dass Bewohner_innen, die Folter oder Verfolgungssituationen durch Militär, Milizen oder Sicherheitsorgane erlebt haben, sehr sensibel auf Menschen in Uniform reagieren könnten. Daher sollte der Einbezug der Polizei nur nach Rücksprache und Einholen des Einverständnisses sowie Vorbereitung mit der von Gewalt betroffenen Person erfolgen, um das Wiedererleben von traumatischen Inhalten zu vermeiden. Falls Betroffene sehr sensibel reagieren, sollte ihnen ein_e geschulte_r Mitarbeiter_in zur Seite gestellt werden
- Verweis auf Unterstützungs- und Beratungsangebote, die von Gewalt betroffene Personen proaktiv nutzen können (z. B. Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen)¹¹⁸
- Überweisung in psychosoziale Beratungsdienste oder Fachdienste (abrufbar unter „Dachverbände der Frauen- und Opferunterstützungseinrichtungen“),¹¹⁹ falls indiziert
- ggf. Verlegung in eine andere Einrichtung (falls rechtlich möglich und zulässig), und falls sich die Gefährdungslage hausintern nicht hinreichend auflösen lässt.

113 Siehe: [https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx_contagged\[source\]=default&tx_contagged\[uid\]=361&cHash=305380d4e17563ba4ab66e700e4eb914](https://www.kriminalpolizei.de/service/praevention-kompakt.html?tx_contagged[source]=default&tx_contagged[uid]=361&cHash=305380d4e17563ba4ab66e700e4eb914).

114 Lokale Verbände der Opferhilfe (z. B. Weißer Ring: <https://weisser-ring.de/>) können Auskünfte über Möglichkeiten der rechtsmedizinischen Dokumentation in der Umgebung der Unterkunft geben.

115 Siehe hierzu auch <https://www.dgkim.de/kinderschutzgruppen>.

116 Siehe hierzu auch http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Finanz_Leistungen/Soziale_Leistungen/Opferentschaedigungsrecht/Opferentschaedigung_node.html.

117 Zum Thema „Opferentschädigung“ siehe auch: http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Finanz_Leistungen/Soziale_Leistungen/Opferentschaedigungsrecht/Opferentschaedigung_node.html.

118 Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (0 8000 116 016) bietet eine kostenlose, anonyme telefonische und online-Beratung, 24 Stunden, an 365 Tagen im Jahr, in 18 Sprachen, leichter Sprache und Gebärdensprache an. Nähere Informationen unter: www.hilfetelefon.de.

119 Die Dachverbände der Frauen- und Opferunterstützungsverbände bieten allgemeine Informationen und zu Einrichtungen vor Ort an: <https://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de>, <https://www.frauenhauskoordination.de>, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de>.

Grundsätze für den traumasensiblen Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen und Männern¹²⁰

- Sicherheit vermitteln
 - verständnisvolles und unvoreingenommenes aktives Zuhören
 - Ermutigung zur Aussprache, aber kein „Nachbohren“
 - ermutigen, eigene Lösungen zu suchen
 - signalisieren Sie, dass Sie das Gehörte aushalten
 - Selbstbestimmung und Kontrolle über das Gespräch beim Gegenüber belassen
 - teilen Sie mit, in welchem Fall Sie Meldepflichten haben und wie das Prozedere abläuft (Versprechen Sie keine Geheimhaltung, wenn das nicht möglich ist)
 - drängen Sie nicht zu Entscheidungen (Trennung, Anzeige etc.)
 - Angebote machen, aber Wahlmöglichkeiten lassen
 - Informationen geben, aber Zurückhaltung bei Ratschlägen
 - versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können
 - Einverständnis einholen, rückversichern
 - Ambivalenz würdigen, nicht dagegen arbeiten
- stellen Sie keine Suggestivfragen („Dann hat er doch bestimmt...getan?“)
 - stellen Sie keine Warum-Fragen („Warum hat er das getan?“). Warum-Fragen erhöhen die Schuldgefühle, die Opfer in der Regel für die Tat empfinden.
- Sie müssen nicht:**
- die Probleme anderer Menschen lösen
 - die Verantwortung für andere übernehmen
 - andere Menschen retten. Bestenfalls können Sie Weichen stellen in Absprache mit Betroffenen, und unter Berücksichtigung der institutionellen Regeln.
- Wichtig:**
- Rollenklarheit: Wofür sind Sie zuständig, was ist Ihre Aufgabe?
 - Trennung von Beruf/Arbeit und Privatleben
 - Selbstfürsorge.

Umgang mit Täter_innen

1. Einleiten strafrechtlicher oder personalrechtlicher Konsequenzen, falls indiziert.
2. Je nach Schwere der Tat, erfolgt das Einleiten weiterführender Maßnahmen und Konsequenzen. Die Polizei kann hierbei eine beratende Rolle einnehmen.
3. Über Angebote zur Täter_innenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt¹²¹ informiert die „Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.“ Kernziel von Täter_innenarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten. Eine Teilnahme an einem Programm für Täter_innen kann durch eine gerichtliche Auflage oder auf freiwilliger Basis erfolgen.
4. Ggf. Motivierung zu hausinternen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, z. B. Deeskalationsübungen, Antiaggressionstrainings, (moderierte) Selbsthilfegruppen, Mediation sowie soziale Kompetenztrainings, durch Anleitung in Gruppenveranstaltungen oder psychosozialer oder psychotherapeutischer Einzelberatung.
5. Steht eine Person unter unmittelbarem Tatverdacht, sind Gespräche nur nach Rücksprache mit der Polizei zu führen, um die Ermittlungsarbeiten nicht zu behindern.
6. Für alle Akutsituationen ist es wichtig, die Grenzen des eigenen fachlichen Handelns zu reflektieren, darauf abgestimmt zu reagieren und sich ausschließlich in dem selbst zu verantworteten Rahmen zu bewegen. Die Begleitung mutmaßlicher

¹²⁰ Siehe hierzu auch: Flory, L. (2017). Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten Ein Praxisleitfaden. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V. (Hrg.). Berlin. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5654/BAfF_Praxisleitfaden-Traumasensibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf.

¹²¹ Siehe: <https://www.bag-taeterarbeit.de>.

Täter_innen übersteigt in vielen Fällen die Kapazitäten der Einrichtungen. Das Hinzuziehen externer Hilfemaßnahmen und Kompetenzen ist deshalb in den meisten Fällen sinnvoll.

7. Klares, transparentes und stringentes Handeln ist erforderlich.

Hausverbot, Wegweisung und Unterbringungskündigung

Im individuellen Fall können ein Hausverbot, eine Wegweisung und/oder eine Unterbringungskündigung notwendig werden, um nachhaltigen Opferschutz und die Vorbeugung vor weiteren Gewalttaten zu gewährleisten.

Hausverbot

1. Nur die Einrichtungsleitung kann ein Hausverbot erteilen, die Zeitdauer des Hausverbotes muss in jedem Fall definiert werden.
2. Ein Hausverbot beruht niemals auf einer Einzelentscheidung, es gilt das Mehraugenprinzip.
3. Sorgfältige Dokumentation des Sachverhaltes, die zur Verhängung des Hausverbotes geführt hat.
4. Ein Hausverbot kann auch für die Dauer der Klärung komplexerer Sachverhalte und Konfliktsituationen verhängt werden.
5. Absprachen mit der Polizei zur Einhaltung und Ahndung von Verstößen gegen das Hausverbot treffen.

Wegweisung

1. Die Wegweisung ist eine durch die Polizei ausgesprochene Anordnung, einen bestimmten Ort (in der Regel eine Wohnung) zu verlassen. Üblicherweise wird sie mit der Verhängung eines Betretungsverbots für diesen Ort und dessen unmittelbare Umgebung verbunden. Die Zeitdauer des Betretungsverbots und die Konsequenzen einer Zuwiderhandlung werden ebenfalls durch die zuständige Polizei festgelegt.
2. Eine Voraussetzung für die sofortige Wegweisung und die Verhängung eines Betretungsverbots ist die Annahme, dass ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit droht. Betroffen sind (mutmaßliche) Gewalttäter_innen.
3. Die Aufhebung einer Wegweisung kann mit dem Aussprechen eines Kontaktverbots mit dem (mutmaßlichen) Opfer auf dem Gelände der Einrichtung einhergehen.
4. Das Jugendamt kann einen Antrag auf eine Wegweisung stellen, sollte eine Gefährdung für Kinder vorliegen, es kann die Wegweisung jedoch nicht eigenständig anordnen.
5. Das (mutmaßliche) Opfer kann die Wegweisung während der Laufzeit auf eigenen Wunsch aufheben lassen.

Unterbringungskündigung

Wenn das Verhalten von Bewohner_innen in der Einrichtung nicht mehr zumutbar ist, haben Einrichtungsbetreiber_innen, zumindest in Gemeinschaftsunterkünften, die Möglichkeit den Unterbringungsvertrag beim Träger mit den jeweiligen Personen zu kündigen. Dies muss mit den zuständigen Ämtern besprochen werden und bedarf nachvollziehbarer Gründe. Dazu gehören bspw. Situationen, in denen die Einrichtung ihren Schutzauftrag nicht mehr erfüllen kann.

3.2. Maßnahmen bei Selbstverletzung und Suizid (Eigengefährdung)¹²²

Selbstverletzendes Verhalten

Unter selbstverletzendem Verhalten versteht man Handlungen, bei denen es zu einer bewussten Schädigung der Körperoberfläche kommt, bspw. in Form von Ritzen, Schneiden oder Aufkratzen der Haut mit scharfen Gegenständen, wiederholtes Kopfschlagen oder Faustschläge gegen harte Gegenstände bis zur Selbstverletzung oder das Zufügen von Verbrennungen. Das selbstverletzende Verhalten tritt zum Abbau negativer Emotionen oder als unangenehm erlebter, emotionaler Spannungszustände auf. Selbst wenn selbstverletzendes Verhalten per se nicht in suizidaler Absicht erfolgt, geht selbstverletzendes Verhalten bei Betroffenen häufig auch mit suizidalen Gedanken oder Handlungen einher.

Selbstverletzendes Verhalten kann, muss aber nicht, mit psychischen Störungen oder Erkrankungen einhergehen.

Umgang mit selbstverletzendem Verhalten¹²³

Selbstverletzendes Verhalten, als solches erkannt, sollte vom Umfeld immer ernst genommen werden. Es gilt:

- Ruhe bewahren
- Abklärung eines akuten, medizinischen Versorgungsbedarfes
- Vermeidung von öffentlichem Aufsehen, Abschirmung anderer Bewohner_innen
- Suchen eines vertrauensvollen Gespräches unter vier Augen mit der betroffenen Person
- Ansprechen der Symptomatik und Zeigen „respektvoller Neugier“ und Wertschätzung (Warum? In welchen Situationen? Wie?)
- Bewertung als ernstzunehmendes Zeichen innerer Qual
- Hilfe anbieten; v. a. sollten die Betroffenen zur Inanspruchnahme fachlicher Hilfe (psychosoziale oder

psychologische Beratung, psychiatrische Abklärung etc.) motiviert werden.

Suizidalität

Suizidalität (lat. = „Selbsttötung“) beschreibt die eigene Todessehnsucht und äußert sich in Form von Suizidgedanken und/oder -handlungen, verbunden mit Gefühlen der Lebensmüdigkeit, Hilf- und Ausweglosigkeit sowie starker Verzweiflung.

Nach Ringel (1953)¹²⁴ kommt es bei dem sog. präsuizidalen Syndrom zu einer psychischen Einengung und Erleben von Ausweglosigkeit, einer Umkehrung aggressiver Tendenzen gegen sich selbst sowie zu Suizidphantasien, als Ausdruck des Gefühls, der eigenen Lebensrealität, nicht mehr gewachsen zu sein.

Anzeichen für Suizidalität können eine Kombination folgender Symptome sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- sozialer Rückzug
- Verhaltensänderungen
- wiederholte Selbstverletzungen
- das Äußern von Suizidgedanken oder dem eigenen Todeswunsch
- das Äußern konkreter Suizidpläne
- plötzlich sehr gute Laune bei Depressionen
- Suizidversuche in der Vergangenheit.

Maßnahmen bei Suizidalität

- suizidale Äußerungen und Handlungen immer ernst nehmen
- sofortige Überweisung in den medizinischen Dienst der Einrichtung; falls nicht vorhanden, Überweisung in Fachdienste, z. B. psychiatrische Notfallambulanzen
- bei Überweisung in externe Notfalldienste: Organisation eines Rettungstransportes
- die betroffene Person bis zur Ankunft des Rettungsdienstes nicht alleine lassen.

¹²² Siehe hierzu: Flory, L. (2017). Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten – Ein Praxisleitfaden. Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer – BAfF e. V. (Hrg.). Berlin. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5654/BAfF_Praxisleitfaden-Traumasensibler-Umgang-mit-Gefluechteten_2018.pdf.

¹²³ Ebd. und siehe auch: <https://www.psychiatrie.de/psychische-erkrankungen/suizidale-krisen.html>.

¹²⁴ Ringel, E. (1952). Der Selbstmord. Abschluß einer krankhaften Entwicklung. Maudrich, Wien/Düsseldorf.

Maßnahmen bei Suizidversuch

1. Rettungsdienst rufen
2. Stammdaten der betroffenen Person heraussuchen
3. Erste Hilfe leisten
4. dem Rettungsdienst den Weg weisen und Stammdaten übermitteln
5. schaulustige Bewohner_innen vom Ort des Geschehens entfernen
6. Nachbesprechung, ggf. auch Supervision für alle beteiligten Mitarbeiter_innen.

Maßnahmen bei vollendetem Suizid

1. sofortige Meldung an die Einrichtungsleitung
2. sofortiges Verständigen der Polizei durch die Einrichtungsleitung, weitere Bearbeitung der Akutsituation durch die Polizei
3. Einschalten des Kriseninterventionsteams und/oder der Notfallseelsorge,¹²⁵ ggf. Unterstützung durch geschulte Mitarbeiter_innen in Psychologischer Erster Hilfe¹²⁶
4. Dokumentation des Vorfalles sowie Sammlung vorhandener Vorinformationen
5. Nacharbeit im Team: Interdisziplinäre hausinternes Nachbesprechung zum Ablauf der Notfallsituation; Erarbeiten eines Handlungsplanes für den Umgang mit den Hinterbliebenen und der Bewohnerschaft, ggf. unter Einbezug des Bewohner_innenrates oder anderer Beteiligungsmechanismen (falls vorhanden) sowie externen Fachdiensten; Supervisionsangebot für Mitarbeiter_innen.

Mitarbeiter_innen sollten zu einem möglichst sicheren Umgang mit selbstverletzendem und suizidalem Verhalten sowie vollendetem Suizid geschult werden.

3.3. Zusammenarbeit mit dem Sicherheitspersonal

Sicherheitsdienstleister_innen haben in der Organisation von Unterkünften einen hohen Stellenwert. Meist haben sie den Auftrag das Gebäude zu sichern, die Einlasskontrollen vorzunehmen und im Notfall Deeskalationsarbeit zu leisten. Es gibt aber auch vereinzelt Beispiele von Einrichtungen, in denen sie nach entsprechender Schulung weitere Aufgaben übernehmen und bspw. neuen Bewohner_innen dabei helfen, sich auf dem Gelände zurechtzufinden. Da das Sicherheitspersonal an allen neuralgischen Punkten einer Einrichtung tätig ist, hat es einen enorm hohen Stellenwert für das hausinterne Klima und sollte ein besonderes Augenmerk durch die Einrichtungsleitung erfahren.

Das einrichtungsinterne Schutzkonzept sollte in den Dienstleistungsvertrag integriert werden, damit relevante Regeln und Vorgaben sowie der Verhaltenskodex der Einrichtung auch verbindlich für das Sicherheitspersonal gelten. Auch eine verbindliche Frauenquote¹²⁷ im Personalstamm sollte Gegenstand des Dienstleistungsvertrages sein.

Auf folgende Standards bei der Zusammenarbeit mit Sicherheitspersonal sollte geachtet werden (unvollständige Liste):

- verpflichtende Teilnahme an relevanten hausinternen Schulungen (Schulung zu einrichtungsinternem Schutzkonzept, Deeskalationstrainings, interkulturelle Kommunikation etc.)¹²⁸
- Datenschutzverpflichtung
- transparente Dokumentation von Regelpatrouillen und Sicherheitseinsätzen, Führen eines Wachbuches und Einrichtung einer Schnittstelle zwischen den Dokumentationssystemen des Sicherheitsdienstes und der Einrichtung

125 „Krisenintervention“ und „Notfallseelsorge“ bezeichnet das zeitnahe Adressieren psychologischer Bedürfnisse Gewaltbetroffener durch speziell geschultes seelsorgerliches oder psycho(soziales) Personal.

126 Siehe hierzu auch: WHO, War Trauma Foundation and World Vision International (2011). Psychological first aid: Guide for field workers. http://www.who.int/mental_health/publications/guide_field_workers/en/ und Save the Children Deutschland e. V. (2017). Trainingshandbuch zur Psychologischen Ersten Hilfe für Kinder. Berlin. https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5601/StC_Trainingshandbuch_PFA.pdf.

127 Siehe hierzu z. B.: Bezirksregierung Arnsberg Vergabe(!) LEA – Sicherheitsleistungen – Leistungsbeschreibung, Stand: 27.07.2017. S. 21. https://www.frnw.de/fileadmin/frnwv/media/downloads/Themen_a-Z/Unterbringung/Erlasse/4.2_Leistungsbeschreibung_Sicherheit.pdf.

128 Siehe z. B. das UNICEF-Training: <https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5652/UNICEF-Trainingshandbuch2018.pdf>.

- Einrichtung einer Regelkommunikation zwischen Einrichtungsleitung und Leitung des Sicherheitsdienstes im Sinne wöchentlicher Treffen und standardisierter Nachbesprechungen nach Sicherheitsvorkommnissen
- Einrichtung eines Meldesystems für inadäquates Verhalten des Sicherheitspersonals; sofortiges Adressieren von Fehlverhalten durch die Einrichtungsleitung und interne Verantwortungsübernahme für die Weiterentwicklung des Sicherheitspersonals
- Vermeidung von Rollendiffusion (der Übertragung unterschiedlicher Aufgaben), bspw. Vermeidung des Einsatzes des Sicherheitspersonals für Dolmetscheraufgaben
- Einrichtung eines Supervisionsangebotes für das Sicherheitspersonal (sollte im Dienstleistungsvertrag geregelt sein)
- beim Einsatz von Subunternehmer_innen sind die gleichen Bedingungen sicherzustellen
- Verwendung des Kamerasystems nur für ausgewiesene Personen und die Sichtung der Bänder ausschließlich in Anwesenheit der Einrichtungsleitung.

3.4. Zusammenarbeit mit der Polizei

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei ist eine grundlegende Voraussetzung für ein erfolgreiches Krisenmanagement. Des Weiteren erleichtert es die Bewältigung von Gewaltsituationen in der Einrichtung.¹²⁹ Allerdings muss die Polizei nicht in jedem Fall einer Krisenintervention hinzugezogen werden, sofern keine konkrete Gefahrenlage oder Gewaltsituation vorliegt, ist es v. a. wichtig, dass zunächst die internen Interventionsmöglichkeiten ausgeschöpft werden (vgl. Verfahrenspläne Kapitel 3.1).

Folgende Aspekte werden für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Polizei empfohlen:

- Kontaktaufbau und -pflege zu Polizeiverantwortlichen, unabhängig von akuten Krisen. Eine gute Vorbereitung gewährleistet ein frühzeitiges und sicheres Eingreifen im Ernstfall. Ermittlung der verantwortlichen Ansprechpartner_innen und Kommunikationslinien
- Einbindung der Polizei bei der Erstellung des einrichtungsinternen Schutzkonzeptes. Die Polizei kann hier beratend zur Seite stehen. Nutzen der polizeilichen Kompetenzen, mögliche Gefährdungslagen rechtlich sicher zu beurteilen und Handlungsempfehlungen zu geben
- polizeilicher Rat empfiehlt sich sowohl für die Entwicklung präventiver als auch reaktiver Schutzmaßnahmen
- viele Polizeidienststellen arbeiten mit interkulturell geschulten Koordinator_innen, die dabei helfen können, flucht- und migrationssensible Inhalte an die zuständigen Reviere sowie an die Mitarbeiter_innen in den Einrichtungen zu vermitteln. Auch sind so polizeilich geführte, kulturell sensible Interventionsgespräche mit den Bewohner_innen der Einrichtung möglich, die sich wiederholt auffällig verhalten
- regelmäßige Austauschtreffen zwischen Einrichtungsleitung und Polizei

¹²⁹ Siehe hierzu auch die Checkliste für (Gewaltschutz-)Koordinatoren von Flüchtlingsunterkünften zu polizeilichen Ansprechpersonen: https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5315/Checkliste_Szenarien_Grundtool_final.pdf; Opferschutz: <https://www.xn-polizeifrdich-3ob.de/worum-gehts-hier/opferschutz.html>; Weißer Ring: <https://weisser-ring.de/> und: <https://www.bag-taeterarbeit.de>.

- regelmäßige Nachbereitung von stattgefundenen Konfliktsituationen in der Einrichtung zur kontinuierlichen Verbesserung des Konfliktmanagements
- Bestimmung einer festen hausinternen Ansprechperson/verantwortlichen Person für Akutsituationen
- Ermittlung der polizeilichen Ansprechperson zur Weitervermittlung in spezifische Dienste, z. B. Dezernat für häusliche Gewalt, Drogenkriminalität, Radikalisierungsprävention etc.
- Installieren bedarfsgerechter polizeilicher Gesprächs- und Informationsangebote für Mitarbeiter_innen und Bewohner_innen, z. B. Rechte und Pflichten im Strafverfahren, Opferschutz etc.

3.5. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt¹³⁰

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 SGB VIII bezieht sich darauf, Benachteiligungen abzubauen und Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen sozialen Entwicklung zu fördern sowie die elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken.

Das Jugendamt unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.¹³¹

Was sind die Schnittstellen der Zusammenarbeit des Jugendamtes mit Unterkünften?

Das oben genannte Mandat des Jugendamtes impliziert auch Kinder und Jugendliche in sog. Ankunftszentren (§ 47 AsylG¹³²), da sich das Gesetz auf Kinder und Jugendliche mit regelmäßigem Aufenthalt in Deutschland bezieht und damit nicht erst in weiterführenden Einrichtungen beginnt. Leistungsbeschränkungen sind also unzulässig und Bedarfe müssen über den Akutfall hinaus ebenfalls gedeckt werden.

In Flüchtlingsunterkünften greift das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG). Dieses beschreibt die Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft (in Durchführung durch das Jugendamt) und ist im § 1 Abs. 3¹³³ zusammengefasst.

¹³⁰ Siehe hierzu auch: die Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband umF e. V. (2017). Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. Berlin. <https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5238/HandreichungKinderundJugendhilfe.pdf?preview=preview>; Plan International Deutschland e. V. (2017). Handbuch und Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Hamburg. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5330/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkueften.pdf, https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5497/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf und: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrg.) (2013). Kinderschutz. Was Jugendämter leisten. Fragen und Antworten. Stand: April 2013 http://www.bagljae.de/downloads/ja_pocketbro_innen_kinderschutz_2013.pdf.

¹³¹ Siehe z. B.: Alle, F. (2017). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch. ISBN 978-3-7841-2888-7. 3. Auflage, Juli 2017. Freiburg im Breisgau.

¹³² Siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_47.html.

¹³³ „(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können, 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

Das Erreichen der Ziele des Jugendamtes ist durch die Lebensumstände in Flüchtlingsunterkünften deutlich erschwert. In der Praxis gibt es daher einige Jugendämter, die eng mit Flüchtlingsunterkünften kooperieren.¹³⁴ Die Zusammenarbeit sollte sich auf präventive und reaktive Aspekte von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung beziehen.

Präventionsarbeit – Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Unterkünften

- umfassende und alle Bereiche betreffende Berücksichtigung von Kinderschutzaspekten im einrichtungsinternen Schutzkonzept. Das Jugendamt kann hier beratend zur Seite stehen
- Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für Bewohner_innen zu den Aufgaben und der Rolle der Jugendämter in Deutschland, zum einrichtungsinternen (Kinder-)Schutzkonzept sowie zum Thema häusliche Gewalt, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Installierung eines kinderfreundlichen Ortes und kinderfreundlicher Angebote in der Einrichtung (siehe Kapitel 2.2.1)
- Installierung geeigneter interner und externer pädagogischer Maßnahmen, die sich auf die Förderung von Familien und Kindern sowie auf die Entlastung des Familiensystems fokussieren (z. B. Lern- und Förderangebote, Spiel-, Sport- und Freizeitangebote, Elternberatung, Kunstprojekte, Hausaufgabenbetreuung, Kooperationen mit lokalen Vereinen)
- geeignete Sekundärpräventionsangebote für Risikofamilien, die weiterführende Hilfen benötigen, um mit ihrer spezifischen Situation umgehen zu lernen (z. B. Überweisung in (familien-)therapeutische und/oder erziehungsberatende Maßnahmen)
- krisenunabhängige Installierung vertrauensvoller Kontakte zu Verantwortlichen des Jugendamtes. Eine gute Vorbereitung gewährleistet ein frühzeitiges und sicheres Eingreifen im Ernstfall. Ermittlung der verantwortlichen Ansprechpartner_innen und Kommunikationslinien
- Einbindung des Jugendamtes bei der Erstellung des (Kinder-)Schutzkonzeptes. Das Jugendamt kann hierbei beratend zur Seite stehen. Nutzen der jugendamtlichen Kompetenz, mögliche Kindeswohlszenarien rechtlich sicher zu beurteilen und Handlungsempfehlungen zu erstellen. Standardisierte Verfahren und Ablaufpläne inklusive Mitarbeiter_innenschulungen zur korrekten Anwendung und Dokumentation für den Fall einer drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung geben Handlungssicherheit
- regelmäßige Austauschtreffen zwischen Einrichtungsleitung und Vertreter_innen des Jugendamtes, ggf. auch der Polizei
- Bestimmung fester hausinterner Ansprechpersonen/ Verantwortlichen (ggf. Beschäftigung einer sog. Insofern erfahrene Fachkraft - IseFs“) sowie ggf. Installation einer externen Kooperation mit einem Träger der Jugendhilfe für den Fall einer drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung zur Erleichterung einer zielgerichteten Abklärung
- Einrichtung regelmäßiger Entlastungsangebote für Mitarbeiter_innen, z. B. in Form von Supervision, Teambuilding, Fortbildungsmaßnahmen.

¹³⁴ Siehe die Handreichung von UNICEF und dem Bundesfachverband umF e. V. (2017). Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften“, Berlin. S. 2. <https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5238/HandreichungKinder-undJugendhilfe.pdf?preview=preview>.

¹³⁵ Siehe KKG § 1 Abs.4.

Zusammenarbeit im Verdachts- und Akutfall einer Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben die Einrichtungen ein Recht auf Beratung durch das Jugendamt.¹³⁶ Bei akuter Kindeswohlgefährdung besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt. Das Jugendamt hat dann Handlungspflicht.

Zur Erhärtung eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Abhalten interdisziplinärer Fallbesprechungen, ggf. mit Vertreter_innen des Jugendamtes in beratender Funktion
- genaue und zielgerichtete Beobachtung des Falls nach dem Mehraugenprinzip
- Einholen umfassender Informationen zu dem betreffenden Fall¹³⁷
- genaue Dokumentation der Beobachtungen und der Sachlage
- Hinzuziehen der hausinternen Fachkraft/IseF und/oder externer Partner_innen/Fachdienste zur Beurteilung der Sachlage.

Zu Einschätzung und Umgang mit Hinweisen und im Verdachtsfall siehe auch Kapitel 3.1.2.

¹³⁶ Siehe KKG § 4.

¹³⁷ Siehe hierzu z. B. Checklisten und Formulare in: Plan International Deutschland e. V. (2017). Handbuch und Toolkit: Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften. Hamburg. https://www.gewaltschutz-gu.de/e5119/e5330/Plan_International_Handbuch_Kinderschutz_in_Fluechtlingsunterkuenften.pdf, https://www.gewaltschutz-gu.de/gewaltschutz-gu.de/content/e5119/e5497/Plan_Toolkit_Fluechtlingshilfe_web.pdf.

4 Schlussbemerkungen

Dieser Leitfaden möchte zu einer sinnvollen und passgenauen Ausgestaltung von präventivem und reaktivem Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland und zu mehr Handlungssicherheit für Mitarbeiter_innen beitragen.

Folgende Aspekte haben sich in der Zusammenschau der Diskussionen in der Arbeitsgruppe sowie aus den Praxisbeispielen als Hauptwirkfaktoren eines gelungenen Gewaltschutzes herausgebildet:

- **Haltung:** unvoreingenommenes, menschliches, klares, respektvolles, wertschätzendes, zutrauendes, sensibles Aufeinander-Zugehen auf Augenhöhe
- **Partizipation und Empowerment:** möglichst umfassendes Einbeziehen der Bewohner_innen; Selbstmanagement und die Möglichkeit zur eigenen Verantwortungsübernahme wirken frustrations- und gewaltpräventiv
- **Klarheit:** Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen eines Schutzkonzepts sowie über die persönlichen Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeiter_innen, Klarheit über Verantwortlichkeiten und Rollen, Klarheit und Verhaltenssicherheit im akuten Gewaltfall
- **Kommunikation und Vernetzung:** Pflegen einer bewussten Kultur des formellen und informellen Austauschs sowie die Stärkung des Miteinanders zur Wissenserweiterung und gegenseitigen Unterstützung („Gemeinsam sind wir stärker“).

Die Praxis und einzelne Studien in Deutschland belegen, dass Unterkünfte selbst unter den besten Bedingungen kein kindgerechtes und familienfreundliches Umfeld und keinen ausreichenden Schutz für Personengruppen mit besonderen Schutzbedarfen (z. B. Menschen mit Behinderungen) bieten können. Die Aufenthaltsdauer sollte deshalb so kurz wie möglich sein. Die Aufnahmebedingungen in den Unterkünften können aber einen wesentlichen Unterschied für geflüchtete Menschen und ihre Lebenssituation machen. Und solange Menschen in den Unterkünften verweilen, haben sie ein Recht darauf, bestmöglich geschützt und unterstützt zu

werden. Die Bedingungen in den Unterkünften können im besten Fall zu einer Stabilisierung der Ankommenden und sogar zu einer Durchbrechung von Gewaltmustern beitragen. Dafür sind aber nicht nur Veränderungen innerhalb der Unterkünfte notwendig, sondern es bedarf auch entsprechender politischer und struktureller Voraussetzungen, um z. B. verbindliche und einheitliche Standards in den Unterkünften zu schaffen, die Situation besonders schutzbedürftiger Personengruppen kontinuierlich zu überprüfen und strukturelle Gewalt abzubauen. Hierfür setzen sich auch die Partner der Bundesinitiative zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften ein.

5 Anhang

Text des Mindeststandards Nr. 4: Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/Risikomanagement

Prävention

Wie bereits in Mindeststandard 1 (Einrichtungsinternes Schutzkonzept) erwähnt, gilt es, basierend auf einer partizipativen Risikoanalyse, u. a. durch präventive Maßnahmen den Schutz von allen Bewohner_innen innerhalb der Einrichtung in allen Bereichen zu gewährleisten. Zu diesen präventiven Maßnahmen zählen u. a. die Sensibilisierung und Weiterbildung der Mitarbeiter_innen, bspw. zur Achtung von Vielfalt sowie zur psychosozialen Unterstützung von Bewohner_innen (Mindeststandard 2), der Zugang von allen Bewohner_innen zu festen Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalt, und zu internen/externen Beschwerdestellen und deren Teilnahme an relevanten, niedrigschwelligen Kurs- und Beratungsangeboten. Darüber hinaus besteht eine wesentliche präventive Maßnahme darin, Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre innerhalb der Unterkunft zu garantieren, aber auch interne Angebote, wie bspw. Elternarbeit oder kinderfreundliche Orte und Angebote bereitzustellen (diese werden in Mindeststandard 5 erläutert).

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Grundsätzlich gilt es, potenziell von Gewalt Betroffene angemessen zu schützen und ihnen die bestmögliche Hilfe zu gewähren. Dies sollte basierend auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung geschehen, da dieser eine zentrale Voraussetzung für Gewaltfreiheit und somit auch Gewaltprävention darstellt.

Jeder Verdacht auf Gewalt und jeder Gewaltvorfall ist ernst zu nehmen und zu verfolgen. Dazu sind jeweils besondere einrichtungsspezifische Verfahrensweisen für den Umgang mit und die Analyse von Verdacht und Hinweisen auf Gewalt durch Mitarbeiter_innen (intern

und extern) durch Bewohner_innen und durch Dritte von außerhalb zu entwickeln.

Standardisierte Verfahrensweise bei Gewaltvorfällen

Hat in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden, müssen die betroffenen Personen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen. Dabei sind die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen, ihre psychosoziale Stabilisierung sowie der Schutz und die Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten, bspw. durch die räumliche Trennung von dem_der mutmaßlichen Täter_in. Hierbei müssen Lösungen in Absprache mit Betroffenen gefunden, die Sicherheit wirksam wiederhergestellt und die Interessen und Wünsche der von Gewalt betroffenen Personen, z. B. hinsichtlich ihres Verbleibens in der Einrichtung, berücksichtigt werden (siehe auch „Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen“).

Die Leitung der Einrichtung und alle Mitarbeiter_innen müssen die standardisierten Verfahren, die einzuleitenden Schritte und konkreten Ansprechpartner_innen kennen. Bewohner_innen müssen über die schriftlich fixierten internen Ablauf- und Notfallpläne informiert werden. Diese sollten auch als Piktogramme verfügbar sein sowie mündlich vermittelt werden.

Neben den einrichtungsspezifischen Verfahren und Abläufen sollte mit dem zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendamt und Unterkunft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII entwickelt werden. Dies kann im Rahmen der Einbindung von Kooperationspartner_innen (Mindeststandard 3) geschehen und muss u. a. die verbindliche und schnelle Erreichbarkeit bei notwendiger Krisenintervention (feste Ansprechpersonen, Telefonnummern etc.) sowie die Organisation eines rasch verfügbaren Hilfenetzes (pädagogische und psychosoziale Krisenberatung, medizinische und kinder-/jugendpsychiatrische Versorgung etc.) berücksichtigen.

Die regelmäßige Teilnahme einer benannten Kinderschutzfachkraft an bezirklichen bzw. regionalen Netzwerk-

treffen zum Kinderschutz ist durch die Einrichtungsleitung sicherzustellen. Auch im Bereich des Frauenschutzes sollten Kooperationen mit Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, spezialisierten Fachberatungsstellen, der Polizei und der Verwaltung initiiert werden, um in Fällen von Gewalt und/oder Ausbeutung schnelle und möglichst unbürokratische Hilfe leisten zu können.

Es muss beachtet werden, dass alle Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls getroffen werden und in Absprache mit allen volljährigen Betroffenen geschehen, d. h., dass sie mit eingebunden und ggf. auch über verschiedene Möglichkeiten informiert werden. Bei Minderjährigen müssen die Maßnahmen unter Beachtung der Kinderrechte, insbesondere unter Beteiligung der Kinder (Recht auf Mitsprache und Beteiligung) und unter Einbeziehung der Eltern stattfinden.

Folgende im Einzelnen auszuformulierende Eckpunkte sind als zentrale Bestandteile eines individuellen Ablauf- und Notfallplans einzuhalten und bekannt zu machen. Hierbei sind die Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personengruppen zu berücksichtigen:

- Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Mitarbeiter_innen vornehmen
- unmittelbarer Schutz vor weiterer Gewalt und Hilfestellung für die betroffene Person, etwa durch räumliche Trennung von dem_der (mutmaßlichen) Täter_in
- Hinzuziehen von unabhängigen Dolmetscher_innen.
- medizinische Versorgung (hierbei besteht auch die Möglichkeit, sich die Verletzungen ärztlich attestieren zu lassen)
- Informieren einer besonders geschulten Ansprechperson aus der Einrichtung und, im Falle von Minderjährigen, der Erziehungsberechtigten
- Beratung der von Gewalt betroffenen Person in einer ungestörten, vertraulichen Atmosphäre (ohne Anwesenheit der gefährdenden/gewaltausübenden Person(en) oder, im Falle von Eltern, ohne Anwesenheit von Kindern); die beratende Person sollte je nach Wunsch der betroffenen Person weiblich oder männlich sein, des Weiteren sollte die betroffene Person je nach Wunsch Zugang zu einer_einem Dolmetscher_in haben
- Information und Aufklärung über die Möglichkeiten und die Folgen der Anzeigenerstattung bei der Polizei zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr (z. B. Wegweisung)
- Gewalt an Kindern: Verfahren gemäß der Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII: Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung der Kindeseltern, falls dadurch der Schutz nicht gefährdet ist. Beratung durch eine auf diesem Fachgebiet erfahrene Fachkraft (oder Kinderschutzfachkraft) nach §§ 8a Abs. 4 oder 8b Abs. 1 SGB VIII oder § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Nur, wenn die Gefährdung nicht abgestellt werden kann, Benachrichtigung des Jugendamtes, wobei der Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung der Einrichtung und des Jugendamtes bleibt
- schwere Gewalt an Erwachsenen: Droht eine akute und hochgradige Gefahr für Leib, Leben und Freiheit für die Person und/oder ihre Kinder oder drohen besonders schwere Straftaten, muss die Einrichtung, auch ohne Zustimmung der betroffenen Person, die Polizei rufen. Darüber ist die betroffene Person zu informieren
- Konsultation von Ärzt_innen, Rechtsanwält_innen, Fachberater_innen, Psycholog_innen/psychosozialen Berater_innen etc.
- Hinweise auf regionale Besonderheiten im Gewaltschutz, falls gegeben, wie z. B. Hinweise auf eine freiwillige vertrauliche Spurensicherung im örtlichen Krankenhaus ohne Anzeige bei der Polizei etc.
- interne systematische Dokumentation der einzelnen Gewaltvorfälle, unabhängig von einer polizeilichen Strafanzeige. Dies umfasst die schriftliche Fixierung der Gewaltsituation und der Aussagen aller Beteiligten, und darüber hinaus die Dokumentation der Folgemaßnahmen und ihrer Wirkung sowie eine regelmäßige Auswertung und Reflektion aller Gewaltvorfälle innerhalb der Einrichtung im Rahmen des Monitorings und der Evaluierung des Schutzkonzepts (siehe Mindeststandard 6)
- psychosoziale Beratungsangebote für Betroffene: Wenn bspw. die gewaltbetroffene Person in der Einrichtung verbleibt, bietet das Fachpersonal Gesprächsmöglichkeiten, Beratungsangebote und, wenn verfügbar, psychologische Betreuung an

- insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei anderen Personen, die innerhalb der Flüchtlingsunterkunft Zeug_innen von Gewalt wurden, ist eine ausreichende und angemessene Unterstützung durch traumapädagogisch und -therapeutisch qualifizierte Fachkräfte bereitzustellen und eine auf diesem Fachgebiet erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen
- Täter_innen und potenziellen Täter_innen sind Hilfs-/Beratungsangebote zu eröffnen, um weitere Gewalttaten zu vermeiden.

Liste sämtlicher relevanter Ansprechpersonen, Institutionen und Unterstützungsangebote liegen in systematischer, leicht einsehbarer und regelmäßig aktualisierter Form vor.

Gefährdungslage nach Gewalt einschätzen

Fachkräfte der Unterkunft, die unter die Personengruppen nach § 4 KKG fallen („§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“), haben gemäß Abs. 2 gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine auf diesem Fachgebiet erfahrene Fachkraft. Des Weiteren haben alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, einen Anspruch auf Beratung durch eine auf diesem Sachgebiet erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII. Sie sollten des Weiteren bei Kindern und Jugendlichen eine auf diesem Sachgebiet erfahrene Fachkraft beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen.

Bei allen anderen Fällen muss die Leitung der Einrichtung, in Absprache mit den Betroffenen selbst, und ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei, eine Einschätzung vornehmen, ob weiterhin Gefahr für die betroffene(n) Person(en) besteht, ob weitere Bewohner_innen gefährdet und welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind.

Handelt es sich bei dem_der Gewaltausübenden um eine_n Bewohner_in, muss diese_r grundsätzlich und im Rahmen des geltenden Rechts die Einrichtung verlassen oder ist zumindest in einem anderen Trakt unterzubringen. Im Falle eines Verweises aus der Unterkunft muss die Einrichtungsleitung die Möglichkeiten einer Anschlussunterbringung klären und für die notwendige Informationsweitergabe (nach Datenschutzrichtlinien) sorgen.¹³⁸ Sollte die von Gewalt betroffene Person es vorziehen, selbst die Unterkunft zu verlassen, muss diese Person in eine andere geschützte Unterkunft gebracht werden (bspw. in ein Frauenhaus).

Die Aussagen der Betroffenen können wichtige Informationen über Art, Schwere und Ausmaß der Gewalt sowie aktuelle Gefahren liefern. Zur Beurteilung der Gefährdung und Identifizierung von Risikofaktoren kann es hilfreich sein, eine Checkliste mit relevanten Risikofaktoren zugrunde zu legen. In Fällen von Gewalt in nahen sozialen Beziehungen müssen dem_der betroffenen (Ehe-)Partner_in Möglichkeiten zum Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz (Wegweisung, Schutzanordnung, Überlassung der gemeinsamen Wohneinheit nach Gewaltschutzgesetz) aber auch durch polizeiliche Maßnahmen in zugehender Beratung erläutert werden. Ist ein Verbleib der von Gewalt betroffenen Personen in der Einrichtung aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar, müssen diese nach Absprache mit den von Gewalt betroffenen Personen in ein Frauenhaus oder eine andere geschützte Unterkunft gebracht werden.¹³⁹ Um weitere Gewalt zu verhindern, ist der_die Gewaltausübende über Hilfsangebote zur Beratung bei Gewaltproblemen zu informieren.

Handelt es sich bei dem_der Gewaltausübenden mutmaßlich um eine_n Mitarbeiter_in, dann sind, je nach Verdachtslage, unterschiedliche arbeitsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Werden arbeitsrechtliche Schritte in Betracht gezogen, sollte juristischer Rat durch eine Anwältin oder einen Anwalt eingeholt werden. Kommt der_die (mutmaßliche) Täter_in von außerhalb, muss dafür Sorge getragen werden, dass

¹³⁸ Hierbei müssen ggf. die notwendigen Schritte unternommen werden, um die Residenzpflicht oder die Wohnsitzauflage zu ändern. Die Heimleitung muss bei einem Hausverbot sicherstellen, dass der_die mutmaßliche_r Täter_in nicht obdachlos wird. Die Leitung muss Alternativen für eine kurzfristige Unterkunft aufzeigen und darauf hinweisen, sich sofort an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

er_sie die Einrichtung nicht mehr betreten darf. Es sollte in allen Fällen ein Näherungsverbot beantragt, ein Hausverbot ausgesprochen und dies erforderlichenfalls polizeilich durchgesetzt werden.

Hinzuziehung der Polizei

Wenn sich das Risiko erneuter oder schwerer Gewalt nicht einschätzen lässt und weiterhin akute und unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person drohen, ist die Polizei einzubeziehen, um die Sicherheit und den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten und die Gefahren weiterer Gewalttaten zu verringern bzw. zu verhindern. Die Polizei kann eine fundierte, systematische Risikoeinschätzung vornehmen und weitere Sicherheitsmaßnahmen veranlassen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Polizei wegen des Legalitätsprinzips von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren, unabhängig vom Willen der Betroffenen, einleiten wird, sobald sie Kenntnis von Straftaten erlangt. Daher sollten im Rahmen des Schutzkonzepts vorab, durch Beratungen mit der Polizei, gemeinsame Handlungsabläufe erarbeitet werden. Im Falle von Gewalt an Kindern ist vorrangig das Jugendamt mit einzubeziehen.

Rechte der Opfer geltend machen

Für Betroffene von Gewalt ist die Durchsetzung ihrer Rechte oft sehr belastend. Nach einer Gewalttat ist es daher besonders wichtig, die Betroffenen an entsprechend geschulte Fachberater_innen und spezialisierte Fachberatungsstellen zu vermitteln (oder diese hinzuzuziehen). Das Fachpersonal kann v. a. besonders schutzbedürftige Personengruppen zu rechtlichem Schutz, Opferrechten, aufenthalts- und alimentierungsrechtlichen Fragestellungen, ggf. zu Strafverfahren, zu Entschädigungsansprüchen, insbesondere zu Ansprüchen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) sowie zu polizeilichen Wegweisungsverfahren und Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beraten und begleiten. Ehepartner_innen

werden umfassend darüber informiert, welche Konsequenzen eine etwaige Trennung von dem_der Partner_in hat und welche Möglichkeiten bestehen, einen eigenen Asylantrag oder ggf. weitere aufenthaltsrechtliche Titel zu beantragen, sollte der Asylstatus vom Bestand der Ehe abhängig sein. Auch werden insbesondere Frauen proaktiv bei ihrer Ankunft in der Unterkunft über die Möglichkeit des geschlechtsspezifischen Asyls nach § 3a Abs. 2 Nr. 6 des Asylgesetzes (AsylG) informiert, sollten sie geschlechtsspezifische Gewalt im Herkunftsland oder auf der Flucht erfahren haben oder ihnen geschlechtsspezifische Gewalt drohen, wie Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und Kinderehe, Ehrenmord sowie Mädchen- und Frauenhandel. Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens sollen den mutmaßlichen Täter_innen Beratungs- und Hilfsangebote zur Bewältigung von Gewaltproblemen nahegelegt werden, um so weiteren möglichen Taten entgegenzuwirken.

GEFÖRDERT VON



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



IN KOOPERATION MIT



TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e.V.



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

ANNEX ZUR UMSETZUNG DER MINDESTSTANDARDS FÜR LSBTI* GEFLÜCHTETE UNTER FEDERFÜHRUNG VON



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

KOORDINIERT UND REDAKTIONELL BETREUT VON



IN KOOPERATION MIT



deutsche kinder- und jugendstiftung

Landeshauptstadt

Hannover

Beauftragte für sexuelle
und geschlechtliche Vielfalt



ANNEX ZUR UMSETZUNG DER MINDESTSTANDARDS FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN UNTER FEDERFÜHRUNG VON



IN KOOPERATION MIT



Kreisverband
Berlin-Mitte e.V.



Beauftragte der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher
Caritasverband



Deutsches Institut
für Menschenrechte



Weibernetz e.V.



ANNEX ZUR UMSETZUNG DER MINDESTSTANDARDS FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN MIT TRAUMAFOLGESTÖRUNGEN UNTER FEDERFÜHRUNG VON



IN KOOPERATION MIT



Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlings- unterkünften

Praxisleitfaden

**Mindeststandard 4: Prävention und Umgang
mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/
Risikomanagement**